



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Full Positive – *Citizenship-Strategien, Dimensionen und Ziele
von somalischen subsidiär Schutzberechtigten*

verfasst von

Moritz Bonatti (BA)

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, am 2. September 2013

Studienkennzahl lt. Studienbuchblatt: A 066 810

Studienrichtung lt. Studienbuchblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Strasser

Danke

Meinen Informanten Muktar, Mohammed, Abdi, Abdi A., Omar. Meiner Betreuerin Prof. Dr. Sabine Strasser. Meinen Eltern Lidia und Peter. Den RechtsberaterInnen der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, insbesondere an Kevin, Gonki, Lukas, Bettina, Benni, Emmanuel, Andra, Muriel, Andrea. Dem Flüchtlingsheim Neu Albern: Elisabeth Blankenhorn und Benjamin Lesacher. Meinem guten Freund und intellektuellen Beistand Georg. Dem KAMA Team, insbesondere an Nadja. An Anny Knapp von der Asylkoordination. An Nadja Gafriller für die Fotodokumentation.

INHALT

Vorwort	5
Einleitung	6
TEIL I	THEORIE UND METHODIK
1. Fragestellung und Hypothesen	11
2. Methode und Forschungsprozess	13
2.1. Forschungssites und Zielgruppe	13
2.2. Forschungsverlauf und Feldforschungssituation	14
2.3. Erhebungsmethoden	16
2.4. Auswertungs- und Analyseverfahren	19
2.5. Geschriebene Flüchtlinge	19
2.6. Not to speak about, speaking nearby	20
3. Der subsidiäre Schutz im österreichischen und europäischen Asylregime	23
3.1. Das Non-Refoulement Prinzip	23
3.2. Die rechtliche Differenzierung von Flüchtlingen	25
3.3. Der subsidiäre Schutz im österreichischen Asylgesetz	27
3.4. Bürgerkrieg ist kein Asylgrund: Individuelle oder kollektive Verfolgung	28
4. Die Humanitarisierung des Asylsystems	31
4.1. Humanitarianism	31
4.2. Humanitäres Asyl: Ein Paradigmenwechsel	32
5. Citizenship	35
5.1. Cultural citizenship – Mehr als nur Rechte und Pflichten	36
5.1.1. Citizenship und Gouvernamentalität	38
5.1.2. Graduated Sovereignty – Intersektionen, belonging und Partizipation	39
5.2. Flüchtlinge und citizenship	41
6. Liminalität	43
6.1. Übergangsriten und Liminalität	43
TEIL II	EMPIRISCHE ERGEBNISSE
Full positive – Citizenship-Strategien, Ziele und Aspekte	45
1. Asyl: Die Anerkennung als Flüchtling und darüber hinaus	48

1.1. <i>I need to recognize me as a refugee</i> – Die rechtliche Verknennung der Flüchtlingseigenschaften von subsidiär Schutzberechtigten	49
1.2. <i>I need to recognize me as a refugee</i> – Der Wunsch nach gesellschaftlicher Anerkennung	52
1.3. <i>Dann bleibe ich ruhig und kann gut schlafen</i> – Asyl und persönliche Weiterentwicklung	54
1.4. Beschwerde	57
2. Fortführung der Flucht	60
2.1. Flüchtling sein: Weg von Somalia	60
2.2. <i>They want me to become a refugee another time</i>	63
2.2.1. Ping Pong	64
2.2.2. Die Schlepper des BAA	67
3. Die Anerkennung als BürgerInnen – Reduzierte citizenship-Rechte	71
3.1. Nur arbeiten Dürfen	72
3.2. Wohnsituationen	75
3.3. Leiharbeiten und AMS-Kurse	78
3.4. Keine Reisefreiheit	81
4. Österreich neues Heimatland – Zugehörigkeiten und Partizipationen	85
4.1. <i>Österreich mein Mutterland</i>	85
4.2. Freiheit, Gleichheit, Frieden	88
4.3. <i>Gutes Leben</i>	91
4.4. <i>Neues Leben</i>	93
4.5. „ <i>Somalia!/ Austria!</i> “ – Performative Widersprüche	96
5. Conclusio	100
Literaturverzeichnis	104
Elektronische Quellen	108
Anhang	111
1. Abkürzungsverzeichnis	111
2. Fotodokumentation	111
3. Abstract: Full Positive – Citizenship-Strategien, Dimensionen und Ziele von somalischen subsidiär Schutzberechtigten	113
4. Curriculum Vitae	114

Vorwort

Es war an einem Herbsttag im Jahre 2010, ein paar wenige Menschen versammelten sich zur Demonstration in der großen Wiener Flüchtlingssiedlung *Macondo*. Demonstriert wurde gegen das neu in Betrieb genommene Familienabschiebezentrum inmitten der Wohnsiedlung. Ein Abschiebezentrum vor den Balkonen und Wohnungen von Menschen, die vor nicht so langer Zeit ihre Flucht nach Österreich hinter sich gebracht hatten. Die BewohnerInnen berichteten von der nun permanenten Polizeipräsenz in der Siedlung, von den Polizeikommandos, welche in den frühen Morgenstunden aus der Schubhaft Familien abholen, um sie zum nahegelegenen Flughafen Schwechat zu bringen.

Hier wurde mir bewusst, dass derart diskriminierende Praktiken in Österreich gegenüber Flüchtlingen, *Anerkannten* oder nicht, keine Ausnahme, sondern die Regel darstellen. Dieses Vorkommnis im Jahre 2010 hat mein Interesse und meine intellektuelle wie auch zivilgesellschaftliche Aufmerksamkeit an Menschen mit Flüchtlingsstatus in Wien geweckt. Nicht *sie* allein werden in dieser Arbeit repräsentiert, sondern *wir* durch *sie*.

Einleitung

Der subsidiäre Schutzstatus ist das Produkt der gegenwärtigen europäischen Asylpolitik. Die rechtliche Grundlage dafür bildet nicht die *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK), sondern die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK). Der subsidiäre Schutz kommt dann zum Tragen wenn keine Verfolgung nach der GFK vorliegt, aber Flüchtlinge auf Grund der EMRK dennoch nicht in ein Land zurückgeschickt werden können, weil dort ihr Leben bedroht sein könnte. Die Logik der Behelfsmäßigkeit gepaart mit der Perspektive, dass subsidiär Schutzberechtigte nur vorübergehend in Österreich bleiben sollen, scheint die große Benachteiligung im Vergleich zu BürgerInnenrechte und die den *Konventionsflüchtlingen* zugesprochenen Rechte zu legitimieren. Weil Bürgerkrieg kein Asylgrund ist und der subsidiäre Schutz kein Asylstatus, sondern ein humanitärer Status.

In der vorliegenden Arbeit werde ich die vielfältigen *citizenship*-Beziehungen untersuchen, welche junge männliche Flüchtlinge aus Somalia mit subsidiärem Schutzstatus und einer Aufenthaltsdauer von acht Monaten bis drei Jahren, in Österreich unterhalten. Ich werde somalische subsidiär Schutzberechtigte nicht nach dem binären Muster (*citizen/non-citizen*) als Flüchtlinge, sondern als *neue BürgerInnen* dieses Landes beforschen. Dies bildet auch die Stärke der gegenwärtigen *citizenship*-Theorien von Aihwa Ong (1999; 2005), Nira Yuval-Davis & Pnina Werbner (1999) und Sabine Strasser (2012). Eben weil es um die unterschiedlichen Subjektivierungen und auch *Einbürgerungen* (die verschiedensten Formen berücksichtigend) aller in einem Staat lebenden Personen geht, und somit von *citizenship*-Beziehungen gesprochen werden kann. *Citizenship* wird in dieser Arbeit gemäß der oben genannten Autorinnen als ein inklusives und stark erweitertes Konzept angewandt. Demzufolge werde ich *citizenship* als ein mehrdimensionales Konzept verstehen, als ein Wechselspiel von formellen sowie informellen Spielarten, mit seinen Hauptaspekten von Rechten und Pflichten (*rights and responsibility*), Partizipation und Zugehörigkeiten (*belonging*), an den Schnittstellen oder Intersektionen mit anderen Machtfeldern, wie Gender, Ethnizität, Klasse, Alter. *Citizenship* wird hier nicht auf formale Rechte der Mitgliedschaft reduziert, sondern als etwas aktiv Gelebtes und Empfundenes (*lived experiences*) verstanden.

Das *graduated sovereignty* Konzept (Ong 1999: 216f.) und Foucaults Analytik der Macht (vgl. Foucault 2005; 1998) erlauben es uns, die in einem Staat lebenden Personen und auch Flüchtlinge selbst differenzierter zu betrachten und entgegen Uniformitäten, Differenzen, Symmetrien, auch Asymmetrien zu identifizieren. Denn es mag einen Unterschied machen welche Nationalität, welches Geschlechts, Hautfarbe, und Status die BürgerInnen haben. *Citizenship* ist der Name für komplexe gesellschaftliche Prozesse und Positionen, welche sich unterschiedlich verbinden, und variabel aushandeln lassen.

Entgegen Aihwa Ong werde ich nicht die verschiedenen spezifischen Technologien der Gouvernamentalität¹ (Ong 2003: 15) selbst untersuchen, sondern die Beziehungen welche somalische subsidiär Schutzberechtigte mit jenen eingehen. Im Fokus stehen die gelebten Erfahrungen (Dimensionen), Strategien und Ziele, sowie die Emotionen von in Wien lebenden somalischen subsidiär Schutzberechtigten, bezüglich von *citizenship* mit seinen Dimensionen von Rechten und Pflichten, *belonging* und Partizipation (Yuval-Davis/Werbner 1999: 5). Zwar ist es von Interesse, wie der subsidiäre Schutz von den Asylbehörden, Polizei, zivilgesellschaftlichen AkteurInnen, ArbeitgeberInnen angewandt, verwendet, bedeutsam gemacht und ausgehandelt wird, wichtiger wird für mich in dieser Arbeit jedoch, wie und mit welchen Strategien und Zielen, die TrägerInnen dieses Status damit umgehen und darauf reagieren. Mich interessiert die Frage nach dem Feld der Macht, nach der Identifikation der verschiedenen Gouvernamentalitäten und Technologien der Macht. Aber vor allem die Frage, welche Praktiken, Sichtweisen, Emotionen und Formen der Zugehörigkeit innerhalb dieses Feldes sich überlagernder Machtbeziehungen, welche ich mit dem Konzept von *citizenship* zu umreißen versuche und dessen Emanation der subsidiäre Schutz selbst ist, entstehen mögen. In der Folge werde ich versuchen die Begegnungen und vielfältigen *citizenship*-Beziehungen herauszuarbeiten, welche somalische subsidiär Schutzberechtigte mit den RepräsentantInnen der österreichischen Asylinstitutionen, mit den RechtsberaterInnen, ihren somalischen und nicht-somalischen FreundInnen, PartnerInnen, ArbeitgeberInnen, ImmobilienbesitzerInnen und dem Nationalstaat unterhalten, um aufzuzeigen welche spezifischen Formen der *citizenship*-Beziehungen daraus entstehen. Mich interessiert der Umgang mit dem subsidiär Schutzstatus.

¹ Ong versteht darunter, angelehnt an Michel Foucault, Macht/Wissens Beziehungen, Technologien der sozialen Kontrolle, hierarchisierende Kategorien (ebd. 2003: 15)

Insbesondere mit der Temporalität oder zeitlichen Begrenztheit dieses Aufenthaltsstatus und nach den Aushandlungsprozessen somalischer subsidiär Schutzberechtigter mit der temporären und behelfsmäßigen Logik, die ihm zu eigen ist. Wird die Temporalität und die Logik der vorübergehenden Behelfsmäßigkeit von somalischen subsidiär Schutzberechtigten übernommen, akzeptiert oder wie transformiert?

In der Folge werde ich von ***citizenship-Strategien*** sprechen und verstehe darunter ein Ensemble von Beziehungen, welche somalische subsidiär Schutzberechtigte mit den oben genannten Technologien, AkteurInnen und Entitäten unterhalten und beeinflussen. Und welche Konsequenzen hat diese dem subsidiär Schutzstatus zu eigene Temporalität auf das Leben der TrägerInnen dieses Status? Produziert dieser temporäre Status auch liminale Lebenssituationen und Subjektpositionen? Und welcher soziale, kulturelle und politische Kontext behilft diesem Status innerhalb der österreichischen und europäischen Asylpolitik zu seiner Macht- und Wirkungsweise? Worin begründet sich die Logik der *Subsidiarität* und vorübergehenden Behelfsmäßigkeit? In welcher Beziehung steht der subsidiäre Schutzstatus zur *Genfer Flüchtlingskonvention* und ferner zu den *Menschenrechten*?

Der kultur- und sozialanthropologische Zugang gestattet es mir keine normative ForscherInnenhaltung anzuwenden. *Citizenship* möchte ich als prozesshaftes Beziehungsverhältnis verstehen, als eine Rekonfiguration verschiedenster sich intersektionalisierender Machtbeziehungen im Werden. Mit dem empirischen Zugang möchte ich demgemäß historisch und kulturell kontingente *citizenship*-Rekonfigurationen erforschen und dabei aufzeigen, in welchem spezifischen Feld der Machtbeziehungen sich somalische subsidiär Schutzberechtigte befinden und wie sich jene auf ihre Agency und ihr alltägliches Leben auswirkt.

In meiner empirischen Forschung werde ich mich in erster Linie mit diesen Fragen Auseinandersetzen. Nicht mit der Beforschung der Asylprozeduren/Interviews, wie es Fassin in seinen Studien unternommen hat, um das Wirken der *humanitarian Reason* empirisch zu analysieren. Ebenso wenig wird mich die Frage der RechtsberaterIn oder der RichterIn beschäftigen, *warum* somalische subsidiär Schutzberechtigte keinen Asylstatus bekommen haben. Zumindest nicht in dieser vorgegebenen Form des staatlichen und europäischen Asylsystems. Nichts liegt mir ferner als eine Rekonstruktion der Fluchtgeschichte zu unternehmen und den/die RichterIn zu spielen. Ich schreibe diesen Text nicht als Rechtsberater, der mit den vorgegebenen Regeln des

Asylsystems umgehen muss. Die vorliegende Arbeit ist keine Beschwerde an den *Asylgerichtshof* oder den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*. Was bildet den Horizont dieser Arbeit? Es sind weder die definierten Menschenrechte, noch die bedingte, restriktiv ausgelegte Gastfreundschaft der österreichischen Asylbehörden des Asylgesetzes, welche an Hand von willkürlichen (d.h. historisch kontingenten), wenn auch durchaus legitimierten Kriterien bestimmen wer Flüchtling ist, und in welcher Form. Wahrscheinlich verbleibt diese Arbeit ohne festgelegten Horizont und absolutem Referenzpunkt, seien es nun das Recht bzw. die im Recht konditionierte Gastfreundschaft, wie es Derrida behandelt hat:

„Unter all den Figuren der Unbedingtheit ohne Souveränität, die ich in den letzten Jahren bevorzugt behandelt habe, gäbe es beispielsweise die der unbedingten Gastfreundschaft, die sich dem Kommen des anderen jenseits des Rechts unbeschränkt öffnet, jenseits der bedingten Gastfreundschaft, die durch Asylrecht, Einwanderungsrecht, Staatsbürgerschaft und selbst durch Kants Recht auf universelle, aber noch einem politischen oder kosmopolitischen Recht unterstehende Hospitalität begrenzt wird.“ (Derrida 2006: 200)

Soweit zum Hintergrund dieser Arbeit. Im ersten Teil dieser Arbeit werden die Forschungsfragen festgelegt. Gefolgt vom Methodenteil, welcher auf den empirischen Zugang, die Feldforschungssituation, Auswertungs- und Analyseverfahren sowie die Schreibweise eingeht. Mit Hélène Cixous und Trinh T. Min-ha wird an dieser Stelle das Problem der Repräsentation von Flüchtlingen gestellt. Weiters wird auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen, welche den Inhalt des subsidiären Schutzstatus bestimmen und ihm zu seiner Legalität und Macht verhelfen. Ganz speziell interessieren mich hier die Direktiven des *Europäischen Rates* und deren Umsetzung im nationalen Asylgesetz, sowie die Differenzen zur *Genfer Flüchtlingskonvention*. Nach der Klärung dieses spezifischen Flüchtlingsstatus werden die theoretischen Konzepte erläutert. Didier Fassin's Konzept des *humanitären Asyls* wird uns hier ebenso beschäftigen, wie das *citizenship*-Konzept von Ong und Yuval-Davis/Werbner, sowie Victor Turners Konzept der *Liminalität*. Im zweiten Teil der Arbeit, werden an Hand der Interviewaussagen meiner Gesprächspartner Abdi, Muktar, Omar, Abdi A. und Mohammed, erweitert durch die Expertise und Beobachtungen von RechtsberaterInnen, einem Sozialarbeiter und der Leiterin der österreichischen Asylkoordination, die empirischen Ergebnisse präsentiert und die obenstehenden Forschungsfragen beantwortet. In den vier Kapiteln des empirischen Teils wird klar mit welchen

Strategien und Deutungsmechanismen somalische subsidiär Schutzberechtigte mit diesem humanitären Sonderstatus umgehen, welche Ziele sie haben und welche Formen der Zugehörigkeit und Partizipation von ihnen in Österreich gelebt werden.

Ich möchte an dieser Stelle nicht mehr zu dieser Arbeit sagen, vor allem der empirische Teil wird weiter unten noch ausführlicher eingeleitet. Nur so viel, dass der subsidiäre Schutz in der anthropologischen, wie sozialwissenschaftlichen Literatur empirisch nur sehr spärlich bearbeitet wurde (vgl. Fassin: 2005, 2012; Kroner 2002) und deshalb ein Vergleich meiner empirischen Ergebnisse nur sehr begrenzt möglich gewesen ist.

1. Fragestellung und Hypothesen

Ausgangspunkt für meine Forschung sind eine Reihe spezifischer Fragen, welche mehrere Dimensionen beinhalten. Zentral werden für mich die Erfahrungsdimension von somalischen subsidiär Schutzberechtigten, ihre Ziele in Österreich sowie ihre Strategien mit diesem Status umzugehen. Die Logiken, die diesem Status zu eigen sind, seine strukturellen Bedingungen und die Verankerungen im österreichischen Asylsystem, dem europäischen Asylregime sowie im europäischen Menschenrechtssystem bilden den Kontext, den Rahmen, nicht den Fokus der Forschung selbst. Sodass sich im Laufe der Forschung folgende Fragen herauskristallisiert haben:

Mit welchen Strategien reagieren junge somalische subsidiär Schutzberechtigte in Wien, auf die strukturellen Bedingungen (kulturelle Implikationen; rechtliche Implikationen damit zusammenhängende staatliche wie nicht-staatliche Regulierungen und Programme), welche diesem Status innerhalb des österreichischen Asyl- und citizenship-Regime² eingeschrieben sind? Und wenn ich nach strukturellen Bedingungen und den damit zusammenhängenden Strategien frage, dann im Detail ganz speziell nach jenen Strategien, welche auf die Temporalität oder zeitliche Begrenztheit dieses legalen Aufenthaltstitels reagieren. Welche sind die Strategien von jungen subsidiär Schutzberechtigten aus Somalia mit diesem strukturell temporären Status umzugehen? Und welche Ziele haben somalische subsidiär Schutzberechtigte in Österreich?

Ebenso Teil der Fragestellung sind eine Reihe von Fragen nach der gesellschaftlichen Zugehörigkeit oder *belonging* und Partizipation. *Welche Formen der gesellschaftlichen Zugehörigkeit und Partizipation in Österreich entstehen aus diesem spezifischen Status heraus? Wie und wodurch, durch welche kulturelle Praktiken und Sichtweisen konstruieren sich somalische subsidiärschutzberechtigte*

² Unter Asyl- und citizenship-Regime verstehe ich all die Rationalitäten, sozialen Technologien und Regulierungsmechanismen, kurz Subjektivierungsmechanismen bezüglich von *citizenship*.

***in Wien als citizens? Oder: Wie wird citizenship von somalischen subsidiär
Schutzberechtigten in Wien gelebt und erfahren?***

Die oben stehenden Fragestellungen zielen ganz bewusst auf die vielfältigen und multiplen Strategien und Reaktionen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten ab. Flüchtlinge sind lange genug als passiv konzipiert worden (Malkki 1996: 388), indem ich jedoch subsidiär Schutzberechtigte als aktive Agenten verstehen möchte, frage ich nach den angewandten Strategien und Zielen, welche mobilisiert werden um mit diesem Status umzugehen.

Vor diesem Hintergrund untersuche ich die Aushandlungsprozesse und Deutungsmechanismen von jungen somalischen subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den ihnen zugesprochenen Status

2. Methode und Forschungsprozess

Bei meiner Forschungsarbeit handelt es sich um eine empirische qualitative Studie mit jungen männlichen somalischen subsidiär Schutzberechtigten.

2.1. Forschungssites und Zielgruppe

Ich habe im Zeitraum von März 2012 bis Oktober 2012 ethnographische Interviews (Schlehe 2003: 72) sowie informelle Gespräche mit jungen in Wien lebenden somalischen subsidiär Schutzberechtigten durchgeführt. Meine Hauptinformanten waren fünf junge Männer aus Somalia im Alter zwischen 19 und 30 Jahren und sind mit einer Aufenthaltsdauer zwischen acht Monaten und drei Jahren unterschiedlich lange in Österreich. Einige von ihnen sind als *unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)* nach Österreich gekommen. Dass ich mich in meiner Forschung auf junge männliche Flüchtlinge aus Somalia konzentriert habe, ist nicht auf eine bewusste Entscheidung zurückzuführen. Dies hat einerseits mit meinem zentralem Beziehungsfeld der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* zu tun, wo ich in einem kleinen Team als Rechtsberater tätig war, und an die sich vor allem junge männliche Flüchtlinge aus Somalia wenden, zum anderen mag es mit meinem eigenen Alter zu tun haben. Die Zielgruppe hat sich auch auf Grund der Sprachkenntnisse ergeben, die wir gemeinsam teilen konnten, da die Jugendlichen, zumindest die meisten, in Englisch oder Deutsch sprachlich sehr gewandt waren.

In die Rechtsberatungsstelle kamen vor allem junge somalische Männer, die meisten von ihnen mit subsidiärem Schutz. Dies entspricht der allgemeinen Verteilung von Flüchtlingen nach Geschlecht³. Ebenso habe ich mit einer somalischen Frau ein kurzes

³ Im Jahre 2012 gab es in Österreich insgesamt 17.413 Asylanträge. Davon waren 12.846 männliche Antragsteller und 4.567 weibliche Antragstellerinnen. Dies entspricht dem allgemeinen Trend. Im Jahre 2011 waren von 14.416 Asylanträgen 10.661 Männer und 3.755 Frauen. Im Jahre 2012 gab es 481 Asylanträge von somalischen Flüchtlingen. 2011 waren es 610. Damit waren somalische Flüchtlinge mit 481 im Jahre 2012 nach Afghanistan (4.005), Russische Föderation (3.091), Pakistan (1.823), Syrien (915), Iran (761), Algerien (575) und Irak (491), die acht stärkste Gruppe von AsylwerberInnen in

informelles Gespräch durchgeführt, jedoch gestaltete sich dieser Aspekt der Forschung schwieriger, was meiner Erfahrung nach auf sprachliche Barrieren zurückzuführen ist. Ich habe also meine Gespräche auf Englisch meistens aber auf Deutsch durchgeführt, und nicht in der Muttersprache meiner InformantInnen.

Ich habe meine Forschung ausgehend von der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*, für die ich von November 2011 an tätig war, durchgeführt. Hier habe ich im Laufe der letzten Monate meine Kontakte geknüpft, im Laufe der Beratungsgespräche Beobachtungen und informelle Gespräche mit KlientInnen durchgeführt. Außerhalb der Beratungsgespräche habe ich informelle Gespräche mit meinen KollegInnen und ihren Erfahrungen mit somalischen subsidiär Schutzberechtigten sowie dem österreichischen Asylsystem, innerhalb und außerhalb der Flüchtlingsberatungsstelle, durchgeführt. Die *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* ist eine kostenlose nicht-staatliche und zur Gänze eigenfinanzierte bzw. durch Spenden finanzierte Rechtsberatungsstelle in Wien. Sie wird vor allem von somalischen Flüchtlingen frequentiert. Die Organisation besteht aus einem jungen Team, welches sich aus Studierenden und Berufstätigen zusammensetzt und sich durch die unterschiedlichsten Qualifikationen einbringen kann. Es setzt sich aus StudentInnen bzw. AbsolventInnen der Rechtswissenschaften, Sozialarbeit, den verschiedensten Sozialwissenschaften, wie Internationale Entwicklung, Soziologie oder eben Sozialanthropologie zusammen.

2.2. Forschungsverlauf und Feldforschungssituation

Der Forschungsprozess hat sich anfangs sehr schwierig gestaltet und ist im Laufe der Forschung auch nie wirklich einfacher geworden. Dies mag damit zu tun haben, dass ich am Anfang der Forschung meine Position als neuer Rechtsberater nicht ausnützen wollte. Ich verfügte zu diesem Zeitpunkt der Forschung noch über keine freundschaftlichen Beziehungen mit den KlientInnen. Und nach all dem, was mir im Vertrauen erzählt und behördlichen Dokumenten ergänzt wurde – detaillierte Fluchtgeschichten, teils erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bis zur Wohnungslosigkeit – fühlte ich mich nicht befugt diesen Vorschuss an Informationen,

Österreich. Währenddem sie im Jahre 2011 die viert stärkste Gruppe und im Jahre 2010 mit 190 Asylanträgen die dreizehnt stärkste Gruppe bildeten (Asylstatistik 2012: URL 1; ebd. 2011: URL 2; ebd. 2010: URL 3).

welche die Personen mir nicht als Sozialanthropologen, sondern als Rechtsberater zu Teil werden ließen, für Forschungszwecke zu benützen. In der Rechtsberatungsstelle konnte ich aber vor ab Beobachtungen machen, mir die Probleme, Wünsche und Forderungen der Menschen verständlich machen. Zwei andere Beziehungsfelder haben sich für mich zudem angeboten, die Wiener Flüchtlingssiedlung *Macondo* und der Verein von und für Asylwerber *KAMA*, welcher gemeinsam mit der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* eine Bürogemeinschaft in der Schottengasse bildet. Dies war zu einem Zeitpunkt der Forschung, an dem ich mich noch nicht auf Nationalitäten und Herkunftsländer beschränkt hatte. Bei *KAMA*, Verein von und für AsylwerberInnen, arbeitete zu dem Zeitpunkt nur eine Person mit subsidiärem Schutz. Es war eine Frau, Mitte 30, aus dem Libanon, mit der ich im Flüchtlingsheim in *Jedlersdorf* ein Interview gemacht habe. Auch in *Macondo* gestaltete sich die Forschung als schwer durchführbar. Meine Besuche auf dem Gelände brachten keine neuen Kontakte mit sich, es fehlte eine Kontaktperson, jemand der mich vorstellte, bekannt machte mit den Menschen dort.

Im Februar kam ich nach langer unbeholfener Kontaktsuche nach GesprächspartnerInnen endlich einen bedeutenden Schritt weiter. Ich habe zu realisieren begonnen, dass ich in der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* ja bereits ein Beziehungsfeld für meine Forschung hatte. Die Leute kennen die Institution und mich als einer ihrer Repräsentanten, und haben großes Vertrauen in sie. Die offene Beratung am Mittwoch ist jedes Mal ein Treffpunkt für viele Flüchtlinge aus Somalia jedweden Status. Von da an habe ich somalische Flüchtlinge innerhalb der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* in Bezug auf meine Forschung angesprochen. Dies waren entweder KlientInnen von mir oder Menschen, die ich in den Räumen der Beratungsstelle getroffen habe, welche auf Beratung warteten oder als Begleitung mitgegangen waren. Es waren jene Flüchtlinge, zu denen ich schnell eine vertrauliche Beziehung aufbauen konnte und mit denen ich mich sprachlich, in Deutsch oder Englisch, gut verständigen konnte. Ich wollte nicht, und es wäre bei so einer Forschung auch gar nicht möglich gewesen, ohne Filter und Präferenzen, GesprächspartnerInnen aussuchen. Viele der somalischen Flüchtlinge sind Asylwerber und warten auf eine Entscheidung oder ein Interview des *Bundesasylamtes (BAA)*. Andere fallen oft aus der Grundversorgung heraus, weil sie nicht in den unzureichend ausgestatteten Pensionen in den vielen Dörfern Österreichs wohnen wollen, weit weg von der nächsten Stadt, zumindest mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Viele somalische Flüchtlinge sind, meinen Erfahrungen in der Rechtsberatungsstelle zufolge, traumatisiert von den Ereignissen in

Somalia, verstärkt durch die Lebenssituation hier in Österreich, wo oft Arbeitslosigkeit, isolierte Heimerfahrungen, lange Wartezeiten in Bezug auf die Regularisierung und diversen anderen Schwierigkeiten vorherrschen.

2.3. Erhebungsmethoden

Die empirischen Daten habe ich mit Hilfe verschiedener Erhebungsmethoden gewonnen. In erster Linie habe ich angelehnt an Judith Schlehe *ethnographische Interviews* mit somalischen subsidiär Schutzberechtigten, sowie teilnehmende Beobachtungen und informelle Gespräche in der Rechtsberatungsstelle durchgeführt (vgl. Schlehe 2003: 72). *Ethnographische Interviews* sind offene unstrukturierte narrativ-biographische Interviews sowie themenzentrierte Interviews. Die Spezifika ethnographischer Interviews sind ihr spontaner und immerzu neuer Gesprächscharakter, das Ausbalancieren von Nähe und Distanz, Einlassen und Rückzug, Spontaneität und Reflexion sowie eine nicht routinisierte Fragetechnik (ebd.). Die Interviews, welche ich in Cafés und öffentlichen Plätzen, zumeist in Parks geführt habe, haben mir die Möglichkeit geboten Zugang zur emischen Perspektive zu bekommen, *zur Konstruktion von Realität aus der Sicht der Akteure und zu subjektiver Sinngebung* (ebd. 73). Das bedeutet aber nicht, dass sich mir eine ihnen authentische Stimme zu Teil wurde. Die Stärke des weitgehend unstrukturierten ethnographischen Interviews besteht darin *Dinge zu erfahren, nach denen man nicht gefragt hätte* und dass sich die *Fragen und Themen aus dem Gesprächsverlauf herausentwickeln* (ebd.). Die von mir geführten Interviews haben sich als eine Mischform zwischen narrativ-biographischen und themenzentrierten Interviews, herausgebildet. Dabei habe ich versucht den Erzählfluss des Interviewten so wenig wie möglich zu stören, aber zugleich auch Zwischenfragen (rechtliche Fragen oder Fragen nach meiner persönlichen Meinung) zugelassen und darauf zu antworten (vgl. ebd.78).

Nach dem alle Interviewpartner ein Aufnahmegerät verwehrt haben, aus Gründen welche sie nicht explizit zur Sprache bringen konnten oder wollten (vgl. Krulfeld 1998), habe ich mit Hilfe von Mitschriften das Gesagte dokumentiert. Ich habe mich bewusst dazu entschieden bei den Interviews mitzuschreiben und nicht auf ein Gedächtnisprotokoll auszuweichen, da es für mir wichtig war, die Aussagen und Formulierungen meiner Informanten als Interpretations- und Repräsentationsgrundlage

zu haben. Dies hat in manchen Fällen sehr gut funktioniert, sodass zuerst erzählt wurde und mir dann noch einmal diktiert wurde und so das zuvor gesagte nochmals reflektiert und zu einer *bedeutenden* Aussage geprägt wurde. Bei einem Interview habe ich die Mitschrift auch stoppen müssen, sodass ich auf ein Gedächtnisprotokoll ausweichen musste, weil es dadurch zu einem Einbruch der narrativen Erzählung und der Gesprächsbereitschaft insgesamt gekommen ist. Festzuhalten ist, dass (meinen Eindrücken zu Folge) ein Interview ohne Aufnahmegerät zu führen, die freie narrative Erzählung einschränkt, die Dynamik der Interviewinteraktion aber deshalb nicht darunter gelitten hat. Meine Interviewpartner haben also verschieden auf die Interviewmethode reagiert, nur im Bezug auf das notwendige Weglassen des Aufnahmegerätes waren sie sich einig.

Meine Interviewpartner haben sich, wie bereits erwähnt, nie explizit dazu äußern wollen, wieso sie das Aufnahmegerät verwehrt. Dies und die Tatsache, dass es für mich sehr schwer war ein Vertrauen zu den meisten meiner Informanten aufzubauen, das heißt aus unseren Rollen als Forscher und Informant auszusteigen und die Distanz zwischen ihnen und mir abzubauen, lässt sich mit Krulfeld folgendermaßen interpretieren:

„It is common knowledge among those who have worked with them that, because of their previous experience of abuse, refugees fear, sometimes justifiably, representatives of the new dominant societies in which they have relocated“ (Krulfeld 1998: 25).

Auch liegt die Interpretation nahe, dass ein Interview mit Aufnahmegerät zu sehr an die Form der Verhöre bei den polizeilichen Niederschriften sowie den Interviews bei den Einvernahmen des Bundesasylamtes erinnern. Ich habe jedenfalls bei den Interviews ganz bewusst versucht, nicht in ein polizeiliches Muster hineinzukommen. Und auch wenn der Unterschied zwischen ethnologischen Interviews und polizeilichen im Feld der Flüchtlingsforschung für jeden/jeder evident sein mag, so kann es meines Erachtens, zumindest formell zur einen oder anderen Überschneidung kommen. Ich habe mich auch deshalb anfangs dafür entschieden nicht explizit nach der Fluchtgeschichte meiner Informanten zu fragen, auch wenn ich sie nicht nach dem Kodierparadigma *wahr/falsch* der österreichischen Asylbehörden kodiert hätte. Sehr wohl aber habe ich nach der

Situation in Somalia gefragt, der jetzigen und wie sie sie erlebt haben. Eine Flüchtlingsforscherin bringt das folgendermaßen auf den Punkt:

„(...) in order to understand the specific situation of refugees it is not only necessary to observe their present situation, but also have an understanding for their life before the flight, the circumstances which led to their flight, as well as flight circumstances and time during and after the flight.“ (Kroner 2002: 141)

Und doch hat mich in erster Linie der subsidiär Schutzstatus interessiert und welche Konsequenzen er hat für das Leben in Österreich und welche Strategien und Ziele daraus resultieren.

Meine Rolle und Position als Rechtsberater hatte ebenfalls einen großen Einfluss auf die Interviewsituation und den Gesprächsverlauf. Nicht nur die Themen, sondern auch der Gesprächsverlauf wurden dadurch strukturiert. So haben mich nahezu alle Interviewpartner nach ihren rechtlichen Möglichkeiten und dem Verfahrensgang befragt, welchen ich ihnen dann während des Interviews erklärt habe. Auch gab es nachfragen zu einem vorhergehenden Beratungsgespräch in der Flüchtlingsberatungsstelle.

Trotz der oben genannten Kritikpunkte war das Interview für mich ein zentrales Instrument, um Zugang zur Sinn- und Lebenswelt meiner Informanten zu bekommen. Eine Beziehung jenseits der Interviews hat sich nicht ergeben. Ein Zugang zur alltäglichen Lebenswelt meiner InformantInnen wurde mir in dieser kurzen Zeitspanne meiner Forschung nicht gewährt.

Der andere Teil meiner Daten sind über informelle Gespräche und Beobachtungen innerhalb und außerhalb der Flüchtlingsberatungsstelle zu Stande gekommen. Zudem habe ich zwei ExpertInneninterviews durchgeführt, mit Anny Knapp, Leiterin der *Asylkoordination Österreich* und mit Benjamin Lesacher, Sozialarbeiter im Flüchtlingsheim *Neu Albern*, sowie informelle Gespräche mit den RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*, um Daten für den legalen Kontext und die staatlichen Fördermaßnahmen und Sozialleistungen betreffend, zu gewinnen.

2.4. Auswertungs- und Analyseverfahren

Analysiert habe ich meine Daten mit Hilfe einer Methode, welche sich *Grounded Theory* nennt. Diese Auswertungsmethode wurde von Strauss und Corbin entwickelt (vgl. Strauss/Corbin 1996). Diese Methode hat den Anspruch eine auf empirische Daten gegründete Theorie zu entwickeln. Dafür sind jedoch nur ausgiebige Forschungen geeignet, welche mehrere Jahre dauern mögen und einen wesentlich größeren Umfang erfordern als es eine Masterarbeit tut. Dennoch ist diese Methode wegen des Kodierparadigmas, welches auf eine hohe theoretische Sensibilität für die Daten pocht, für mich sehr nützlich gewesen. Gemäß dieser Methode habe ich versucht an Hand der Interviewaussagen und informellen Gespräche *codes* und Kategorien zu entwickeln, welche von den Daten abstrahieren, ihnen aber dennoch verpflichtet sind. Besonders hilfreich war für mich das Kodierkonzept des *in vivo code*. *In vivo codes* sind wichtige und oft vorkommende Wörter oder Aussagen, welche direkt von den InformantInnen stammen. Kategorien sind Gruppen von in Beziehung stehenden *Codes* (Birks/Mills 2011: 10). Die von mir aus den Interviewdaten heraus entwickelten Kategorien fungieren demgemäß als Knotenpunkte aller diesbezüglich gemachten Aussagen.

2.5. Geschriebene Flüchtlinge

„Schreiben ist eine ambivalente Bewegung. Schreiben trennt, isoliert zieht sich zurück. Es besteht die Gefahr des Elfenbeinturmes. Aber es gibt auch die Notwendigkeit, einzuschreiben um den Tod, dem Auslöschen, dem Schweigen Widerstand zu leisten. Schreiben ist eine Praxis des Lesens.“

Hélène Cixous – Poesie und Politik – Poesie ist Politik?⁴

Wie ich als Kultur- und SozialanthropologIn über Flüchtlinge bzw. andere Kulturen schreibe, ist Gegenstand einer regen interdisziplinären Debatte (vgl. Spivak 2008a; Malkki 1996; Minh-ha: 1989, Clifford/Marcus 1986). Die Kultur- und

⁴ Cixous 1980: 13

Sozialanthropologie, zuvor im deutschsprachigen Raum Völkerkunde und Ethnologie, hat sich seit ihrer Entstehung der Darstellung/Repräsentation fremder bzw. anderer Kulturen verschrieben. Die kolonialen Jahrzehnte über hat sie objektiviert, primitiviert, ich will sagen, andere Kulturen als primitiv dargestellt und sich mit der Ideologie der Mächtigen verbunden. Auch später beanspruchte die Disziplin stolz *für/über* andere Kulturen sprechen zu können. Ihr ist ein autoritärer Gestus eingeschrieben und der *linguistic turn* der 80er (Clifford/Marcus 1986) läuft Gefahr zu kurz zu greifen. Zwar reproduzieren die gegenwärtigen anthropologischen Schriften die *dialogischen* und *multivokalen polyphonen* Methoden von *Clifford und Marcus* und sprechen von einer *postmodernen* Schreibweise. Die praktische Umsetzung und das Finden eines Schreibstils, welcher nicht einfach nur *objektiviert/festschreibt*, indem nach Hélène Cixous eine neue Sprache, eine neue Grammatik gesucht wird, um die Sprache der Mächtigen nicht einfach zu reproduzieren, lässt aber weitgehend noch auf sich warten. Flüchtlinge wurden zu einer Figur, deren Bedeutungsinhalt und Dimensionalität von den dominanten gesellschaftlichen Diskursen – der Menschenrechtsorganisationen, der Anthropologie, Politik – bestimmt wurde. Dagegen hat sich die kritische Flüchtlingsforschung gewährt. Malkki kritisiert zu Recht die gesellschaftliche Konstruktion des Flüchtlings als apolitisch, passiv, als ein sprachlos und kulturlos gewordenen Opfer (Malkki 1996: 388). *Geschriebene Flüchtlinge* meint angelehnt an Hélène Cixous' *Geschriebene Frauen/Frauen in der Schrift* (Cixous 1980: 22), diejenigen, die nicht geschrieben haben, sondern die geschrieben/beschrieben werden, d.h. in der Schrift gefangen sind, stummgemacht, die von den anderen geschrieben und nicht von *ihnen* aus geschrieben werden.⁵

2.6. Not to speak about, speaking nearby

Das Problem der Repräsentation. Cixous fordert als feministische Philosophin, Literaturkritikerin, Poetin und Schriftstellerin, eine poetische Schreibpraxis und eine vorsichtige, nicht überstürzte Annäherung, einen Versuch uns an den Platz des/der Anderen zu versetzen, um einen Raum zwischen uns und dem/der Anderen entstehen zu lassen (ebd. 9). Nicht der utopische Versuch den Anderen, den Flüchtlingen eine

⁵ frei zitiert aus Cixous 1980: 24

Stimme zu geben, sondern so zu schreiben, dass der Raum der Anderen offen gelassen wird. Dazu gehört auch eine andere – vielleicht anti-akademische Textproduktion. Ein Text, welcher nicht vorgibt alles fertig zu denken, welcher Leerstellen offen lässt und von der Autorität der AutorIn abweicht. Cixous verlangte danach und schreibt:

„Ich will das Unabgeschlossene. Ich will die Tiefe, organische Unordnung, die trotzdem eine unterschwellige Ordnung ahnen lässt. Die große Macht der Möglichkeiten. Ich will die Erfahrung eines Mangels an Konstruktion. Obwohl mein Text von einem Ende zum anderen von einem zerreißbaren roten Faden durchzogen ist – von welchem?“ (ebd. 20).

Trinh T. Minh-ha ist eine Filmemacherin, Theoretikerin und Schriftstellerin mit stark feministischen Interesse, die mit ihrem Konzept des *speaking nearby* eine ähnliche Schreibpraxis verfolgt. Und Gayatri Chakravorty Spivak weist uns als postkoloniale Theoretikerin darauf hin, dass es nicht zulässig sein kann, den nicht-europäischen Mensch auf ein Untersuchungsobjekt zu reduzieren (Spivak 2008: 56). Es gibt Menschen,

„deren Bewusstsein wir nicht erfassen können, solange wir unser Wohlwollen mit Konstruktionen eines homogenen Anderen verriegeln. (...) Ihnen ins Auge zu sehen heißt nicht, sie zu repräsentieren (vertreten), sondern zu lernen, uns selbst zu repräsentieren (darstellen).“ (Spivak 2008a: 60).

Ich möchte versuchen, nicht einfach über Flüchtlinge zu schreiben, sondern *zu ihnen hin* und *durch mich hindurch*. Sie bilden dadurch eben kein distinktives identifizierbares Forschungsobjekt, sondern sind Teil/Projektion meiner Selbst. Spivak kritisiert Foucault und Deleuze als gefährliche Intellektuelle der Ersten Welt, welche sich die Maske abwesender *Nicht-Repräsentierer* anlegen und die Unterdrückten für sich selbst sprechen lassen (ebd. 67). Umso wichtiger erscheint mir Spivaks Interesse, wie das ethnozentrische Subjekt davon abgehalten werden kann, sich selbst zu etablieren, indem es selektiv eine/n Andere/n definiert. Sich als transparent gebende Intellektuelle partizipieren daran, die Subalternen zum verstummen zu bringen oder in diesem Subjektstatus zu halten (ebd. 75). Ich habe mich deshalb nicht zurückgenommen, meine eigene Subjektivität wird im Text präsent sein, wie auch mein Bestreben meine Interviewpartner nicht im Text zu fixieren. Auch wird es nicht an überspitzten und

neuartigen Formulierungen fehlen, zu denen mich die feministische Philosophin Beatriz Preciado inspiriert hat. All dies um nicht die Illusion einer wissenschaftlichen Sachlichkeit und Objektivität zu reproduzieren.

3. Der subsidiäre Schutz im österreichischen und europäischen Asylregime

„La protection subsidiaire est celle qu’un Etat accorde à une personne dont la situation ne relève pas strictu sensu de la Convention de Genève, mais dont le renvoi violerait le droit humanitaire.“

Daphné Bouteillet-Paquet– Quelle protection subsidiaire dans l’ Union européenne?⁶

Nähern wir uns nun der Kategorie des subsidiären Schutzes in Österreich und der EU, so wie er sich von der *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; URL4)*, der *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; URL 5)* mit ihren Zusatzprotokollen Nr. 6 und Nr. 13 sowie der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Rates von 2004⁷ (URL 6) ableitet, und er im österreichischen *Asyl- und Fremdenrecht* verankert ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei der *GFK* um kein Gesetz handelt, gegen das ein Staat verstoßen bzw. vor einem Gericht geklagt werden könnte. Gesetzlich verbindlich sind jedoch für die Europäischen Mitgliedstaaten die Richtlinien der *EMRK* und der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Rates 2004/83/EC. Ich bin bestrebt die zentralen Paragraphen, Artikel und Richtlinien zu zitieren und aufzuzeigen, wie das österreichische Asylgesetz mit der *GFK*, der *EMRK* und der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Rates zusammenhängt. Um dabei die rechtlichen strukturellen Bedingungen dieses gesonderten Flüchtlingsstatus herauszuarbeiten.

3.1. Das Non-Refoulement Prinzip

2004 beschloss der Europäische Rat die Qualifikationsrichtlinie 83, um Personen, die die Bedingungen der *GFK* nicht erfüllen, aber dennoch eine Form von internationalem Schutz benötigen, subsidiären Schutz zu gewähren. Diese Qualifikationsrichtlinie stellt

⁶ ebd.2002: 75

⁷ Vollständiger Titel: „Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004. On minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted“. Im Fließtext, wenn nicht anders angegeben, mit QRL 2004/83/EC abgekürzt.

einen Hauptreferenzpunkt für die Gewährung und den Inhalt des subsidiären Schutzes innerhalb der EU dar, und ist der Versuch einer Vereinheitlichung der Asylpolitik auf europäischer Ebene. Darin werden die Minimalanforderungen für die Definition und den Inhalt des Status von Flüchtlingen, *staatenlosen* Personen oder subsidiär Schutzberechtigten festgelegt, wozu sich auch Österreich verpflichtet hat. In Bezug auf den subsidiären Schutz heißt es:

„Subsidiary protection should be complementary and additional to the refugee protection enshrined in the Geneva Convention“ (QRL 2004/83/EC, Abs. 24; URL 6).

Diese Richtlinie basiert auf der *GFK* sowie der *EMRK*, bedient sich ihrer als zentralen Referenzpunkt und wird im österreichischen Asylgesetz umgesetzt. Hauptreferenzpunkte sind Art. 33 der *GFK*⁸ *Verbot der Ausweisung oder Zurückweisung*, sowie die Artikel 2 *Recht auf Leben* und Artikel 3 *Verbot der Folter* der *EMRK*⁹, woraus sich das Prinzip des *non-refoulement* ergibt (*GFK* 1951: URL 4; *EMRK* 1958: URL 5).

So heißt es in der Präambel der Qualifikationsrichtlinie (QRL):

„This directive respects the fundamental rights and observes the principles recognised in particular by the Charter of Fundamental Rights of the European Union. In particular this Directive seeks to ensure full respect for human dignity and the right to asylum of applicants for asylum and their accompanying family members (QRL 2004/83/EC: Abs. 10; URL 6).

Im Artikel 2e der Qualifikationsrichtlinie werden der Status und die Bedingungen für seine Gewährung zugrunde gelegt:

⁸ Artikel 33. Verbot der Ausweisung oder der Zurückweisung. *„(1) Kein vertragschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.“*

⁹ Artikel 2. *EMRK*. Recht auf Leben. *„(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt.“* Artikel 3. *EMRK*. Verbot der Folter. *„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“*

„person eligible for subsidiary protection» means a third country national or a stateless person who does not qualify as a refugee but in respect of whom substantial grounds have been shown for believing that the person concerned, if returned to his or her country of origin (...) would face a real risk of suffering serious harm as defined in Article 15 (...) and is unable, or, owing to such risk, unwilling to avail himself or herself of the protection of that country“ (QRL 2004/83/EC: Art. 2e; URL 6).

Im Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Rates wird *serious harm* dahingehend definiert, dass Menschen von der Todesstrafe bedroht (Art. 15a), sie Folter oder unmenschlichen Behandlungen ausgesetzt (Art. 15b) oder mit willkürlicher Gewalt infolge eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts konfrontiert sind (Art. 15c).

Im Artikel 16 wird die Aberkennung des Status festgelegt, welche eintritt „*when the circumstances which led to the granting of subsidiary protection status have ceased to exist or have changed to such a degree that protection is no longer required*“ (QRL 2004/83/EC: Art. 16 (1); URL 6).

Artikel 16(2) verpflichtet die europäischen Mitgliedstaaten im Falle einer Aberkennung dazu dass die Veränderung der Umstände im Heimatland *signifikant* und *nicht-temporär* sein dürfen.

3.2. Die rechtliche Differenzierung von Flüchtlingen

Diese Qualifikationsrichtlinie zielt nicht auf die Gleichbehandlung von *Flüchtlingen*¹⁰ und subsidiär Schutzberechtigten ab, sondern definiert, trennt, hierarchisiert und legt die Differenzen hinsichtlich ihres legalen Aufenthaltsstatus fest. Im Artikel 24 der Richtlinie wird die Länge des Aufenthaltsstatus für *Flüchtlinge* und subsidiär Schutzberechtigte festgelegt. Während Flüchtlingen der GFK ein permanenter Aufenthaltsstatus zugesprochen wird, solange sie nicht gegen die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung verstoßen (QRL 2004/83/EC: Art. 24 (1)), so wird für subsidiär Schutzberechtigte ein Aufenthaltstitel für die Dauer von *mindestens* einem Jahr mit der Möglichkeit der Erneuerung definiert (ebd. Art. 24 (2)). Differenzen

¹⁰ Flüchtling nach der GFK

ergeben sich auch hinsichtlich der Reisedokumente, welche im Artikel 25 geregelt sind. Auch hier wird die Differenz zwischen Konventionsflüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zugrunde gelegt. Während ersteren eine ähnliche Reisefreiheit zugesprochen wird wie EU-Bürgern, außer dass sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren dürfen, so wird subsidiär Schutzberechtigten ein Reisedokument zugesprochen, welches aber an gewisse Bedingungen gekoppelt sein kann. Betrachten wir genauer den eigentlichen Wortlaut der Richtlinie, und ich möchte zur besseren Veranschaulichung der Differenzen, beide Regelungen gegenüberstellen und zitieren:

*„Member States shall issue to beneficiaries of **refugee status** documents in the form set out in the Schedule to the Geneva Convention, for the purpose of travel outside their territory unless compelling reasons of national security or public order otherwise require.“* (QRL 2004/83/EC: Art 25 (1). URL 6. Hervorhebungen M.B.)

*„Member States shall issue to beneficiaries of **subsidiary protection status** who are unable to obtain a national passport, documents which enable them to travel, **at least when serious humanitarian reasons arise that require their presence in another State**, unless compelling reasons of national security or public order otherwise require.“* (ebd. Artikel 25 (2). Hervorhebung M.B.)

Desweiteren wird in den folgenden Artikeln 27, 28, 29 der Zugang zum Gesundheits-, Sozial- und Erziehungssystem, sowie Arbeitsmarkt, geregelt, wonach sich aber keine Unterschiede zwischen Konventionsflüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ergeben sollen.

Bei den obigen verpflichtenden Richtlinien in Bezug auf den Status auf Grund von subsidiärem Schutz handelt es sich um Minimalanforderungen, welche von den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Art und Weise umgesetzt werden, wie die wohlbegründete Kritik einer Studie des *UNHCR* (UNHCR 2011; URL 7). betont. So lassen die Richtlinien einiges an Interpretationsspielraum für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Dauer des zugesprochenen subsidiären Schutz, wie auch die Zuerkennung von Reisedokumenten, sowie seiner Zusprechung, welche auf einer strikteren und relativ legeren Auslegung der Konzepte von *innerstaatlicher bewaffneter Konflikt* und *serious harm* basieren kann. Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten eine

unterschiedliche Auslegung der *GFK* haben und manche eine restriktivere Auslegung bevorzugen, sodass der subsidiäre Schutz öfter zur Geltung kommen mag, während andere Mitgliedstaaten, welche die *GFK* weniger restriktiv auslegen, Flüchtlingen tendenziell einen Flüchtlingsschutz nach *GFK* zusprechen. Die Studie des *UNHCR* stellt demgemäß fest, dass aus eben diesen Gründen, vor allem aber durch die unterschiedliche und tendenziell enge Auslegung der EU-Mitgliedstaaten des Artikel 15 (c) von einer Vereinheitlichung nicht gesprochen werden kann (ebd.).

Aber wenden wir uns nun dem österreichischen Asylgesetz und seiner spezifischen nationalen Gesetzgebung zu. Dies mag uns zwar keine Klarheit darüber verschaffen, wie die österreichischen Gerichte und Behörden über den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz entscheiden, schon aber darüber, auf welches Recht sich ihre Entscheidungen berufen.

3.3. Der subsidiäre Schutz im österreichischen Asylgesetz

Im 4. Abschnitt des 2. Hauptstücks *Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten* des österreichischen Asylgesetzes wird der Status für subsidiär Schutzberechtigte durch den sogenannten §8 geregelt. Die Richtlinien der *GFK*, der *EMRK* und der Qualifikationsrichtlinie des Europäischen Rates 2004/83/EC werden hier berücksichtigt und nach österreichischer Spielart umgesetzt. Ich möchte mich zunächst mit der Zitation der wichtigsten Passagen des §8 begnügen:

„§8. (1). *Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,*

- 1. der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder*
- 2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.*

(2) (...)

(4) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist von der zuerkennenden Behörde gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesasylamt für jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

(5) (...)“(AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005: §8; URL 8)

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten wird jenen Menschen zubilligt, denen der Status des Asylberechtigten nicht zugesprochen wurde. Weiters ist im §8 die Länge der Aufenthaltsberechtigung geregelt. Subsidiär Schutzberechtigte haben Anrecht auf eine befristete Aufenthaltsberechtigung, welche sich in Österreich nach aktuellem Rechtsstand auf ein Jahr beläuft. Diese muss jedes Jahr vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung vom/von der TrägerIn dieses Status bzw. einer von ihm/ihr bevollmächtigten Organisation verlängert werden. Ebenfalls wird hier das Recht auf Familienzusammenführung und das Recht auf ein Reisedokument geregelt. Familienzusammenführungen sind für subsidiär Schutzberechtigte erst nach der ersten Verlängerung des Status, also nach einem Jahr möglich. Im Gegensatz zu Konventionsflüchtlingen, welche sofort nach der Zuerkennung des Asylstatus ein Anrecht auf Familienzusammenführung haben. Ein Reisedokument wird ihnen nicht zugesprochen, außer auf bestimmte Zeit, wenn wichtige humanitäre Gründe vorliegen.

3.4. Bürgerkrieg ist kein Asylgrund: Individuelle oder kollektive Verfolgung

Es stellt sich die Frage, wann und durch welche Kriterien, einem Flüchtling der Status des Asylberechtigten zugesprochen wird. Dies ist im §3 im österreichischen Asylgesetz geregelt.

„§3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist,

dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. (AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005: §3. URL 8)

Der Status des Asylberechtigten wird einem Flüchtling von den österreichischen Asylbehörden nicht zuerkannt, wenn im Herkunftsstaat keine Verfolgung im Sinne des Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht, also nicht glaubhaft ist, dass sich die Person

„aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“ (Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK. BGBl. Nr. 55/1955; URL 5).

Anders gesagt: Asyl bekommen nur jene Menschen, welche eine *individuelle* Verfolgung nicht unbedingt beweisen, aber glaubhaft machen können. Es bedarf individueller Gründe, einer Fluchtgeschichte, einer Argumentation des Flüchtlings von wem, wodurch und wieso das eigene Leben in Gefahr gebracht wird. Beim subsidiären Schutz sind diese Aspekte nicht von Belang. Die persönliche Fluchtgeschichte ist irrelevant, die Frage ob bei einer Zurückschiebung in das Herkunftsland das Leben einer Person in Form eines nicht zielgerichteten Gewaltaktes, durch Bürgerkrieg oder einer anderen Form der Gewalt in Gefahr gebracht wird, und dadurch die Menschenrechte verletzt würden, spielt hier die zentrale Rolle.¹¹

Ich habe dazu Anny Knapp, Leiterin der *Asylkoordination Österreich*, befragt und möchte die zentrale Interviewpassage hier wiedergeben:

„Daher kommt eben subsidiärer Schutz, wenn nicht Asyl gewährt werden kann, weil eben individuelle Verfolgung nicht vorliegt oder eben die Verfolgung überhaupt nicht vorliegt, zum tragen.“ (Expertinneninterview Knapp: Juli 2012)

So steht es im Gesetz. Staat. Maschine des Un.Rechts. Staat Schurke Schurkenstaat. Weil jeder Staat immer auch ein Schurkenstaat ist, *in potentia oder in actu*. Derrida hat das einmal für uns analysiert (Derrida 2006: 144).

¹¹ Vgl. Bouteillet-Paquet 2002:82

Subsidiärer Schutz. Was meint dieses kleine aber so gewichtige Adjektiv, welche diese Art des Flüchtlingsschutzes markiert, ja ausmacht. Auf seine rechtliche Bedeutung hin haben wir ihn schon befragt. Was ist aber mit seinen kulturellen, gesellschaftlichen Dimensionen. Jedes Recht ist ja Ausdruck und Emanation gesellschaftlicher Machtverhältnisse und Dispositive. Welche Logik ist ihm inhärent? Im europäischen Kontext und im nationalen? Versuchen wir es zunächst mit der Etymologie dieser Wendung. An seiner Logik werden wir gleich mit Fassins Ausführungen und dem Konzept des *humanitarian reasonings* (Fassin 2012; 2005) noch kratzen. Wenden wir uns an den subsidiären Schutz, wie lässt er sich wenden? Auch um an eine mögliche andere Verwendung zu *erinnern* bzw. hoffen zu lassen. Subsidiär leitet sich vom lateinischen Nomen *subsidiarius* ab, was zu Deutsch mit Reserve übersetzt werden kann und mit dem Begriff *subsidium* – Beistand, Hilfe, Ersatz – eng verwandt ist. Subsidiär wird also Synonym für *hilfsweise, unterstützend, behelfsmäßig* verwendet.¹² Welcher aber ist der Kontext, das Feld der Macht, die sich überlagernden Diskursfelder, innerhalb welcher der subsidiäre Schutz zu seinen Sinn kommt, seine spezifische Vernunft und Wirkungsweise entwickelt? Wieso diese Hierarchie bezüglich der zugestandenen Rechte zwischen politischem Asyl und dem Asyl aus humanitären Gründen? Betrachten wir nun Fassins theoretische Ausführungen des *Humanitarianism*, dessen diskursive Formation der subsidiäre Schutz darstellt.

¹² Wahrig 1994:1528

4. Die Humanitarisierung¹³ des Asylsystems

*What, ultimately, is gained, and what lost, when we use the terms of suffering to speak of inequality, when we invoke trauma rather than recognizing violence, when we give residence rights to foreigners with health problems but restrict the conditions for political asylum, more generally **when we mobilize compassion rather than justice**? And what are the profits and losses incurred in opening listening centers to combat social exclusion, sending psychologists to war zones, representing war in the language of humanitarianism?*

Eric Fassin – Humanitarian Reason. *A Moral History of the Present*¹⁴

4.1. Humanitarianism

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts hat sich ein neues Wahrheitsregime, man könnte auch eine neue Technologie der Macht sagen, in Europa und darüber hinaus durchgesetzt. Der Afghanistan Krieg, der Krieg im Irak, die Lybien Intervention, sind alles Beispiele für humanitäre Interventionen, welche sich über die humanitäre Logik legitimiert haben. Es handelt sich um das, was Jaques Derrida auch mit *humanitärer Strategie* umschreibt (Derrida 2000b: 82). Diese neue instrumentelle Vernunft hat sich auch auf das Asylsystem ausgebreitet, welche sich nobel *humanitär* nennt. Fassin spricht vom *humanitarian government* und meint damit eine Politik des Mitleids, welche zugleich eine Beziehung von Domination und Hilfeleistung ist, von Ungleichheit und Solidarität, welche sich an prekäre Subjekte richtet (Fassin 2012: 3). Die Technologie des Humanitären, welches sich staatlicher wie nicht- staatlicher Akteure bedient, fokussiert und spezialisiert sich auf das menschliche Leiden und Unglück (ebd. 7). Mehr noch, die Logik der Humanität ist keine reine Logik, vielmehr kontaminiert von Machtinteressen, Rassismen, Nationalismen, Ethnozentrismen, all diesen *-ismen*, vor allem kontaminiert durch und verbunden mit der Sicherheitslogik der Staaten, diese neu formierte

¹³ Angelehnt an Fassins Konzept des *humanitarianizing rights* (Fassin 2012: 145)

¹⁴ Fassin 2012: 8 (Hervorhebungen M.B.)

Technologie der Macht, welche die *raison d'être* von Asyl und der Figur des Flüchtlings unterminiert, wie es Yuval-Davis ausführte (Yuval- Davis 2005: 38; 52).¹⁵ Es ist eine *ambivalente Hospitalität*, welche hier bei den Nationalstaaten am Werk ist und prekäre Subjekte produziert (ebd. 133). Dem *humanitarianism* liegen die Spannungen zwischen Mitleid und Repression zu Grunde und er funktioniert mehr nach der Mobilisierung von moralischer Empathie anstatt der Gewährung von Rechten.

“In fact, humanitarianism has become a language that inextricably links values and affects, and serves both to define and to justify discourses and practices of the government of human beings.”(ebd. 2)

Für Fassin fand in den letzten Jahrzehnten eine Normalisierung und Routinisierung des Ausnahmezustandes im Zuge einer neuen *moralischen Ökonomie* des Humanitären statt. Dabei wird über die Dringlichkeit des Ausnahmezustandes, die Gewalt an den Hilfsempfängern der humanitären Intervention legitimiert. Sodass im Namen der Menschenrechte nur ein begrenztes Menschenrecht übrigbleibt. Die Humanisierung vom politischen Asyl findet derzeit in Form des subsidiären Schutzes statt und wurde von Fassin empirisch wie theoretisch bearbeitet.

4.2. Humanitäres Asyl: Ein Paradigmenwechsel

“Today, the dominant ethos of the authorities with regard to asylum is suspicion. Doubt is cast on stories, facts are disputed, evidence is dismissed. Convincing the doctor may therefore be at first, and sometimes decisive, step in the production of one’s truth. (...) In a context of generalized scepticism, written testimony represents the highest form of truth telling.”

(Fassin: 2012: 127)

Fassin stellt in seinen Analysen einen entscheidenden Paradigmenwechsel innerhalb der letzten Jahrzehnte in der französischen sowie europäischen Asylpolitik fest. Er

¹⁵ *“The politics of security has been a political issue since the early 1990s. This article charts how refugees and asylum seekers, who were once considered to be those in dire need of security and safety, are now perceived as major threats to the security and stability of western countries.”* (Yuval-Davis 2005: 38)

identifiziert den Übergang und die Ablöse des Rechts auf politisches Asyl nach den Kriterien der *GFK* durch das was er als *humanitäres Asyl* bezeichnet. Er stellt fest, dass die *Genfer Konvention* von den europäischen Regierungen in der letzten Dekade immer restriktiver ausgelegt worden ist (Fassin 2005: 369; vgl. auch Yuval-Davis 2005: 51). Dieser Prozess wurde begleitet von der Entstehung einer neuen Kategorie von EinwandererInnen und Flüchtlingen, denen auf Grund schwerer Krankheiten, welche im Heimatland nicht adäquat behandelt werden können, zunehmend ein temporäres Aufenthaltsrecht zugesprochen wurde (Fassin 2005: 369; ebd. 2012: 141). Die Restriktion beläuft sich auf die Auslegung der *Genfer Flüchtlingskonvention*. Die *conditio* der Flüchtlinge wurde sukzessive delegitimiert, indem sie als *falsche Flüchtlinge* oder *Wirtschaftsflüchtlinge* abgetan wurden. Ein neues Wahrheitsregime ist demnach entstanden. Dieser Prozess war kein zufälliger, vielmehr geht er auf eine Strategie der Gouvernamentalität und einer politischen Entscheidung zurück (ebd. 2012: 144). Nicht mehr das Wort und die Fluchtgeschichte der Personen, sondern die medizinischen Begutachtungen und Zertifikate der ExpertInnen sind nun ausschlaggebend geworden. Fassin erwähnt dabei vor allem die Gutachten von Psychiatern und Ärzten (ebd. 115).

“As the condition of refugees is delegitimized, this new scenario, underlines the way the applicant’s word is discredited and increasingly replaced by the opinions of experts.” (ebd. 115f).

Die *Genfer Flüchtlingskonvention*, die ja lediglich die Glaubhaftmachung der Ereignisse und Fluchtgründe einfordert, wird mit der zunehmenden Forderung nach Zertifikaten und Beweisen korrumpiert und stellt nach Fassin eine Restriktion von Chancen und Rechten von Flüchtlingen dar (ebd. 119). Die Krankheit wird also als Bedrohungsfaktor von der humanitären Logik privilegiert, eben weil sie nachweisbar ist. Dass Fassin den subsidiären Schutz nur unter dem Gesichtspunkt von schwerer Krankheit betrachtet, mag auf eine rein intellektuelle Entscheidung in Bezug auf sein Forschungsinteresse oder aber auf die unterschiedlichen Asylpraktiken in Frankreich zurückzuführen sein. Vielleicht deckt in Frankreich der subsidiäre Schutz vor allem Flüchtlinge ab, welchen auf Grund schwerer Krankheit dieser Status zuerkannt wird, während in Bezug auf willkürliche Gewalt und Bürgerkrieg vermehrt der

Flüchtlingsstatus der *GFK* angewandt wird.¹⁶ In Österreich wird der subsidiäre Schutz in der Regel nicht auf die gesundheitliche Situation angewandt, sondern das *humanitäre Bleiberecht*, welches nicht im Asylrecht sondern im *Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht (NAG)* geregelt wird. Dennoch, auch wenn Fassin in seinen Analysen auf das humanitäre Asyl nur in Hinblick auf die Ursachen schwerer Krankheiten eingeht, so berührt und umreißt er für uns das diskursive Feld dessen Emanation der subsidiäre Schutzstatus ist. Und zu diesen gehören gleichermaßen Flüchtlinge, welchen ein humanitäres Asyl aus Gründen von Bürgerkrieg und der allgemein fragilen politischen Situation im Land zugesprochen wird. Auch hier werden Gutachten von Experten durchgeführt, seien es nun Sprachgutachten, Altersfeststellungen oder Expertenberichte über die Sicherheit im Heimatstaat der Asylwerber. Ob es sich nun aber um Krankheit handelt oder um die verheerende Situation im Heimatland, stets kommen die Artikel 2 und 3 der *EMRK* zum tragen, der Schutz und die Wahrung des menschlichen Lebens.

Fassin theoretisiert für uns also die Untergrabung des politischen Asyl durch die Ambiguität der humanitären Logik, und damit der Ambiguität und Konditionalität der Gastfreundschaft. Dieser Prozess der Humanisierung von Rechten und der Rethorik von Mitleid und Mitgefühl setzt sich Fassin zu Folge über das Recht auf Schutz hinweg (ebd. 145). Mit Fassins Perspektive scheint es als würden die EU- Mitgliedstaaten in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte menschenrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Es scheint, denn ihre Protektion ist temporär begrenzt und für Personen angedacht, welche sich nicht permanent im Staatsgebiet niederlassen sollen. Es scheint, als handle es sich um eine Umgehung des Asylsystems, um eine Möglichkeit Flüchtlinge kurz aufzunehmen, um sie dann wieder zurückschicken zu können, was den Anliegen der *GFK* zuwiderläuft.

¹⁶ Diese Interpretation liegt nahe, da eine Studie der UNHCR zum Schluss gekommen ist, dass in Frankreich im Jahre 2010, im Vergleich zu anderen europäischen Staaten der Anteil der erstinstanzlichen Entscheidungen über den subsidiären Schutz im unteren einstelligen Prozentbereich lag (UNHCR 2011; URL 7).

5. Citizenship

Mein Ziel ist es hier, dieses umstrittene und vieldiskutierte Konzept von *citizenship* operationalisierbar zu machen, und dabei kommt es zunächst zu einem Übersetzungsproblem. Wir finden uns hier mit einem Anglizismus konfrontiert, dessen einfache Übersetzung in das deutsche Sprach- und Bedeutungssystem uns vielleicht nicht weiterbringt. *Staatsbürgerschaft* wird dem englischen *citizenship* nicht gerecht. Wenn dann schon die zweigeschlechtliche Variante, *BürgerInnenschaft mit und ohne Staat*. Die phallozentristische und nationalistische Konfusion zwischen Staat und BürgerInnenschaft/*citizenship* soll hier nicht reproduziert werden (Derrida 2000a: 409; 355)¹⁷. Ohne Zweifel sind beiden Terminologien männlich gefärbte kapitalistische Dominanzen eingeschrieben, ich möchte mich jedoch der Einfachheit halber für die Beibehaltung der englischen Terminologie entscheiden und überlasse es dem/der LeserIn die deutsche Variante mit neuen Bedeutungen anzureichern.

Ich werde mich hier nicht theoretisch mit den historisch verschiedenen Spielarten und Modalitäten von *citizenship* beschäftigen, da mich die Praxis interessiert und damit die Empirie zu den Erfahrungen von citizenship. Auch kann ich hier keinen differenzierten Überblick über die verschiedenen Strömungen und ihren Abspaltungen innerhalb der *citizenship*-Debatte geben (vgl. Kymlicka/Norman 1994; Bauböck 2001). Republikanismus, Multikulturalismus interessieren mich hier nur insoweit, als dass ich ihre funktionalistische Sicht von der aktiven Partizipation und der unitären Vision eines *common social good* kritisiere. Jedoch wende ich mich dem rezenten *citizenship* Diskurs zu, mit seinem teilweise starken feministischen Interesse (vgl. Yuval-Davis/Werbner 1999) und der Zielsetzung einer Ausweitung des herkömmlichen *citizenship*-Konzeptes (vgl. ebd.; Ong 1999). Demzufolge werde ich *citizenship* als ein mehrdimensionales Konzept verstehen, als ein Wechselspiel seiner formellen sowie informellen Spielarten, mit seinen Hauptaspekten von Rechten und Pflichten (*rights*

¹⁷ „Ist es möglich, die Demokratie oder das, was weiterhin auf den alten Namen Demokratie hört, zu denken und ins Werk zu setzen, indem man sämtliche Formen der Brüderlichkeit, nämlich der Familie oder der androzentrischen Ethnie entwurzelt, die ihr von all jenen Figuren der (philosophischen oder religiösen) Freundschaft diktiert werden?“ (Derrida 2000a:409)

and responsibilities), Partizipation und Zugehörigkeiten (*belonging*), mit seinen Schnittstellen und Intersektionen mit anderen Machtfeldern wie Gender, Ethnizität, Klasse, Alter. Damit bewege ich mich an der Schnittstelle der Dichotomie des Universalismus/Partikularismus der Aufklärung, mit der Losung, ja dem Versprechen von *Liberté, Egalité* und *Fraternité (Solidarität?)*, welches auch dem gegenwärtigen demokratischen *citizenship* Konzept eingeschrieben ist. Ein Versprechen, welches aber erst noch eingelöst werden muss. Das demokratische *citizenship*-Konzept verstehe ich als eine spezifische Technologie der Macht, wichtig werden für mich die Komplexitäten, Spannungen und Aporien welche ihm eingeschrieben sind. Die da wären, Freiheit und Normalisierung, Universalismus und Partikularismus, individuelle Rechte und kollektive Rechte (Yuval-Davis/Werbner 1999: 1; vgl. Derrida 2003).

5.1. Cultural citizenship – Mehr als nur Rechte und Pflichten

„ (...) I use “cultural citizenship“ to refer to the cultural practices and beliefs produced out of negotiating the often ambivalent and contested relations with the state and its hegemonic forms that establish the criteria of belonging within a national population and territory. Cultural citizenship is a dual process of self-making and being-made within webs of power linked to the nation-state and civil society. Becoming a citizen depends on how one is constituted as a subject who exercises or submits to power relations; (...).“

Aihwa Ong – Cultural Citizenship as Subject Making¹⁸

„Citizenship comes to be embodied symbolically in particular arenas in which state, civil society and individual intersect (...). Such arenas are thus spaces in which subjectivity and subjectivism, individual liberty and governmentality, are performed as every, pragmatic realities.“

Nira Yuval-Davis und Pnina Werbner – Women and the New Discourse of Citizenship¹⁹

Citizenship findet statt, wird gelebt und ausgehandelt. Damit bezeichnet es mehr als nur einen legalen Status, vielmehr ein durchmachtetes Beziehungsverhältnis. Der Staat ist dabei nur ein Rahmen bzw. *frame of reference*, um das oben behandelte Argument hier

¹⁸ ebd. 1996: 738

¹⁹ ebd. 1

wieder einzuführen. Darum ist Staatsbürgerschaft aus kultur- und sozialanthropologischer Sicht ein zu einseitiger Terminus. Eine der zentralen Analyseeinheiten bildet für mich Aihwa Ongs *cultural citizenship*-Konzept, wie sie es in ihren transnationalen ethnographischen Studien entwickelte und anwandte (Ong 1996; 1999; 2003). Ähnlich Yuval-Davis/Werbner versteht sie *citizenship* als ein komplexes und ambigüres Beziehungsverhältnis, als einen kulturellen Prozess „of *“subject-ivation“, in the Foucauldian sense of self-making and being-made by power relations that produce consent through schemes of surveillance, discipline, control, and administration.“* (ebd. 1996: 737).

Natürlich ist der Staat in diesen Prozessen einer der Hauptakteure oder besser eines der zentralen Beziehungsfelder, jedoch finde ich es falsch, den Staat zu privilegieren, d.h. ihm viel mehr Macht zuzusprechen als er eigentlich hat. Es gibt andere wichtige Beziehungsfelder, welche die Macht des Staates korrumpieren, darum konkurrieren, sich mit ihr verbinden. Aber zurück zu Yuval-Davis, Ong und Werbner und ihrem akephalen, aphallischen, dezentralisierten *citizenship* Konzept. Diese Autorinnen verstehen *citizenship* als ein Set von Bedeutungen und Praktiken der Aushandlung und des Erlebens von *belonging*, sozialem Status, Partizipation und dem Zugang zu Rechten (Ong 1999; Yuval-Davis/Werbner 1999). *Citizenship* kann damit gleichsam als eine Institution als auch ein *mode of being* verstanden werden (Yuval-Davis/Werbner 1999: 3). *Citizenship* ist für Ong, wie sie es an anderer Stelle ausführt, weniger eine legale Kategorie als vielmehr ein Set von selbstkonstituierenden Praktiken in verschiedenen Machtfeldern (Ong 1999: 276).

„I examine citizenship not in terms of legal status or according to a possessive criterion (legal citizens versus noncitizens), but rather in terms of what Foucault calls an „analytics of power“ that plays a role in shaping people’s attitudes, behavior, and aspirations in regard to belonging to a modern liberal society.“ (Ong 2003: 15)

Auch Werbner und Yuval-Davis vertreten eine holistische Konzeption von *citizenship* und erweitern das Konzept von Marshall, welche formale Rechte der Mitgliedschaft privilegiert, und thematisieren zugleich die Beziehung zwischen formalen Rechten und gelebter Mitgliedschaft und *belonging*.

„Although that right – or lack of it – is recognized as being often of crucial importance, our general perspective on citizenship points to a more encompassing set of relations than those which can be summed up by formal attributes of voting or passport carrying“ (Yuval-Davis/Werbner 1999: 5).

„(...) we need to situate citizenship in the wider context of contemporary politics of belonging which encompass citizenship, identities and the emotions attached to them“ (Yuval-Davis 2007: 561).

Die Frage nach der Wichtigkeit des formalen Status und wie er mit den anderen vielfältigen sozialen Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft zusammenhängt, ja wie sich all diese Beziehungen rekonfigurieren, werden wir in der Empirie beantworten. Wie aber kommt *citizenship* in seinen multiplen Formen und Ausprägungen zu Stande? Welche Machtfelder überlagern, opponieren und verbinden sich, sodass sie ein derart fragiles Gebilde hervorbringen, was ich hier mit dem Terminus *citizenship* zu umreißen versuchen?

5.1.1. Citizenship und Gouvernamentalität

Stark angelehnt an Foucaults Konzept der *Gouvernamentalität* und der von ihm entwickelten *Analytik der Macht* konzipiert Ong *citizenship* als einen ambivalenten Subjektivierungsprozess. Dieser lässt sich jedoch nur fassen, wenn wir die daran angelehnten Theorieeinheiten von Biopolitik und Gouvernamentalität betrachten. Ong versteht den modernen liberalen Staat im *foucaultschen* Sinne, als einen mobilen Effekt eines multiplen Regimes von staatlichen wie nicht-staatlichen Gouvernamentalitäten, welche nach biopolitischer Rationalität funktionieren und die sogenannte *Bio-Macht* ausüben. Die *Bio-Macht* stellt dabei ein zentrales Unternehmen des modernen liberalen Staates dar um für Leben, Wachstum und Fürsorge der Population zu sorgen. Das Ziel dieser Macht, welche auf das Leben der Menschen einwirkt, ist eng mit dem Kapitalismus verbunden und zielt auf die Produktion und Regulation von Subjekten ab, welche gesund und produktiv für die Gesellschaft innerhalb eines Staates arbeiten sollen (Ong 2003: 8). *Gouvernamentalität* kann mit *sozialen Technologien der Macht*

übersetzt werden und stellt ein Regime der sozialen Kontrolle und Regulierung dar.²⁰ Das sind jene Techniken, welche durch die verschiedensten staatlichen, wie nicht-staatlichen Programme, Normen und Institutionen auf unterschiedliche und asymmetrische Art und Weise auf Individuen und Gruppen innerhalb eines Staates wirken, um sie regierbar zu machen (Ong 2003: 9).

5.1.2. Graduated Sovereignty – Intersektionen, belonging und Partizipation

„At the same time, even within the same polity, gender, class, race, ethnicity, sexuality, stage in the lifecycle and ability, these all affect and construct the concrete meaning of people's citizenships and politics of belonging, including the intersecting effects of the different layers of citizenship.“

Nira Yuval-Davis – Human security and asylum seeking²¹

Citizenship wird daher nicht als eine singuläre totalisierende Form verstanden. Es gibt kein uniforme und universelle *citizenship*-Beziehung, ganz einfach weil die Rationalitäten und Effekte der sozialen Technologien vielfältige sind. Es kommt zu Intersektionen und Prozessen der Differenzierung durch Rassismen, geschlechtlichen Diskriminierungen, Diskriminierungen auf Grund der kulturellen Herkunft, sowie Orientalismen, indem ein Bild des *worthy* oder *anerkannten citizen* geschaffen wird. Diese vielfältigen Intersektionen haben Einfluss darauf, in welchem Maße Menschen an der Gesellschaft partizipieren und welche Art von *belonging* im Entstehen ist.

„Besides neoliberal biopolitical considerations, two other major classificatory logics – racial bipolarism and engendering discourses – interpenetrate to shape unequal and differentiated types of belonging for minority populations.“ (Ong 2003: 10)

Ong spricht hier aus dem poststrukturalistischen Trend heraus wie ihn auch Yuval-Davis/Werbner vertreten, welche anerkennen

²⁰Foucault hat sich in seinen Schriften im Detail intensiver mit dem Funktionieren solcher Kontrollregime auseinandergesetzt., die da wären Psychiatrie und Biomedizin, Gefängnis und Schule, um nur einige zu nennen. (Vgl. Foucault 1993 (1973); 2009 (1975); 1985)

²¹ ebd. 2005: 52

„(...) that the specific location of people in society – their group membership and categorical definition by gender, nationality, religion, ethnicity, 'race', ability, age or life cycle stage – mediates the construction of their citizenship as 'different' and thus determines their access to entitlements and their capacity to exercise independent agency.“ (Yuval-Davis/Werbner 1999: 5)

Der uns vorgegaukelten Uniformität von *citizenship* – alle BürgerInnen sind gleich – und der vermeintlichen Souveränität des Staates setzt Ong Zonen von *graduierter* Souveränität gegenüber.

“(...) zones of graduated sovereignty thus call into question the uniformity of citizenship and the kinds of political or moral claims that subjects can make on state power. More and more, the state's authority as legitimized power depends on modes of regulation that are morally justified in terms of a hegemonic cultural model that defines normal and deviant subjects even as it conceals relations of inequality between the ruler and the ruled.” (Ong 1999: 232)

Der Prozess der Subjektivierung mag ein hierarchischer sein, Ong gesteht den Subjekten jedoch in *foucaultscher* Manier Gegenstrategien zu. Denn wo Macht da Widerstand. Sodass man zu der Formel kommen kann, dass *citizenship* jenen sozialen Raum bezeichnet, welcher im Zuge des Aushandlungsprozesses zwischen den Subjekten und den staatlichen wie nicht-staatlichen Regulierungen innerhalb eines Staates zu Stande kommt (ebd. 2003: 15). Ethnographischer und theoretischer Anspruch von Ong ist eben die Sichtbarmachung der kreativen Strategien, Taktiken von Subjekten in Beziehung zu den Machteffekten der multiplen Regulierungsschemata, welche eine neue *citizenship*-Beziehung vorleben und denkbar machen (ebd. 17). Ong stellt die Frage nach den Gegenstrategien von *citizen-subjects*:

“What are the counterstrategies and ethical reflections of citizen-subjects who evade, subvert, or criticize such rationalities (i.e. instrumental actions and reasonings) and practices of regulation?” (ebd. 6)

5.2. Flüchtlinge und citizenship

„How do the interpretations and strategies of newcomers trouble the distinction between refugee and citizen, and how do they unsettle the norms and forms of citizenship in the host country?“

Aihwa Ong – Buddah is hiding²²

Flüchtlinge, ob nun Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte oder Konventionsflüchtlinge mögen keinen formalen *citizenship*-Status in Form von Staatsbürgerschaft besitzen, sie werden aber von den poststrukturalistischen *citizenship*-Theorien nicht einfach außerhalb eines *citizenship* Regimes konzipiert. Das Gegenteil ist der Fall. Dies bildet für mich gerade die Stärke von Ongs und Yuval-Davis/Werbner Theoriegebilde. Ong sieht Flüchtlinge als Subjekte innerhalb eines Staates an, welche wie alle anderen in einem Staat lebenden Subjekte, mit seinen Disziplinierungs- und Kontrollmechanismen konfrontiert sind. Flüchtlinge werden in dieser Perspektive zu *citizen-subjects*, oder zu *refugee-citizens*, wie Ong es an anderer Stelle formuliert (ebd. 80). Hier findet also ein Gleichsetzungsprozess statt. Differenzen werden aber dadurch nicht nivelliert, sondern vielmehr anerkannt. Differenziert wird in Hinblick auf die spezifischen sozialen Technologien eines Staates, welche konkret auf Flüchtlinge wirken, indem sie mit den spezifischen staatlichen wie nicht staatlichen vorgegebenen dominanten Normen, Praktiken und Rationalitäten diszipliniert und so zu *citizens* gemacht werden.

In ihrer empirischen Studie zu Flüchtlingen aus Kambodscha setzt sich Ong gemäß ihres theoretischen Zugangs mit zwei Dimensionen auseinander. Zum einen stellt sie die Frage nach den Mikropraktiken der Machtbeziehungen, welche durch Institutionen und sozialen Mechanismen (Kirche, Sozialhilfe, Arbeitsplatz, Gericht) auf Flüchtlinge wirken und mit deren Regulierung bedacht sind. Es sind zum einen jene Mikrostrategien, welche Ong interessieren „(...)that allocate, classify, formalize, normalize (...).“ (ebd. 276).

²² ebd. 2003: 79

„My approach to this question is to examine the policies and techniques of government that shape the reception, treatment, and transformation of newcomers – such as refugees – into particular kinds of citizens within the American polity.“ (ebd. 79f)

Zum anderen stellt sie die Frage nach den Strategien von Flüchtlingen und ihren Erfahrungen mit den amerikanischen *citizenship*-Mechanismen. Folgendes Zitat soll das zweidimensionale Projekt von Ong veranschaulichen:

„(...) examining micropractices of control suggests how the specific technologies of governmentality – grids of knowledge/power, mechanisms of surveillance, hierarchical categories – are involved in the everyday molding of modern subjects into citizens. How do such dividing practices operate—in refugee camps, welfare offices, community hospitals—and how do their effects determine who is to be punished or rewarded, marginalized or supported, disliked or loved by immigration officers, social workers, and members of civil society? But in order to trace the shifting genealogy of morals in the overlapping spaces of refugees and citizen, we need to study not only the social technologies that inform its framing and deployment, but also the interpretations and strategies of the refugees and citizen-subjects that define the contours of citizenship. It is in the space of encounter and enmeshment—in the practices directed at newcomers, and the mutual daily interactions that ensue – that the meaning and exercise of citizenship happens.“ (ebd. 2003:15f)

6. Liminalität

“If liminality is regarded as a time and place of withdrawal from normal modes of social action, it can be seen as potentially a period of scrutinization of the central values and axioms of the culture in which it occurs.”

Victor Turner- The Ritual Process. *Structure and Anti-Structure*²³

Dem Status des subsidiär Schutzberechtigten ist eine temporäre Struktur eingeschrieben. In Österreich wird eine Aufenthaltsgenehmigung für lediglich ein Jahr ausgestellt, eine Verlängerung muss sechs Wochen vor Ablauf bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Zudem werden subsidiär Schutzberechtigten nicht die gleichen formalen Rechte anerkannt wie Konventionsflüchtlingen, EU-BürgerInnen oder österreichischen StaatsbürgerInnen.

Victor Turner hat seine Theorie der Liminalität nicht in Bezug auf subsidiär Schutzberechtigte oder Flüchtlinge entwickelt, sondern besonders in Bezug auf die Rituale in *preindustriellen Gesellschaften*. Nichtsdestotrotz wandte er selbst seine Theorie auf moderne europäische Gesellschaften an, indem er zum Beispiel *Hippies* analysierte. Seine Theorie der Liminalität, Struktur und *Communitas* ist ihm zu folge auf jedwede Gesellschaft und Kultur anwendbar (Turner 2009: 112f). Für mich gilt es nun nicht einfach eine klassische anthropologische Theorie auf mein Untersuchungsgebiet anzuwenden, sondern die von Turner entwickelten Konzepte von Liminalität, *Communitas* und Struktur für meine Fragestellung zu operationalisieren.

6.1. Übergangsriten und Liminalität

Turner beschäftigt sich in seiner Theorie mit Übergangsriten – *rites de passage* – und versteht darunter nach Van Gennep Riten bzw. Rituale „(...)which accompany every change of place, state, social position and age“ (Turner 2009: 94). Unter *state* versteht Turner ähnlich dem Status, stabile kulturell anerkannte Konditionen innerhalb einer

²³ ebd.2009 (1969): 167

Gesellschaft. Alle Übergangsriten sind durch drei Phasen gekennzeichnet: Separation, Liminalität, Reinkorporation. Turner beschreibt die drei Phasen wie folgt:

„The first phase (of separation) comprises symbolic behavior signifying the detachment of the individual or group either from an earlier fixed point in the social structure, from a set of cultural conditions (a “state“), or from both. During the intervening “liminal“ period, the characteristics of the ritual subject (the “passenger“) are ambiguous; he passes through a cultural realm that has few or none of the attributes of the past or coming state. In the third phase (reaggregation or reincorporation), the passage is consummated. The ritual subject, individual or corporate, is in a relatively stable state once more and, by virtue of this, has rights and obligations vis-à-vis others of a clearly defined and “structural“ type; he is expected to behave in accordance with certain customary norms and ethical standards binding on incumbents of social position in a system of such positions.“ (Turner 2009: 94f)

Ich wollte dieses Zitat in voller Länge wiedergeben um Turners Terminologie und theoretischen Zugang zu veranschaulichen. Im weiteren Sinne kann davon ausgegangen werden, dass ein Flüchtling in irgendeiner Form separiert worden ist, von seiner Familie, seinen Freunden, seinem Heimatland und kulturellen Praktiken, auch wenn die Phase der Separation bereits im von Bürgerkrieg und diktatorischen Regime zerütteten Heimatland begonnen haben mag. Schauen wir uns die Phase der Liminalität jedoch genauer an. Turner schreibt weiters, dass liminale Entitäten *„(...) are neither here nor there; they are betwixt and between the positions assigned and arrayed by law, custom and convention, and ceremonial.“* (ebd. 95). Bei der dritten Phase der Reinkorporation wird die Person in die Gesellschaft integriert und bekommt wie Turner schreibt, eine ethisch gerechte, relativ stabile Position in eben dieser.

Turners Konzept der Liminalität, welches auch von Didier Fassin in seinen Studien angewandt wird,²⁴ bildet für mich neben den oben erklärten Konzepten von *citizenship* und *humanitarianism*, ein weiteres Konzept um die sozialen Realitäten von somalischen subsidiär Schutzberechtigten analysieren zu können.

²⁴ Fassin hat in seinen Studien nie einen Definitions- bzw. Klärungsversuch bezüglich des Liminalitätskonzeptes von Turner gemacht.

Full positive – Citizenship-Strategien, Ziele und Aspekte

Der hier vorliegende empirische Teil gliedert sich in vier Kapitel. Die Anordnung und Reihenfolge der Kapitel forcieren keine lineare Entwicklung des Sachverhaltes. Dies entspricht der Natur des subsidiären Schutzes und der Art und Weise wie die Betroffenen damit umgegangen sind. Verschiedenste Situationen und Realitäten werden im Umgang mit und durch den Status selbst produziert. Der Umgang mit diesem Status und der Status selbst bringen aporetische und widersprüchliche Momente hervor. Die Kapitel sind als Situationen oder als Momente zu lesen, spiegeln den situativen und vielfältigen Charakter der *citizenship*-Beziehungen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten in Wien/Österreich wieder und können deshalb auch unabhängig von einander bestehen. Was alle vier Kapitel zusammenhält ist die starke Lebensenergie meiner Interviewpartner und ihr Wunsch, sowie ihre Forderung und gelebten Strategien bezüglich *full positive*. *Full positive* bildet das mehrdimensionale Ziel und eine ersehnte spezifische Form der *citizenship*-Beziehung, welche teilweise von meinen Interviewpartnern entlang der verschiedensten Strategien bereits gelebt wird, aber größtenteils noch eintreten muss. Insofern drehen sich alle Kapitel um *full positive* und bilden eine Analyse der verschiedenen Aspekte und Bedeutungsdimensionen, sowie der Strategien, welche von meinen Interviewpartnern angewandt werden um *full positive* zu erreichen, d.h. um eine inklusive Form der *citizenship*-Beziehung, wie sie von meinen Interviewpartnern Muktar, Abdi A., Mohammed, Omar und Abdi gelebt, ersehnt und empfunden wird.

Im ersten Kapitel des empirischen Teils *Asyl: Die Anerkennung als Flüchtling* versuche ich am Beispiel von Muktar, zu zeigen, dass der subsidiäre Schutz in seiner rechtlichen Dimension für somalische subsidiär Schutzberechtigte kein angemessener Flüchtlingsstatus ist. Am Beispiel von Abdi A. wird veranschaulicht, dass die rechtliche Delegitimierung auch eine gesellschaftliche Verkennung der Flüchtlingseigenschaften von subsidiär Schutzberechtigten mit sich bringt. Entlang Mohammed's und Omar's Erzählungen wird die persönliche Dimension bezüglich der Anerkennung als Flüchtling

für subsidiär Schutzberechtigte wichtig. Hier werden die Emotionen und Gefühle hinsichtlich des subsidiär Schutzstatus und der Wunsch nach Asyl diskutiert. Im Zuge dessen wird auf das von mir generierte multidimensionale Konzept von *full positive* eingegangen, mit dem ich all die oben genannten Dimensionen zu umschreiben versuche. Des weiteren wird in diesem Kapitel auf die zentrale Strategie von somalischen subsidiärschutzberechtigten bezüglich *full positive* eingegangen, die daraus besteht Beschwerde beim AGH einzulegen um den Asylstatus zugesprochen zu bekommen. An Hand der von Mohammed und Omar gemachten und mir mitgeteilten Erfahrungen versuche ich den Wunsch und die Hoffnung nach Asyl zu veranschaulichen. Neben der rechtlichen und sozialen Dimension wird hier vor allem auch die persönliche Dimension in Bezug auf die Zuerkennung des Asylstatus wichtig. Das Konzept *full positive* erschöpft sich jedoch nicht in diesem Kapitel, es leitet vielmehr eine zentrale Figur ein, auf die auch über die folgenden Kapitel hinweg Bezug genommen wird.

Im zweiten Kapitel *Fortführung der Flucht* wird auf die subjektiven Flüchtlingseigenschaften und Fluchtgeschichten von Mohammed, Omar und Muktar eingegangen. Entlang den Erzählungen von Mohammed und Muktar und ihren Erfahrungen mit den zwei zentralen Asylinstitutionen in Österreich, dem *Bundesasylamt* und dem *Asylgerichtshof*, wird ein neuer Aspekt der *citizenship*-Beziehung von somalischen subsidiär Schutzberechtigten inseriert. Wir werden sehen wie der subsidiäre Schutz in diesem Moment zu einem unsicheren, liminalen Status wird und damit für die Betroffenen einen Zustand des „auf der Flucht seins“ produziert. Im dritten Kapitel *Die Anerkennung als BürgerInnen – Reduzierte citizenship-Rechte* wird entlang den Erzählungen von Abdi, Abdi A. und Mohammed auf weitere Aspekte der von ihnen gelebten *citizenship*-Beziehungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Ausbildung, Familie und Reisefreiheit eingegangen. Insbesondere wird die Wahrnehmung und Bewertung der von ihnen gelebten *citizenship*-Beziehungen analysiert und auf die verschiedenen Strategien und Aushandlungsprozesse bezüglich einer inklusiveren Form der *citizenship*-Beziehung, kurz *full positive*, eingegangen

Im letzten Kapitel *Österreich neues Heimatland* wird der subsidiäre Schutz in Beziehung zu und in der Herstellung von Partizipation und *belonging* untersucht. Analysiert werden hier die verschiedenen Formen und spezifischen Zugehörigkeiten und Partizipationen, wie sie meine Interviewpartner in Österreich unterhalten. Hier werden zwei weitere Dimensionen von *full positive* wichtig: die Identifikation mit dem

Nationalstaat bzw. dem Land Österreich, sowie dem Ziel ein *gutes Leben* zu haben. Im Zuge dessen wird auf die Strategien eingegangen, welche mobilisiert werden um diese Ziele zu erreichen.

1. Asyl: Die Anerkennung als Flüchtling und darüber hinaus

“This card is not asyl. I came here for peace. I ’m refugee. This card is not for refugee. He (Beamte vom BMI) don’t believe me. I need to recognize me as refugee. I still don’t know what this card means. He gave me half right. He don’t give me my right. Now he wants to take me half right. But I need now all righth. Human right”. (Interview Muktar: Mai 2012)

Muktar ist 19 Jahre alt und spricht Englisch. Deutsch nur ein paar Wörter und Sätze, aber klar verständlich. Er macht gerade einen Deutschkurs, jeden Tag, seit Februar. Und noch für zwei weitere Monate. Er wohnt in einer Mietwohnung im III. Bezirk und teilt sich eine Wohnung mit anderen Flüchtlingen. Er ist nach Wien gekommen und gleich hier eingezogen. Er bekommt finanzielle Unterstützung von der Caritas. Muktar ist seit insgesamt acht Monaten in Österreich, davon zwei Monate in Tirol und sechs Monate in Wien. Er war zuerst in Deutschland, dann haben sie ihn mit *Dublin* von Deutschland nach Österreich zurückgeschickt. Er hat in Österreich den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen, aber kein Asyl nach der *GFK*. Dagegen hat er mit Hilfe der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* Beschwerde beim *Asylgerichtshof (AGH)* eingelegt. Der Beschwerde wurde stattgegeben, doch hat der *AGH* in der Sache nicht selbst entschieden, sondern den Fall zurückverwiesen an das *Bundesasylamt Innsbruck (BAI)*. Dort hat ihn der zuständige Beamte nicht zu den Asylgründen befragt, sondern die Aberkennung des subsidiären Schutzes forciert. Muktar musste alleine zu diesem Interview nach Innsbruck fahren, da die RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* keine zeitlichen Ressourcen hatten ihn zu begleiten. Im obigen Zitat fordert Muktar seine rechtliche Anerkennung als Flüchtling.

Flüchtling ist nicht gleich Flüchtling. Es ergeben sich Differenzen je nach gesellschaftlichen Kontext und Status, wodurch verschiedene Subjektpositionen und Bedeutungsdimensionen konstruiert werden. Der rechtliche Status mag dabei eine zentrale Rolle spielen. Es mögen sich signifikante Asymmetrien bezüglich des Handlungsspielraumes und der gesellschaftlichen Anerkennung ergeben ob ein Mensch als illegal Aufhältiger deklariert wird, weil das Verfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen wurde, oder als Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigter oder Konventionsflüchtling, oder ob er/sie sich im Abschiebezentrum oder auf dem

Fluchtweg befindet. Der subsidiäre Schutz, dieser EU-rechtlich verankerte Status, dieses Asyl aus humanitären Gründen, auch *kleines Asyl* genannt oder von den Somalis *Visa*, ist für alle meine Interviewpartner als Status ungenügsam. Weil Recht nicht *Gerechtigkeit* mit sich bringt, und subjektive Rechte dafür berücksichtigt werden müssen. Muktar versteht den subsidiären Schutzstatus als halbes Recht und fordert sein subjektives Recht. „*He gave me half right. He don't give me my right*“ (I- Muktar: Mai 2012). In den verschiedenen Interviews und Gesprächen kristallisieren sich immer wieder dieselben Themen und Désaccords heraus, und das obige Zitat mag als Knotenpunkt aller diesbezüglich gemachten Aussagen dienen, nämlich dass der subsidiäre Schutz kein Status ist, der einem somalischen Flüchtling gerecht werden könnte, kein Status, der in Berufung auf die subjektiv empfundenen Menschen-, Flüchtlings- und Bürgerrechte einem Menschen gerecht wird, und der Mangel an gesellschaftlicher Anerkennung für diesen Status und seinen Träger.

1.1. *I need to recognize me as a refugee* – Die rechtliche Verkennung der Flüchtlingseigenschaften von subsidiär Schutzberechtigten

I'm refugee. Mit diesem Ausspruch wendet sich Muktar gegen den subsidiären Schutz und hat damit ein anderes Verständnis von Asyl und den Eigenschaften, die ein Flüchtling mitzubringen hat. Hier stehen die subjektive Sicht und Erfahrung eines Menschen der sich als Flüchtling versteht, den objektiven Kriterien der Gesetzgeber und Behörden der EU und Österreichs gegenüber, welche wohl über keinerlei Flüchtlingserfahrung verfügen mögen. Kurz, das vom Gastgeber *gesetzte* Recht, welches ein *Recht auf* den subsidiären Schutz darstellt, steht dem subjektiven Recht junger somalischer Flüchtlinge gegenüber. Worauf gründet sich die Forderung nach der rechtlichen Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft? Die internationalen und nationalen Konventionen und Definitionen eines Flüchtlings haben wir bereits bearbeitet, die Frage nach ihrer *Rechtmäßigkeit*, ja die Frage nach *Gerechtigkeit* im Sinne von *Verantwortung* unter Einbezug der Antwort auf die Frage, ob sie den Erfahrungen und Verständnissen dieser jungen somalischen Flüchtlinge *gerecht* werden, sind uns die Asylbehörden aber noch schuldig geblieben. Zum Beispiel die Antwort auf Muktar's Frage, welche auf die Bedeutung der behördlichen Praktiken und Logiken des subsidiär Schutzstatus abzielt: „*I still don't know what this card means?*“ (

I- Muktar: Mai 2012). Wir werden nun aus Sicht meiner Gesprächspartner versuchen, die *naturalisierte* Logik, ja die sich logisch gebenden Logik dieses rechtlichen, gleichwie kulturellen Status zu auf ihre *Rechtmäßigkeit* hin zu prüfen.

Muktar versteht sich als Flüchtling, welchem Asyl nach der *GFK* und den damit zusammenhängenden Rechten, zustünde. Wie meine anderen Interviewpartner auch, verlangt er nach der rechtlichen Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft und versteht nicht, wieso diese ihm bis zum heutigen Zeitpunkt verwehrt bleibt. *“This card is not asyl. I came here for peace“* (I- Muktar: Mai 2012). Alle referieren dabei auf die Rechte der *Genfer Flüchtlingskonvention* und ferner wie Muktar auf die *Menschenrechte*. *„But I need now all right. Human right“* (ebd.). Muktar ist wie er betont wegen des Friedens nach Europa gekommen. Geflohen ist er, wie meine anderen Interviewpartner auch, vor dem Bürgerkrieg, den Folgen willkürlicher Gewalt, den Diskriminierungen auf Grund von Clanzugehörigkeit durch mächtigere Clans, sowie vor versuchter bzw. erfolgter Zwangsrekrutierung durch die radikalislamischen Miliz *Al-Shabaab* in Somalia. Subsidiärer Schutz – Asylrecht, *halbes* Recht und die Forderung danach ein *anerkannter* Flüchtling zu sein. *I want Asylum and not this Humanity* (IG- Muktar: Mai 2012). Muktar drückt hier das aus, was Fassin theoretisiert hat. Die Auflösung und Kompromittierung von Asyl durch das Paradigma der **Humanität ohne Humanität** (vgl. Fassin 2012 145). Es ist eine Humanität die zu kurz greift, die aufschiebt was sie verspricht und das erhoffte nicht eintreten lässt.

Zwei Probleme stellen sich hier. Zum einen die Frage wer ein Flüchtling ist bzw. wer als Flüchtling zu gelten hat und mit welchen Rechten er diesbezüglich ausgestattet wird. Abgeleitet von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau, möchte ich einen Flüchtling als eine temporäre Fixierung innerhalb einer dominanten symbolischen Ordnung verstehen.²⁵ Der/ die Flüchtling ist ein Signifikant (Zeichen) mit multiplen Signifikaten (Bedeutungen). In Bezug auf somalische subsidiär Schutzberechtigte bedeutet dies, dass sie nicht in vollem Maße als Flüchtling gelten, weil sie der vorherrschenden Logik und den Kriterien der *GFK* nicht entsprechen bzw. ihr meistens schon entsprechen würden, aber auf Grund von, und dies ist mein ganz persönlicher Eindruck, strukturellen Rassismen und Diskriminierungen, gepaart mit, wie es Fassin ausführt (Fassin 2012:

²⁵ Zum Konzept der *temporären Fixierung* siehe Mouffe/Laclau 2006: 149f.

114f), einem generellen Skeptizismus gegenüber Asylantragstellern von Seiten der EntscheidungsträgerInnen, kein Anrecht auf Asyl nach *GFK* anberaumt bekommen.

Meinen Beobachtungen und Erfahrungen als Rechtsberater zu Folge kommt es bei den BeamtInnen des *BAA* regelmäßig zu formalen, wie auch inhaltlichen Verfahrensmängeln, weshalb die Mehrheit der Beschwerden auch wieder an das *BAA* zurückverwiesen werden. Einen weiteren systematischen Stolperstein gibt es gleich bei den Asylanträgen. Diese werden in der Regel bei den Erstaufnahmestellen Traiskirchen, Thaham usw. eingebracht. Die Interviews hier werden von der Polizei durchgeführt, diese interessiert der Fluchtweg, wegen dem Dublinabkommen und der Aufdeckung illegaler Schlepperorganisationen jedoch mehr als die ausführliche Klärung der Fluchtgeschichte. Zwar fragen sie in der Regel nach den Fluchtgründen, oft aber werden ausführliche Erzählungen gar nicht zugelassen, mit dem Verweis, dass das *BAA* dafür zuständig sei. Die BeamtInnen des *BAA* verweisen auf das geltende Recht, welches besagt, dass alles was nicht schon beim Asylantrag vorgebracht wurde, als *gesteigertes Vorbringen* gilt und deshalb als unglaubwürdig abqualifiziert wird.

Ein zweiter Zugriff ist für mich hier relevant. Nämlich die Frage nach Recht/Gerechtigkeit. Unseren Ausführungen zu Folge wird der subsidiäre Schutzstatus und die damit zusammenhängende verweigerte Zuerkennung des Asylstatus nach der *GFK* von allen meinen Interviewpartnern als eine Verkennung ihrer subjektiven Rechte, welche ihnen als Flüchtlinge zustünden, verstanden. Es handelt sich in Österreich um eine äußerst begrenzte Hospitalität, in der Auslegung von Asyl-, EU-, und Menschenrecht, welche zum Großteil nur den subjektiven Anforderungen der EntscheidungsträgerInnen und den internen Direktiven entsprechen müssen. Das subjektive Recht des Anderen interessiert diese nur zu wenig, wie auch die *levinasche* Theorie der Menschenrechte.

„Das Menschenrecht, absolut und ursprünglich, erhält nur im jeweils anderen einen Sinn, als Recht des anderen Menschen. Recht, in Bezug auf welches ich nie Quitt bin!“ (Levinas 2007: 120; zit. nach Loidolt 2010: 323).

Und Levinas formulierte, dass die Verantwortung für den Anderen mich zur Gerechtigkeit verpflichtet, ja dass jede einzelne Person für das Recht des Anderen

verantwortlich sei. Sowie das *Recht des Anderen*, denn der Andere hat ein unendliches Recht, weil Unendlichkeit der Alterität, die nicht begrenzt werden kann (ebd. 320). Levinas bewegt sich dadurch jenseits eines normativen Rechtsverständnisses. Der Einbruch des Anderen ist ein Sinnereignis (ebd.). Das Recht ist dabei nicht das Ergebnis einer radikalen Objektivität, sondern einer radikalen Subjektivität. Er hat damit ein phänomenologisches Verständnis der Menschenrechte, und eben auch des Asylrechts, nämlich der Verpflichtung *vom* einzelnen Subjekt aus *für* jedes einzelne Subjekt (ebd.). Die Praxis des BAA wird diesem Rechtsverständnis nicht gerecht und bewegt sich dadurch im Feld der *Ungerechtigkeit* und der *Willkür*. Die Anthropologin Elizabeth Colson notiert:

„Those who watch events within a country may see good reason to fear what will happen if they stay. Those who left may fear to return. But internationally, the right to become and remain a refugee entitled to asylum depends on the willingness of other countries to classify their homelands as risk areas.“ (Colson 2004: 110)

1.2. *I need to recognize me as a refugee* – Der Wunsch nach gesellschaftlicher Anerkennung

„Manche Leute glauben ich bin nicht Flüchtling. Viele Leute glauben, dass ich wie die Menschen aus der Türkei bin, die Arbeitsbewilligung haben und ich deswegen hier bin.“

(Interview Abdi A.: April 2012)

Abdi A. ist 20 Jahre alt und ist 2009 als UMF nach Österreich gekommen. Er lebt nun bereits seit drei Jahren in Österreich und versteht sehr gut Deutsch. Seit 2 Jahren lebt er in einem Jugendwohnheim in Brigittenau und ist ebenso lange Träger des subsidiären Schutzstatus. Er sucht bereits seit längerem erfolglos eine eigene Wohnung sowie eine Ausbildungs- bzw. Lehrstelle. Die Hauptschule hat er in Österreich absolviert.

I need to recognize me as a refugee. Kehren wir ein weiteres Mal auf diese Formel zurück. Diesmal in der Beleuchtung seiner identitären und sozialen Dimension. Abdi A. bringt im obigen Zitat seine Unzufriedenheit mit dem subsidiär Schutzstatus zum Ausdruck. Die Interpretation liegt nahe, dass die Verleihung des subsidiären Schutzes nicht nur eine rechtliche Verkennung des (subjektiven) Flüchtlingsstatus ist, sondern

auch eine soziale. Was das obige Zitat zum Ausdruck bringt ist, dass der subsidiäre Schutz und die Verwehrung des Flüchtlingsstatus nach der *GFK*, einmal mehr als Verneinung des eigenen Selbstverständnisses als Flüchtling, der Fluchteigenschaften und persönlichen Geschichte verstanden wird. Ein somalischer Flüchtling bekommt dadurch nicht die gesellschaftliche Anerkennung, welche ihm gebührt, und wird vielmehr mit anderen Immigrations- und Integrationsdiskursen verwechselt, dessen diskursive Emanation der *Wirtschaftsflüchtling* ist. Der/die Migrantin, und ich möchte es vermeiden diese Einteilungen zu reproduzieren, weil jedes System irgendwie totalitär wahrgenommen werden kann, jedes System Gründe liefert zum Verlassen der eigenen **Heimat ohne Heimat**, der/die Migrantin also mit der sich Abdi A. verwechselt fühlt, und darum ungerecht behandelt, weil sie/er nicht, wie er durch eine Situation von Bürgerkrieg, Staatszerfall, individuellem oder willkürlichem Mord betroffen ist, und damit für ihn wohl kaum Gründe zu einer Vermischung vorliegen. Innerhalb dieses gesellschaftlichen Diskurses, wo das legitime Recht des Menschen und des Flüchtlings über die *(Europäische-)Menschenrechtskonvention* und die *Genfer Flüchtlingskonvention* geregelt ist und sich diese Anerkennung und Verknennung auf die gesellschaftliche Meinungsbildung auswirkt. Hier kommt klar zum Vorschein, dass der subsidiäre Schutz kein gesellschaftlich anerkannter Flüchtlingsstatus ist, und deren Träger deshalb nicht nur in eine gesellschaftlich schlechter gestellte Position verwiesen werden, sondern sich auch in ihrem Selbstverständnis als Flüchtlinge in Frage gestellt fühlen. Diese Ergebnisse decken sich mit Fassins Feststellungen in Bezug auf die Stellung subsidiär Schutzberechtigter. Er identifiziert einen Prozess der Delegitimierung von Flüchtlingen, welchen ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wird:

“Thus, in little more than two decades, as asylum gradually lost its credence, illness gained prominence and there was a shift in the award of residence rights, from the less legitimate to the more legitimate” (Fassin 2012: 143).

Zu einem ähnlichen Ergebnis ist auch Tyler gekommen, die sich in ihrer Studie mit der Inklusion von Asylwerbern in Großbritannien auseinandersetzte. Diesbezüglich stellt sie fest:

In contrast to the term refugee, which names a (legal) status arrived at, 'asylum-seeker' invokes the non-status of a person who has not been recognized as a refugee. Asylum-seekers are literally pending recognition. (Tyler 2006: 189)

1.3. Dann bleibe ich ruhig und kann gut schlafen – Asyl und persönliche Weiterentwicklung

„Ich bin nach Österreich gekommen, weil ich will Asyl sein, glücklicher Mensch sein in Österreich, aber Leute aus Mogadishu bekommen in Österreich kein Asyl. Österreicher kennen nicht das Problem für Leute aus Mogadishu“ (Interview Omar: Mai 2012)

*„Wenn ich bekomme **full positive**, dann glaube ich habe neues Leben.“ (Interview Mohammed: Mai 2012; Hervorhebung M.B.).*

Mohammed ist im Oktober 2010 nach Österreich gekommen und hat in Mogadishu seine Familie zurückgelassen. Er ist nun 20 Jahre alt, spricht sehr gut Deutsch, kennt überhaupt alle Organisationen und Sozialeinrichtungen für Flüchtlinge, weswegen er oft als Dolmetscher und als Begleitperson für andere somalische Flüchtlinge einspringt. Im Jahre 2010 war er, nachdem er den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen und nach Wien gegangen ist, sechs Monate lang obdachlos, da er hier keinen Wohnplatz finden konnte. Seitdem wartet er auf seinen Asylbescheid.

Omar ist 2009 aus Somalia geflohen. Dann, 2009, hat er in Österreich 2 Jahre in einem Heim für Asylwerber in Oberösterreich zugebracht, wartend auf den Bescheid es *BAA*. Die Zeit im Heim beschreibt er wie folgt: *„2 Jahre kein Interview und kein Deutschkurs. Nur Essen, Trinken und Schlafen.“ (I- Omar: Mai 2012)*. Vor 9 Monaten hat er den subsidiär Schutzstatus zuerkannt bekommen, aber Asyl negativ. Ebenso lange sucht er Wohnung und Arbeit in Wien und lebt momentan bei Freunden im Macondo. Er hat Beschwerde beim *AGH* eingelegt. Omar hat im September letzten Jahres, also ungefähr 3 Monate nach unserem Interview, Asyl zugesprochen bekommen.

Subsidiär Schutzberechtigte fordern wie Mohammed in der obigen Interviewpassage Asyl im Sinne der *GFK* ein. *Full positive* bezieht sich im oben stehenden Ausspruch

von Mohammed auf die Gewährung von Asyl. Verlangt werden mehr formale Rechte und wie ich am Beispiel von Abdi A. gezeigt habe, soziale Anerkennung. Sowie die Garantie eines permanenten Aufenthaltsstatus, der einem anders als beim subsidiären Schutz unter normalen Umständen nicht weggenommen werden kann.²⁶ Darum bzw. im Verhältnis dazu sprechen somalische subsidiär Schutzberechtigte von *Visa*. Weil ein Visa zwangsläufig von temporärer Natur ist. *Full positive* ist deshalb die Forderung nach Asyl, und doch mehr als Asyl. *Full positive* ist der Name von somalischen subsidiär Schutzberechtigten für eine inklusivere *citizenship*-Beziehung, mit seinen Dimensionen von formalen Rechten, *belonging* und Partizipation. *Full positive* ist der Ausdruck von *jungen* somalischen subsidiär Schutzberechtigten für ein neues sorgenfreies Leben. Für ein Leben ohne Angst, dass das *Visa* im nächsten Jahr vielleicht nicht verlängert werden könnte. „*When they don't give you refuge, you still feel not good.*“ (I- Muktar: Mai 2012) „*Wenn ich bekomme full positive, dann glaube ich habe neues Leben.*“ (I- Mohammed: Mai 2012).

Die rechtliche und soziale Dimension Asyl zu bekommen haben wir oben bereits bearbeitet, hier die Perspektive von Omar, welche stellvertretend für meine anderen Interviewpartner den Wunsch nach Asyl in seiner persönlichen Dimension verständlich machen soll:

O: „*Ich bin nach Österreich gekommen, weil ich will Asyl sein, glücklicher Mensch sein in Österreich und ich bin gar nicht glücklich jetzt in Österreich. Und ich habe nicht gefunden gutes Leben jetzt in Österreich. Ich hab ein Kind in Österreich und mein Kind hat Jugendamt genommen. Bis jetzt das ist mein großes Problem. Versuche, dass Kind zu mir zurückkommt! Und ich bin Österreich gekommen, damit ich habe neues Leben, aber nicht gefunden. Es ist besser, wenn ich gehe nach Somalia, wenn Kind nicht zurückkommt. Habe kein Haus, kein gutes Leben, keine Arbeit (lacht). Überall wo ich Wohnung will, alle sagen ich vermiete dir nicht, weil diese Karte und keine Arbeit. Aber ich habe Geld! Alle sagen zu mir, wenn du hast positiv, dann hast du Wohnung und Arbeit.*“

I: „*Wer alle?*“

O: „*Diakonie oder Volkshilfe, Caritas, Integrationshaus und Interface. Kein positiv, kein Haus!*“ (Interview Omar: Mai 2012)

²⁶ Außer bei schwerwiegenden kriminellen Handlungen.

Für Omar und die anderen bedeutet *full positive* eine rechtliche Besserstellung/eine Verbesserung ihrer Position als *citizen*. Und damit einhergehend auch eine persönliche Besserstellung. Zum einen nicht nach Somalia zurückzumüssen und somit die Möglichkeit zu haben ein neues Leben aufbauen zu können, was ihnen der subsidiäre Schutz nur zum Teil erlaubt, zum anderen der erleichterte Zugang zu Wohnung und Arbeit.

Mohammed führt eben diesen Aspekt noch einmal aus und thematisiert den identitären Aspekt von *full positive* oder der Zuerkennung des Asylstatus nach der GFK:

I: „Was ist dein Plan jetzt in Österreich?“

M: „Full positiv bekommen, gutes Leben in Österreich, zu arbeiten oder zu lernen. Ich mag jetzt nur arbeiten, ich glaube das hilft viel.“

I: „Wieso?“

M: „Erstens, das hilft full positive zu bekommen. Ich bin jetzt Asyl, aber nicht full positive in Österreich. Zweitens ich will Geld haben. Drittens es hilft auch für Wohnung suchen. Weil jeder fragt mich arbeitest du? Und warum, weil ich keine Arbeit habe!

Wann kommt full positive für mich ich mag nicht mehr nach Somalia gehen. Dann bleibe ich ruhig und ich kann gut schlafen. Und ich denk gar nicht, denk nur ich ganz gut machen.“

(Interview Mohammed: Mai 2012)

Full Positive ist eben das Ende der, oder das Gegenstück, zur bedingt liminalen Situation somalischer subsidiär Schutzberechtigter und der ihnen zugeschriebenen *citizenship* Position. Das *gut schlafen können* und *ruhig bleiben*, das daraus resultiert nicht mehr nach Somalia zurückzumüssen, scheint dies zu belegen.

Das Konzept der Liminalität entnehme ich Turner, aber auch Fassin kommt in seiner Studie zu diesem Ergebnis, dass der subsidiäre Schutzstatus Liminalität produziert (Fassin 2012: 16). Und er stellt fest, dass

“(…) *the residence permit granted to rejected asylum seekers on medical grounds does not confer the same guarantees as the status of refugee; in particular, holders of this permit have to submit to reexaminations, usually annually, which generates profound anxieties and may lead to their documents not being renewed*” (Fassin 2012: 143).

Turner schreibt, dass liminale Entitäten „(…) *are neither here nor there; they are betwixt and between the positions assigned and arrayed by law, custom and convention, and ceremonial.*“ (Turner 2009: 95). Zwischen Somalia und Österreich, zwischen der

Position eines Asylwerbers ohne subsidiären Schutzstatus und voller Mitgliedschaft, zwischen dem Normalzustand als Mensch und *citizen*, so wie er in den Menschenrechtskonventionen vorgesehen ist. *Full positive* ist die Forderung aus der Liminalität herauszukommen, die durch eben diesen Status produziert wird. Es ist eine zentrale Strategie um als Bürger anerkannt zu werden, die Flucht aus Somalia hinter sich lassen zu können, und sich ein neues lebenswertes Leben aufbauen zu können.

1.4. Beschwerde

In den obigen Unterkapiteln habe ich die Unzufriedenheit von meinen Gesprächspartnern mit dem subsidiär Schutz behandelt. Ich habe ihre kritischen Reflexionen, Sichtweisen und Deutungsmuster sichtbar gemacht. Aus den oben genannten Gründen und Desaccords heraus haben alle meine Gesprächspartner, wie auch alle somalischen Flüchtlinge, welche Klienten in der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* waren, Beschwerde beim *Asylgerichtshof* eingereicht, weil sie davon überzeugt sind, dass ihnen Asyl nach der *GFK* zustünde. Dies ist als eine zentrale Gegenstrategie zu lesen. Asyl nach der *GFK* als Strategie für die Erlangung von gesellschaftlicher Anerkennung, permanentem Aufenthalt und anderen *citizenship*- bzw. Bürgerrechten. Bei allen meinen Gesprächspartnern waren zum Zeitpunkt der Forschung die Beschwerden beim *AGH* anhängig, dies bedeutet, dass sich ihr Flüchtlingsstatus demnächst ändern kann. Sie verlangen nach *full positive*, wie es Mohammed einmal bei einem informellen Gespräch in der Flüchtlingsberatungsstelle sowie in der weiter oben stehenden Interviewpassage ausdrückte und damit die Zuerkennung von Asyl meinte. Jedoch ist die Forderung nach Asyl nach der *GFK*, *full positive*, wie bereits oben angedeutet, multidimensional zu betrachten.

Die *GFK* ist für somalische subsidiär Schutzberechtigte nur ein Referenzpunkt unter anderen, worauf sich die Legitimation ihrer Forderung nach permanentem Aufenthalt und Bürgerrechten bezieht. Wie Muktar, wollen sich auch die anderen somalischen Flüchtlinge als Flüchtlinge verstehen bzw. verstanden fühlen, weil sie aus einem Land kommen wo Krieg und Verfolgung herrscht, *individuell* oder *kollektiv*, *zielgerichtet* oder *willkürlich*, und sie in Österreich Frieden wiederfinden können.

Die Opposition der Begriffe, welche ich kursiv gesetzt habe, mag dabei nur aus der Perspektive des Asylgesetzgebers Sinn machen, welcher die Aufenthalts- und

Daseinsberechtigung für Flüchtlinge nach diesen Konzepten, differenziert und hierarchisiert, legitimiert und delegitimiert. *Individuelle* und *zielgerichtete* Verfolgung, muss *glaubhaft* gemacht bzw. wohl eher nachgewiesen werden. Folgende Interviewpassage drückt ein anderes Verständnis von Asylgründen aus und referiert auf Dimensionen des sozialen Lebens, welche durch die Menschenrechte abgedeckt werden. Die Formel, welche Muktar an den Beamten des *BAI* richtet, ist einfach, eingänglich, aber für die österreichischen Asylbehörden mit ihrem selbstgerechten Kodierparadigma bis dato nicht zugänglich. Hier der nacherzählte Dialog zwischen Muktar und dem Beamten des *BAI*, welcher über seinen Asylantrag entscheidet:

Beamter: „What do you request me?“

Muktar: „I said, six month here are better than 20 years in Somalia. Because here I get peace, health care, education, money for eating. This is the base of life, otherwise you are nothing. Me now between Österreich-man and me, there is no difference. Health, education, peace is same for all. But Somalia, big difference because of clan.“ (Interview Muktar: Mai 2012)

Die Beschwerde stellt eine zentrale Strategie für somalische subsidiär Schutzberechtigte dar, um ihre Position als *citizens* bzw. die Qualität ihrer *citizenship*-Beziehungen verbessern zu können. Dafür wird eine Identitätspolitik angewandt, welche als vorübergehende bzw. partielle Fixierung im Sinne von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau, benannt werden kann (Laclau/Mouffe 2006: 149f). Die Anerkennung als Flüchtling, als erster Schritt für die Anerkennung und Daseinsberechtigung in dieser Gesellschaft. Sie sprechen nicht davon *gleich* als Bürger/*citizens* dieses Landes anerkannt zu werden. Als subsidiär Schutzberechtigte verspüren sie kein Recht auf diesen Diskurs. Als *refugee* anerkannt zu sein bedeutet aber eine bessere Position innerhalb dieses Diskurses einzunehmen.

Die Forderung nach Asyl im Sinne der *GFK* kann als eine zentrale Strategie in der Erlangung von BürgerInnenrechte gesehen werden. Als *citizenship*-Strategie. Die Anerkennung als Flüchtling bildet dabei nur eine Dimension. *Full positive* ist eben mehr als *nur* die Anerkennung als Flüchtling. Die legalen Rahmenbedingungen, vorgegeben durch die *GFK*, sind nun aber so, dass ein Flüchtling keinen Anspruch auf einen Asylstatus hat, wenn er nicht direkt und persönlich verfolgt wurde. Bürgerkrieg ist ja bekanntlich kein Asylgrund im Sinne von der *GFK*. Aber kann jemand von einem

Bürgerkrieg sowie der Herrschaft einer radikal islamistischen Ordnung und Gesellschaftsstruktur wirklich nicht persönlich betroffen sein?

Es ist an der Zeit, dass subsidiär Schutzberechtigte, im Sinne von Spivak, Subjekte von Menschenrechten werden und nicht nur die Objekte von deren Wohltätigkeit bleiben (Spivak 2008b: 53). Dies würde zwangsweise zu einer notwendigen Neukonzeption bzw. Auflösung des subsidiären Schutzstatus in Österreich führen. Dafür müssen die österreichischen Asylinstitutionen nur eines machen, hinhören, denn die Mängel des subsidiären Schutzstatus, liegen auf dem Präsentierteller bereit.

„Denn die Lehrenden müssen lernen, von unten zu lernen, weil die Strategien zur Konfliktlösung im entrechteten kulturellen System unzweifelhaft verfügbar sind, wenn auch verborgen; doch dazu müssen sie ihre Überlegenheitsgefühle aufgeben.“ (Spivak 2008b: 55).

Die Mächtigen müssen also von unten lernen und müssen im *derridaschen* Sinn dem gegenwärtigen (Asyl-) Gesetz, welches den Gesetzen der konditionellen Hospitalität verpflichtet ist, den Normen, den Konditionen, den Rechten und Pflichten, welche auf subsidiär Schutzberechtigte wirken, eine Öffnung gewähren. Eine Öffnung, welche durch die Gesetzte der inkonditionellen Hospitalität, einer Hospitalität ohne Konditionen *vis à vis* den *Ankommenden*, möglich gemacht werden könnte. Die Gesetze der inkonditionellen Hospitalität würden das bestehende Asylgesetz dadurch korrumpieren, aber es auch inspirieren und neu möglich machen. Weil sich beide Regime der Hospitalität zugleich bedingen und ausschließen (Derrida 1997: 75).

Im Folgenden werden wir genauer auf die subjektiven Flüchtlingseigenschaften meiner Gesprächspartner eingehen und vielleicht einen Schritt weitergehen in der Verwischung der Grenze zwischen *individuell* und *kollektiv*, *zielgerichtet* und *willkürlich*. Auch die etablierten Vokabeln *Krieg* und *Frieden* werden hier mit subjektiven Bedeutungen angereichert und ihr allgemein verständlicher gesellschaftlicher und behördlich konstruierter Sinn verunsichert. Wir werden auch sehen, welche Lebenssituationen der subsidiär Schutzstatus für dessen Träger produziert.

2. Fortführung der Flucht

Was bedeutet Flucht? Ich bin kein Flüchtling, ohne Pass und ohne Staat, ohne die für einen Menschen angemessene BürgerInnenschaft. Es mag naiv sein zu glauben eine Flucht, sei es nun vor *willkürlicher* oder *zielgerichteter* Gewalt, ich möchte hier keinen Unterschied machen, sei ein Ereignis, das mit der physischen Ankunft in einem anderen Land, das nicht das eigene ist, einfach so aufhöre. Ist ein *anerkannter* Flüchtling eine Person, die nicht mehr auf der Flucht ist? Eine Person, die ihre Flucht bereits hinter sich gebracht oder zugebracht hat? Ab wann hört jemand auf *auf* der Flucht zu sein? Und auch wenn ich hier auf diese Fragen keine Antworten finden kann, so muss hier zunächst differenziert werden. Will man die Flucht als eine physische Bewegung von einem geographischen und politischen Topos zu einem anderen verstehen, von Somalia nach Österreich zum Beispiel, mit Zwischenstopps und Umwegen über Griechenland oder Italien, mit LKWs, Booten, zu Fuß oder mit dem Flugzeug, dann könnte man von der Flucht als Fluchtweg sprechen. Und ich möchte jetzt von der Flucht *nur* als Fluchtweg sprechen. Aber was wenn man in diesem anderen Land nicht ankommt, weil man nicht *ankommen* darf, weil einem das Recht auf die *An-kunft* nicht gewährt wird, einem zwar geholfen wird, aber zugleich doch immer noch auf Distanz gehalten. Weil der subsidiäre Schutz eine Hilfe auf Zeit, eine *begrenzte* Hospitalität darstellt, obwohl alle wissen, dass momentan niemand nach Somalia abschiebbar ist, ja ein solches Unternehmen vom *EGMR* sogar sanktioniert wird, und sich dies in den nächsten Jahren auch nicht so schnell ändern wird. Der subsidiäre Schutz, in seiner Österreichischen Spielart, will den/die Ankommende/n nicht ankommen lassen. Die Flucht wird dadurch fortgesetzt, weil ein zentraler Aspekt der Flucht, nämlich der Fluchtweg, noch nicht abgeschlossen ist, weil die Person nicht zurück will in das Land von dem sie geflohen ist bzw. den Moment einer Rückkehr selbst entscheiden will und nicht von Anderen entscheiden lassen.

2.1. Flüchtling sein: Weg von Somalia

Betrachten wir die subjektiven Flüchtlingseigenschaften von Muktar, Abdi, Abdi A., Mohammed und Omar im Detail und zwar in dem Maße wie sie mich daran Anteil

haben ließen. Alle haben gemein, dass in Somalia aktuell Bürgerkrieg herrscht und ihnen deshalb ein minimales und behelfsmäßiges Recht des subsidiären Schutz und des *non-refoulement* zusteht. Erst in meinen letzten Interviews, wo ich mir mehr Vertrauen schenkte, habe ich explizit nach dem Fluchtgrund gefragt, und zwar Mohammed. Muktar habe ich explizit nach der Situation in Somalia befragt, während ich bei meinen ersten Interviewpartnern Abdi und Abdi A. gänzlich auf eine solcherlei Fragestellung verzichtet habe. Aus Gründen, welche ich bereits im Methodenteil angedeutet habe, nämlich der narrativen-offenen Erzählung und der Versuch einer sehr vorsichtigen, anti-autoritären Forscherhaltung, welche den Interviewpartnern die Freiheit anberaumen sollte, nur das zu erzählen, was sie wirklich erzählen wollten.

Somalischen Flüchtlinge teilen die Erfahrung von Bürgerkrieg, der Gefahr von Zwangsrekrutierung durch die radikal islamische *Al-Shabaab*, die Verpflichtung zur Anpassung an die totalitären und fundamentalistischen religiösen Normen und Werte der *Al-Shabaab* sowie die Abwesenheit eines funktionierenden Staates, welche sie beim Verstoß gegen eben diese Ordnung von gewalttätigen Sanktionen schützen könnte. Muktar gab mir einen ausführlichen geschichtlichen Abriss des Bürgerkriegs in Somalia bis zur heutigen Situation, welchen ich jedoch nur mehr in Form einer fragmentarischen Nacherzählung wiedergeben kann. Er erzählte mir, dass in Somalia Zeit seines Lebens, also seit 19 Jahren, Krieg herrscht. Zuerst unter den Clans, dann die Besetzung von Äthiopien, schließlich die Gefechte welche sich *AMISOM* und die *Al-Shabaab* lieferten. Heute weiß Muktar, der nicht nur dem Minderheitenclan der *Madibaan* angehört, sondern auch von der *Al-Shabaab* zwangsrekrutiert wurde, aus den internationalen Medien, dass die *Al-Shabaab* seine Heimatstadt zwar nicht mehr großteils administrativ kontrolliert, sie jedoch in Form von Terror, Mord und Entführungen sowie durch spontane Bombenanschläge Macht ausübt und somit ihre Herrschaft guerilliaartig fortsetzt (I- Muktar: Mai 2012). Auch Mohammed erzählt mir von seinen Erfahrungen mit der totalitären fundamentalistischen islamischen Ordnung in Mogadishu, dem Bürgerkrieg, und den Diskriminierungen durch mächtigere Clans. Ich zitiere den Dialog, den ich hier teilweise frei, aber sinngemäß, wiedergebe:

I: „Warum bist du nach Österreich?“

M: „Kann nichts machen in Somalia. Muss lange Hosen tragen, darf keine Musik hören auf der Strasse, du kannst nicht mit jedem reden. Das zweite Problem war, dass *Al-Shabaab* und *AMISOM* dort kämpfen wo ich und meine Familie gewohnt haben. Mein Vater ist dort in

unserem Haus von der Al-Shabaab getötet worden. Das dritte Problem ist, dass ich der Volksgruppe der Al-Sharaf angehöre. Das ist ein kleiner Minderheitenclan in Mogadishu, sowie auch Jarir, Yahar und Rer Hammar.“

I: „Was sind denn die großen Clans?“

M: „Abghal ist ein großer Clan und Habar Gedir, diese zusammen bilden die Hawya. Ich bin Al-Sharaf und werde deshalb von den mächtigeren Clans erpresst. Du musst Geld zahlen, wenn du ein kleines Business hast. Wenn du nicht zahlst, dann bist du tot. Oder wenn die Leute von den Abghal sehen, dass du schöne Kleider tragt, dann musst du sie ihnen geben. Du bist gar nichts in Somalia als Al Sharaf. Du musst nett sein und ihnen alles geben was du hast.“

(Interview Mohammed: Mai 2012)

Auch Omar, 30 Jahre alt, erzählt mir in einem Interview, von seinen Problemen in Somalia. Omar ist zum Interview, das ich mit Mohammed vereinbart hatte mitgekommen und hat mich gefragt, ob ich ihn auch interviewen möchte. Er begann seine Erfahrungen in Somalia auf Somali zu erzählen, Mohammed übersetzt in der dritten Person. Ich möchte das Interview trotzdem in der ersten Person und etwas verkürzt wiedergeben:

„Meine Frau ist in Somalia gestorben als Äthiopien mit Al-Shabaab gekämpft hat. Die äthiopischen Truppen haben den Bus getroffen, wo meine Frau drinnen saß. Dann 2009 hatte ich mit der Al-Shabaab ein großes Problem. Ich war zwei Monate in einem Lager der Al-Shabaab und wurde dort zwangsrekrutiert. Ich habe Trainings gemacht, musste schießen, es wurde mir gesagt, ich muss kämpfen gegen die AMISOM und die Christen. Es wurden drei Gruppen gemacht zum Kampfeinsatz. Ich bin mit 6 anderen geflohen. Dann bin ich nach Hause nach Mogadishu, meine Mutter und zwei Brüder sind in meiner Abwesenheit gestorben. 2004 habe ich in einem Bus gearbeitet. Die Habar Gedir haben mich mitgenommen. Ich musste einandhalb Jahre für Yussuf Imade arbeiten. Ich war sein Sklave, auch hier bin ich geflohen und man hat nach mir geschossen. 2009 bin ich von Somalia, wegen meines Problems mit Al-Shabaab geflohen.“ (Interview Omar: Mai 2012)

Omar und Mohammed, auch Muktar wie ich es gleich weiter unten ausführen werde,²⁷ hätten Fluchtgründe nach der GFK und es würde ihnen demgemäß der Konventionspass zustehen. Denn Diskriminierungen auf Grund von Clanzugehörigkeit entspricht den Kriterien der *Genfer Konvention*. Nur erkennen die Asylbehörden nur mehr wenige

²⁷ Von Abdi und Abdi. A kenne ich die Flüchtlingseigenschaften nicht genauer.

somalische Clans wirklich als diskriminierte Minderheitenclans an. Ebenso ist es derzeit sehr schwer zu beweisen bzw. glaubhaft zu machen wie und wodurch man als Mitglied eines Minderheitenclans diskriminiert wurde, weil es dafür einer Reihe von Diskriminierungen bedarf. Dennoch denke ich, dass diese Argumentation allein nicht ausreicht. Die Hierarchie des Status ist falsch und die *GFK* greift mit ihren Kriterien zu kurz, weil Bürgerkrieg auch schon ein Asylgrund *per se* sein sollte. Der Flüchtling kann eben nicht auf eine Konvention reduziert werden, und übersteigt sie zwangsläufig. Subsidiär Schutzberechtigte sind auch Flüchtlinge und ihnen sollten die gleichen Rechte zu Teil kommen wie Konventionsflüchtlingen.

2.2. *They want me to become a refugee another time*

„Und in Österreich habe ich gar nichts Problem. Nur ich habe diese Karte, Visum und ich versteh nicht wieso ich kein full positive bekomme. Im Dezember habe ich Appeal gemacht und bis jetzt nicht bekommen Interview. Habe die Karte jetzt einmal verlängert, habe jetzt 2. Karte. Und wenn ich jetzt fahr nach Somalia, ich habe Angst getötet zu werden. Ich schlafe nichts gut mit dieser Karte. Was ist wenn nicht kommt positiv? Wenn du weiß bist in Somalia bist du immer der Kleine.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Die Nicht-Gewährung von Asyl an somalischen subsidiär Schutzberechtigten, ja an allen Flüchtlingen, kommt einer **Fortführung der Flucht** durch die **Schlepper des BAA** gleich. Im Namen einer pervertierten Form des Humanitären werden liminale Situationen und liminale Subjekte produziert. Ein Apparat von Polizisten, *Fremdenpolizei*, Kriminalpolizei, BeamtenInnen, RichterInnen, Rechtsberatern, Wärtern und PortierInnen sowie PolitikerInnen haben daran Teil. Sie folgen und bewegen sich im Feld der Humanität, manche mehr und manche weniger.

Bei Muktar, Omar und Mohammed überschneiden sich die Flüchtlingseigenschaften in Bezug auf die negativen und schrecklichen Erfahrungen des Bürgerkrieges in Somalia, die Herrschaft der *Al-Shabaab* sowie ihre Zugehörigkeit zu kleinen, von der Mehrheitsbevölkerung diskriminierten, Minderheitenclans. So litten sie unter Diskriminierungen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan. Muktar gehörte in Somalia dem Minderheitenclan der *Madibaan* an, Omar den *Rer Hammar* und Mohammed den *Al-Sharaf*. Die Erzählungen von den Diskriminierungen durch die

mächtigen Clans in Somalia, die *Abghal*, die *Habar Gedir*, die *Darod*, die *Hawya*, wiederholten sich. Und die These liegt nahe, dass Angehörige von Minderheitenc clans auf Grund ihrer politischen Schwäche, den *Al-Shabaab* mehr ausgeliefert sind, als die Mitglieder mächtiger Clans. Damit sind Omar, Mohammed und Muktar als somalische Flüchtlinge dreifach diskriminiert und gefährdet. Die Tatsache, dass sie einer Minderheit angehören verstärkt um ein Weiteres die Unzufriedenheit mit dem subsidiären Schutz und die Angst vielleicht nach Somalia zurückkehren zu müssen. Denn auch wenn sich die Herrschaft der *Al-Shabaab* wirklich auflösen sollte, bleiben die Diskriminierungen auf Grund der Clanzugehörigkeit bestehen und werden dadurch sogar verstärkt. Denn es ist bekannt, dass die *Al-Shabaab*, in ihrer Bestrebung eine islamistische Ordnung zu errichten, Clandifferenzen großteils zu nivellieren versucht. Dazu Mohammed:

„Leute sagen, die Al-Shabaab sind raus aus Mogadishu. Aber Clan Problem bleibt in Mogadishu. Auch wenn schon fertig das Problem mit Al-Shabaab, mein Clan Problem ist immer da.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Auch Muktar äußert in einem informellen Gespräch seine Ängste nach Somalia zurückkehren zu müssen. Als Mitglied eines Minderheitenc clans wird er mit oder ohne *Al-Shabaab* diskriminiert:

„When Al-Shabaab finish then the conflicts of the past come back. How do you know?“ (IG-Muktar: Mai 2012).

Eine etwaige Rückkehr nach Somalia, so wie es der subsidiäre Schutz vorsieht, ist für Muktar, Mohammed und Omar, und wohl auch für Abdi und Abdi A. undenkbar. Eine Rückführung nach Somalia würde einer Fortführung der Flucht gleichkommen.

2.2.1. Ping Pong

Zur Zeit meiner Forschung verfügten alle meine Gesprächspartner über den subsidiären Schutzstatus. Zugleich hatten alle ein offenes Asylverfahren beim *AGH* anhängig. Muktar und Mohammed haben vom *AGH* bereits Recht bekommen, jedoch hat der *AGH* nicht selbst über Asyl entschieden, sondern gemäß der gängigen Verfahrenspraxis

seinen Fall wieder an das *BAA* zurückverwiesen. Die RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* kennen dieses Problem und sprechen von einem *Ping Pong-Spiel*. Meinen eigenen Beobachtungen und Erfahrungen in der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* zu Folge wird bzw. wurde²⁸ den meisten Flüchtlingen aus Somalia vom *BAA* der subsidiären Schutzstatus zuerkannt und der Asylstatus verwehrt. Das *Ping Pong-Spiel* besteht darin, dass gegen diese Entscheidung des *BAA* beim *AGH* berufen wird und der Fall dann zwischen *BAA* und *AGH* mindestens einmal, oft aber auch mehrmals hin und her geht.

Muktar hat zu diesem Zeitpunkt zwei Verfahren offen. Seiner Beschwerde wurde bereits stattgegeben und zum *BAI* zurückgeschickt. Jedoch hat der zuständige Beamte nicht darauf reagiert und hat Muktar ohne weitere Klärungsversuche wieder kategorisch negativ gegeben und ihm zugleich seinen subsidiären Schutzstatus aberkannt. Muktar hat nun zwei Verfahren, Beschwerde gegen die Aberkennung des subsidiären Schutzes, sowie die nicht Zuerkennung von Asyl, beim *AGH* offen. Beschwerde gegen die zumeist willkürlichen Entscheidungen des *BAA* einzulegen, ist bei somalischen subsidiär Schutzberechtigten Standard. Seit 2012 hat jeder Flüchtling in Österreich das Recht auf eine/n RechtsberaterIn. Muktar äußert sich gegenüber der Tentative ihm den subsidiären Schutzstatus abzuerkennen so: „(...) *they want me to become refugee another time.*“ (I- Muktar: Mai 2012).

Nicht nur, dass Muktar ein sicherer Aufenthaltsstatus verwehrt bleibt. Im Falle von Muktar ist der Möglichkeitshorizont des subsidiären Schutzstatus, dessen Liminalität und Temporalität eingetreten. Die Aussage von Muktar ist klar, er will nicht wieder auf der Flucht sein, vom *BAA* in die Flucht geschlagen und zum Flüchtling gemacht werden. Aber diese Aussage sagt uns nicht nur etwas über den subsidiären Schutz in Bezug auf die Herstellung von Liminalität, sondern auch in Bezug auf die Herstellung permanenter Lebenssituationen. Denn mit dieser Aussage weist uns Muktar darauf hin, dass er mit dem was ihm der subsidiäre Schutz an Sicherheit geboten hatte, es ihm perspektivisch ermöglicht wurde nicht mehr auf der Flucht zu sein, nicht mehr

²⁸ Dies war im Jahre 2012 und davor der Fall. Bereits gegen Ende des Jahres 2012 wurde mir von den RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* mitgeteilt, dass auf Grund der besseren Sicherheitslage in Mogadishu, vermehrt negative Bescheide bezüglich des subsidiärer Schutzstatus gestellt wurden.

Flüchtling zu sein, in welcher Form auch immer. Wie Muktar mir bei unserem zweiten Treffen im Juli anvertraute, hat er seine Heiratspläne auf Grund der Aberkennung aufgegeben. Muktar hatte sich zu einem Zeitpunkt wo er wie viele andere Somalis auch über den subsidiären Schutzstatus verfügte, ohne dass man ihn ihm streitbar gemacht hätte, auf Heirat eingestellt. Er hatte sich damit teilweise abgefunden, auf Asyl gehofft und sein Leben in Österreich organisiert, wie alle anderen auch. Die Angst zurückgeschickt zu werden war zwar präsent, aber erst mit der Tentative einer Aberkennung seines Status ist sie konkret geworden.

*„How can he say „go back to Somalia“ when I escaped? When he says that to me he makes me feel fear. I go by myself when I see that Somalia is in peace one day. Its my homeland. I was in Tirol at refugee camp. Then I got this card. **I started a new life.** Now they want to take me this card. They want me to become refugee another time. To send me back to this camp. But in camp you can't learn. I was two month in this camp. Without education, no town, only mountains. He wants to back me there. It's not good. Everytime everybody likes to go foreward and not back!“* (Interview Muktar: Mai 2012; Hervorhebungen von mir M.B.)

Für Muktar macht die Haltung dieses Beamten keinen Sinn, und ist sogar absurd. Wie kann dieser Beamte das verantworten, ihn in ein Land zurückzuschicken, wo Bürgerkrieg herrscht? Muktar meinte in eben diesem Interview zu mir, dass der Beamte selbst dort nie hinfahren würde, nicht einen Tag. Alle machten in Kenia Urlaub, niemand aber in Somalia.

Und eine weitere Stelle dieses Interviews ist für uns interessant. Ich habe sie fett gedruckt. Muktar hat, wie er sagt, ab dem Zeitpunkt wo er aufgehört hat, rechtloser Asylwerber zu sein und ihm der subsidiär Schutzstatus zuerkannt wurde, ein *neues Leben* begonnen. Trotz allen Unsicherheiten, die dieser Status mit sich bringt. Der subsidiäre Schutz entwickelt hier seine ganze Ambivalenz, die ihm inne ist. Zum einen ist *er* temporär und nur mit begrenzten Bürgerrechten ausgestattet, vermochte es aber dennoch Muktar ein *neues Leben* zu ermöglichen. Zum anderen zerstört *er* dieses neue Lebensgefühl wieder. Nicht der Status alleine, sondern in Kombination mit der Handhabung des Beamten.

Auch Mohammed, wartet seit einanhalb Jahren auf ein Interview vom AGH. Wartezeiten in diesem Ausmaß sind in Österreich eher die Regel denn die Ausnahme.

Das obenstehende Interviewzitat bringt seine Sorgen und seinen Wunsch nach Asyl auf den Punkt. Die Beschwerde ist für Mohammed eine Strategie um nicht nach Somalia zurück zu müssen. Es ist die Garantie für ein Leben abseits von Bürgerkrieg, Diskriminierung und Gewalt. Für Mohammed, wie auch für Muktar und meine anderen Gesprächspartner, sind die langen Wartezeiten auf eine Entescheidung des AGH sehr belastend. „*Wenn ich bekomme full positiv, dann glaube ich, ich habe neues Leben.*“ (I-Mohammed: Mai 2012). Und: „*Ich will nicht zurück nach Somalia*“ (ebd.).

Vom Willen ein neues Leben zu haben werden wir weiter unten noch sprechen, hier interessiert uns aber ein ganz anderer Aspekt. Nämlich, dass für Mohammed erst mit der Gewährung von Asyl ein *neues Leben* möglich sein kann. Das neue Leben, das für Mohammed erst noch eintreten muss, und das in hohem Maße von den Entscheidungen der österreichischen Asylbehörden abhängt, sagt uns viel über den subsidiären Schutz. Es ist dieser spezifische Status der Liminalität produziert, weil er Mohammed noch in seinem alten Leben in Somalia verhaftet und es ihm zugleich nicht ermöglicht wird ein neues Leben zu beginnen. Alle meine Interviewpartner werden durch diesen Status und der Handhabe der Beamten in Ungewissheit und Unsicherheit, ihrem Aufenthaltsort und Zukunft gegenüber, belassen. Hier entfaltet der subsidiär Schutzstatus seine ganze Kraft Leben zu geben, *behelfsmäßig*, sowie Leben zu nehmen, Liminalität herzustellen, für Menschen, die aus liminalen Situationen in ihrer Heimat geflohen sind.

2.2.2. Die Schlepper des BAA

Aber das *Bundesasylamt* setzt sich darüber hinweg und spricht ihnen kategorisch den subsidiär Schutzstatus zu und den Asylstatus ab. Dies zu belegen ist schwierig, denn die Statistiken sprechen diesbezüglich keine klare Sprache. Ein erfahrener Rechtsberater der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* meint dazu, dass seiner Erfahrung zu Folge die meisten somalischen Flüchtlinge, zumindest in erster Instanz, den subsidiären Schutz bekommen, und nur die wenigsten Asyl (IG- Kroemmer: Mai 2012). Und in letzter Zeit ist es vermehrt zu negativen Bescheiden für die Verlängerung des subsidiären Schutz gekommen *oder der 8er wird gar nicht mehr für Leute aus Mogadishu vom BAA zuerkannt. Weil die neue Regierung mit dem Präsidenten keine Übergangsregierung mehr ist und Al-Shabaab scheinbar im Rückzug. Aber der Asylgerichtshof sieht das nicht so!* (IG- Kroemmer: September 2012).

Anny Knapp, Leiterin der Asylkoordination Österreich, macht eine ähnliche Beobachtung :

I: „Ich hab relativ viel mit Flüchtlingen zu tun welche subsidiären Schutz haben, jetzt ist die Frage ob da ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat, ob da die Praktik politisches Asyl zu geben, also Konventionspässe zu geben, ob die untergraben wird, durch den subsidiären Schutz?“

A: „Ja der Eindruck kann durchaus entstehen. Solche Beobachtungen gibt's in Österreich. Kann mich auch erinnern, dass die Kollegen aus Ungarn auch immer wieder mal gesagt haben, dass die Asylbehörden eher geneigt sind, den subsidiären Schutz zu gewähren und halt genau so prüfen, ob die Flüchtlingseigenschaft auch vorliegen würde. Wir sehen es vor allem also in erster Instanz, wo hier häufiger schon der subsidiäre Schutz in erster Instanz schon gewährt wird, und tatsächlich aber dann im Beschwerdeverfahren beim Asylgerichtshof in etlichen Fällen dann doch mehr drinnen ist, nämlich der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention. Ich meine für die Betroffenen selbst bringst natürlich schon einiges wenn sie den Konventionsstatus haben, weil sie rechtlich einfach wesentlich besser gestellt sind, als wenn sie nur den subsidiären Schutz haben. Tendenziell kann man sagen, dass die Flüchtlinge, die zum Beispiel aus Afghanistan eher einen schnellen subsidiären Schutz bekommen in letzter Zeit, ob wie gesagt, man muss da in einer Einzelfallprüfung beurteilen, ob eben auch Verfolgung vorliegt oder nicht. Also das ist eben der große Unterschied, weil sie eben keine Verfolgungshandlung nachweisen muss, sondern einfach nur ein generelles Risiko für Leib und Leben.“

I: „Aber tendenziell, weil ich kenn die Statistiken noch nicht so genau, aber wird mehr subsidiärer Schutz gegeben in erster Instanz, im ersten Verfahren.“

A: „Kann man nicht generell beantworten, weil in der Substanz die Statistik nicht so gute Aussagekraft hat, weil wir nicht differenzieren zwischen quasi Hauptantragsteller und Familienangehörige. Und zum Beispiel Familienzusammenführung, d.h. Familienangehörige, die zur Kernfamilie gehören bekommen den selben Status. Bei Familien mit vielen Kinder, das hebt dann natürlich die Statistik deutlich an, ja. Wir haben insgesamt schon noch mehr Asylgewährungen als Gewährungen von subsidiären Schutz. Es ist auch statistisch nicht ganz klar weil wenn jemand zum Beispiel in erster Instanz subsidiären Schutz bekommen hat, dann eine Beschwerde gegen die Verneinung des Flüchtlingsstatus macht und in zweiter Instanz Recht bekommt, dann bekommt er Asyl und der subsidiäre Schutz erlischt dadurch automatisch, weil diese Person dann den besseren Status bekommen hat, also ist es insofern auch ein bisschen schwierig zu sagen wie viele Personen gibt es überhaupt mit subsidiären Schutz, weil der ja möglicherweise im Zuge des Verfahrens, dann verloren geht bzw. aufgewertet wird dann zu einem Flüchtlingsstatus.“ (Expertinneninterview Knapp: Juli 2012)

Solange kein Asyl, befinden sich Mohammed, Muktar, Abdi, Omar und Abdi. A. immer noch in einem Zwischenstadium. Sie können mit ihrer Flucht aus Somalia nicht abschließen, und müssen sich gedanklich damit beschäftigen, dass sie vielleicht zurück müssen oder dass sie einen sicheren Aufenthalt brauchen, anstatt sich anderen Dimensionen des menschlichen Lebens voll widmen zu können. **Sodass der subsidiäre Schutz einer Fortführung der Flucht, durch die Schlepper des BAA, gleichkommt. Das Ziel des Landes ist ebenso wenig klar wie bei den Schleppern, wird es Österreich sein oder doch Somalia? Der/die Flüchtling bittet beide Vertreter um Hilfe, beauftragt sie, schenkt ihnen Credit, in der Erwartung auf ein ungewisses Land, das sie willkommen heißt.** Weil der Staat immer auch ein Schurke ist (sein kann) und der subsidiäre Schutz in seiner österreichischen Variante *schurkisch*, sodass zwischen Legalität und Illegalität nicht mehr unterschieden werden kann.

Und die somalischen Flüchtlinge nehmen den subsidiären Schutz an. Verschafft er ihnen doch ein bisschen mehr Luft und Sicherheit, als es der Asylwerberstatus ihnen je ermöglichen konnte. Dennoch ist der subsidiäre Schutz als Status für somalische Flüchtlinge ungenügsam und unsicher. Sie legen Beschwerde ein, hoffen auf Asyl, fordern Asyl, geben sich nicht zufrieden mit dieser selbstgerechten Humanität, der sich demokratisch gebenen europäischen Staaten.

Der rechtliche Status ist unseren Ergebnissen zur Folge sehr wohl relevant in der Konstruktion von *citizenship*-Beziehungen. Die Unsicherheit des Status bringt Ängste und Sorgen mit sich und hat wie bei Muktar, Konsequenzen auf die Lebensplanung und die Qualität des Aufenthaltes in Österreich. Der subsidiäre Schutzstatus produziert dadurch liminale Lebenssituationen, indem er die Flucht fortführt und nicht im Stande ist, ja dies seiner *behelfsmäßigen Hilfslogik* sogar widersprechen würde, jungen somalischen Flüchtlingen eine gesicherte Weiterführung ihres Lebens in Österreich zu gewährleisten.

Überträgt man den Zustand der Liminalität auf subsidiär Schutzberechtigte so lässt sich feststellen, dass sie sich im Zwischen befinden. Zwischen dem BAA und dem AGH. Zwischen Somalia und Österreich, weil sie im Grunde genommen nach einem Jahr, falls die österreichischen Asylbehörden Somalia wieder *für sicher befinden* (was momentan in Bezug auf Mogadishu zutrifft), und ich sage bewusst nicht falls Somalia *wieder sicher ist* (sicher für wen?), weil sie im Grunde genommen, dies ist dem Status eingeschrieben, nach einem Jahr wieder abschiebbar sind. Im Zwischen, auch weil sie

sich zwischen voller Mitgliedschaft in Bezug auf formale BürgerInnenrechte und der Illegalität befinden. Im Zwischen, weil subsidiär Schutzberechtigte nicht wissen ob sie sich auf ein permanentes Leben in Österreich einstellen können oder nicht, es aber dennoch mit all ihrer Energie tun, wie wir aber im nächsten Kapitel sehen werden. Und im Zwischen, weil ihnen die etablierten kulturellen Normen und Praktiken der Menschenrechte, wie Reisefreiheit, Recht auf Familienleben, politischer und gesellschaftlicher Partizipation verwehrt bleiben. So sind sie durch diesen Status, der sich auf die *EMRK* beruft, immer im unsicheren BürgerInnen Verhältnis zum Staate Österreich und dem verarmten und unsicheren Somalia.

3. Die Anerkennung als BürgerInnen – Reduzierte citizenship-Rechte

„Ich habe Angst, diese Karte ist nicht full positive. Ich bin nicht ganz Asyl mit dieser Karte. Die Leute in Österreich kennt nicht diese Karte. Ich kann nicht Wohnung mieten, kann nicht Internet haben. Mann von T-Mobile oder A1 sagt, mit dieser Karte kannst du nicht machen Internet. Er hat gesagt was ist diese Karte?“ (Interview mit Mohammed: Mai 2012)

Somalische subsidiär Schutzberechtigte werden vom Gesetz nicht als volle StaatsbürgerInnen, im Sinne von *citizens* anerkannt. Es geht hier in erster Linie nicht um den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, sondern um eine weniger exklusive Form der BürgerInnenschaft, des *citizen*, welche ihnen verwehrt bleibt. Mit welcher Legitimation eigentlich? So ähnlich wie in meinem Falle, wenn ein italienischer Student in Österreich lebt, dem als EU-Bürger umfangreiche *citizenship*-Rechte, auch ohne (österreichische) Staatsbürgerschaft zuerkannt werden. Aber somalischen subsidiär Schutzberechtigten bleibt eine *citizenship*-Beziehung nicht einfach verwehrt, sie befinden sich nicht außerhalb davon, vielmehr unterhalten sie eine spezifische *citizenship*-Beziehung in Österreich, welche *hierarchisiert* und teilweise *disqualifiziert*. Betrachtet man die formalen Rechte von somalischen subsidiär Schutzberechtigten so haben sie das Recht auf Arbeit. Dies ist ein Menschenrecht, das Asylwerbern bis dato verwehrt bleibt. Ebenso haben sie das Recht auf diverse Sozialleistungen, empfangen Mindestsicherung und/oder Sozialhilfe. Jedoch haben sie kein Recht auf einen Reisepass und dürfen im Normalfall das Land Österreich nicht verlassen. Wollen subsidiär Schutzberechtigte ihre Angehörigen besuchen, ob nun in Afrika oder in Europa, oder einfach nur in den Urlaub fahren, so muss zuerst die *Fremdenpolizei* darüber entscheiden.

In unserer Betrachtungsweise erschöpft sich *citizenship* nicht in formalen Rechten, welche wir besitzen oder dessen Träger wir sind. *Citizenship* wird vor allem auch gelebt und empfunden. Formale *citizenship*-Rechte möchten wir hier nicht privilegieren und sie in Beziehung setzen zu multiplen anderen sozialen Dimensionen. Eben darum weil *citizenship* mehr ist als nur formale Rechte, und Dimensionen von Zugehörigkeit, Emotionen, Identitäten und gelebte Rechte miteinbezieht, gekreuzt und kontaminiert von diversen Achsen der Ungleichheit, interessiert es uns wie somalische subsidiär

Schutzberechtigte *citizenship* mit all seinen Begrenzungen in Österreich erleben und wahrnehmen bzw. welche Art der *citizenship*-Beziehungen sie unterhalten.

Die Formel *nur arbeiten dürfen*, die uns in diesem Kapitel beschäftigen wird, bringt die empfundene *citizenship*-Beziehung von somalischen subsidiär Schutzberechtigten zum Ausdruck. Mehr noch, sie bringt das Beziehungsverhältnis zwischen zugestandenen Rechten und Pflichten und gelebter *citizenship*-Beziehung zum Ausdruck. Es ist eine Formel, die in jedem Interview und in den meisten informellen Gesprächen artikuliert wurde. Sie beinhaltet mehrere Dimensionen und thematisiert neben den prekären Beschäftigungsverhältnissen, den Mangel an den oben genannten Grundrechten wie Reisefreiheit und performiert allgemein die Klage und den Wunsch nach gesellschaftlicher Akzeptanz und einer anderen Form der *citizenship*-Beziehungen in Österreich. Betrachten wir nun genauer den Bedeutungsinhalt dieser Formel bevor wir auf die verschiedenen Dimensionen näher eingehen werden.

3.1. Nur arbeiten Dürfen

„With this card you can't learn. With Asylum you can learn and make university. But with this card you can't. Because they say you have only resident permit. They can take you the card away after one year. With this card you can only work and make Deutschkurs. 6 Month or one year. But I don't have more information.

But with asylum you can learn. But with this card, what happens after one year, nobody can know.”

(Interview mit Muktar: Mai 2012)

„Kann jetzt nur arbeiten und wenn Friede in Somalia, dann kann man mich zurückschicken.”

(Interview mit Abdi: April 2012)

Abdi war zu diesem Zeitpunkt noch Asylwerber, 19 Jahre alt und lebte in einem Heim in Greifenstein. Er war vor knapp 2 Jahren als *UMF* nach Österreich gekommen und wartete eben solange auf einen erstinstanzlichen Bescheid vom *BAA*. Die Zeit des Wartens beschrieb er mir als sehr unangenehm und er ersehnte zu dieser Zeit nichts mehr als diesen Bescheid und die damit einhergehende Arbeitserlaubnis. Kurz darauf wurde ihm der subsidiäre Schutzstatus zugesprochen und Asyl verwehrt. Abdi spricht sehr gut Deutsch und erzählte mir von seinem *großen Problem*. Er war alleine nach

Österreich gekommen und hat seine Familie seit zwei Jahren nicht gesehen oder gehört, und dass diese Situation ihm große Sorgen bereite.

Muktar und Abdi äußern in den oben stehenden Zitaten denselben Unmut gegenüber dem subsidiären Schutzstatus. Diese Interviewpassagen möchte ich als exemplarisch für die Meinungen meiner anderen Gesprächspartner anführen. Was sagt uns der erstellte Zusammenhang zwischen Arbeit und liminalen Aufenthaltsstatus, wie er von Abdi und Muktar im oben stehenden Zitat hergestellt wird?

Nur arbeiten meint in diesem Zusammenhang die Reduktion der *citizenship*-Beziehung von somalischen Subsidiärschutzberechtigten auf die Arbeit bzw. den Deutschkurs. Die Arbeit wird von ihnen demgemäß als einziges Recht wahrgenommen, welches ihnen vom Staat Österreich zuerkannt wird. Oder anders ausgedrückt, die empfundene *citizenship*-Beziehung zwischen somalischen Subsidiärschutzberechtigten und Österreich erschöpft sich in der Arbeit und definiert sich über sie. Sicher, diese Aussagen mögen überspitzt sein. Wie wir weiter unten noch sehen werden, unterhalten meine Gesprächspartner weitaus vielfältigere *citizenship*-Beziehungen in Österreich. Dennoch mag dieser Aspekt eine zentrale Rolle ihres Selbstwertgefühls als *citizens* spielen. Des Weiteren spricht Muktar in diesem Zitat explizit einen Bereich an, der ihm verwehrt bleibt, nämlich die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. von Bildungswegen. Eine Möglichkeit, welche er Konventionsflüchtlingen einräumt, für sich aber nicht in Betracht zieht. Faktisch hätten sie das Recht dazu, jedoch ist der Zugang für somalische Flüchtlinge sehr schwer, weil es, wie es Muktar ausdrückt, an Informationen, Hilfestellungen d.h. an adäquater Beratung fehlt. Ebenso beklagt Muktar die Unsicherheit des subsidiären Schutzstatus, der das Planen einer längerfristigen Ausbildung nicht ermöglicht. Hier noch einmal die relevante Passage aus dem oben stehenden Interview:

„(...)But with asylum you can learn. But with this card, what happens after one year, nobody can know.“ (Interview Muktar: Mai 2012)

Auch Abdi sieht sein Leben in der oben stehenden Interviewpassage auf die Arbeit reduziert. Mehr noch, seine Zukunft in Österreich wird von der Situation in Somalia abhängig gemacht.

“Kann jetzt nur arbeiten und wenn Friede in Somalia, dann kann man mich zurückschicken.”

(Interview Abdi: April 2012)

Abdi A. und Mohammed bringen in einem Interview das *nur arbeiten Dürfen* mit einer ähnlichen Aussage, nämlich dem *nur hierbleiben Können* auf den Punkt. Folgender Interviewdialog zwischen mir und Abdi A. veranschaulicht und kontextualisiert diesen Ausspruch.

I: „Wie bist du mit dem subsidiären Schutz zufrieden?“

A: „Ich bin nicht zufrieden, weil ich keine Gemeindewohnung bekommen kann. Ich kann meine Mutter nicht besuchen und kann nur hier bleiben.“

I: „Wie geht es dir in Österreich?“

A: „Das Leben ist normal, aber eigentlich ist es nicht normal, weil ich kein Haus habe.“

(Interview mit Abdi A.: April 2012)

Abdi A. spricht hier zwei zentrale Momente an, mit welchen subsidiär Schutzberechtigte zu kämpfen haben. Zum einen die strukturelle Benachteiligung am sozialen Wohnungsmarkt, zum Anderen die Absenz des *citizenship*-Rechts auf einen Reisepass. Zentrale BürgerInnenrechte werden, wie im obigen Zitat veranschaulicht, vorenthalten, sodass Abdi A. von k/einem normalen Leben hier in Österreich spricht. Hinzukommt, dass er über keine Arbeit oder Ausbildungsstätte verfügt und er auf eine lange erfolglose Suche zurückschaut. Nur hier bleiben dürfen, ist der enttäuschte Ausdruck über die Situation eines jungen somalischen Flüchtlings in Wien. Nur hier bleiben können, spricht von der Reduktion seines Lebens auf die Grundbedürfnisse.

Auch Mohammed äußert sich in einer ähnlichen Art und Weise:

„Mit dieser Karte, du kannst nur bleiben ein bisschen in Österreich. Aber wenn Somalia gut ist, musst du zurückgehen.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Bevor wir näher auf die Wohnsituation von somalischen subsidiär Schutzberechtigten und ihren Wunsch auf einen Reisepass eingehen werden, möchte ich kurz den Mangel an Unterstützungen von Seiten des Sozialstaates für subsidiär Schutzberechtigte in Wien hinweisen. Grund für den Mangel wird ein dem subsidiären Schutz strukturell inhärentes Moment genannt, seine Begrenztheit. Ich möchte dafür das

Gedächtnisprotokoll zitieren, in dem mich mein Kollege Lukas Gahleitner über die institutionellen Benachteiligungen von subsidiär Schutzberechtigten aufklärt, nicht ganz ohne Ironie:

„Für die Dessi²⁹, wäre ein §8 Sozialarbeitsprojekt nützlich. Weil es fehlt an Institutionen, welche die Bedürfnisse von subsidiär Schutzberechtigten befriedigen könnten und weil der Staat mit seinen Sozialinstitutionen und den Integrationsmaßnahmen auf Konventionsflüchtlinge abzielt. §8-Menschen³⁰ fallen da durch, haben ungedeckte Bedürfnisse, weil sie ja eh einen begrenzten Aufenthaltstitel haben.“ (Informelles Gespräch Gahleitner: Jänner 2012)

3.2. Wohnsituationen

Was hier nun zur Sprache kommt, ist die diffizile Wohnsituation für junge somalische subsidiär Schutzberechtigte. Muktar lebt in einer Art Wohngemeinschaft gemeinsam mit anderen Flüchtlingen im III Bezirk. Omar hat im XVI Wiener Gemeindebezirk eine Privatwohnung gemietet. Mohammed ist Opfer von Mitbetrug geworden. Viele andere müssen unglücklich im Heim leben, weil sie keine Arbeit finden, um sich eine private Wohnung zu nehmen. Andere lösen diese Situation, indem sie bei einem Freund wohnen, welcher sie vorübergehend unterstützt. Dies mag unter anderem auch damit zusammenhängen, dass die Wohnungsförderungen und Unterstützungen der Gemeinde für subsidiär Schutzberechtigte zu kurz kommen und Konventionsflüchtlinge bevorzugt werden. Alles deutet darauf hin, dass Staat und Gemeinde, subsidiär Schutzberechtigte weniger unterstützen, ja als weniger unterstützenswert erachten, weil sie nicht die permanente Inklusion von subsidiär Schutzberechtigten in diese Gesellschaft anstreben. Der subsidiäre Schutz als temporärer und vorübergehender Hilfsstatus produziert eben diese Situation. Und doch ist es nicht der subsidiäre Schutz alleine, sondern ein Feld von hierarchisierten Machtverhältnissen, an dem neben anderen AkteurInnen der Zivilbevölkerung auch die RepräsentantInnen des Sozialstaates teilhaben. In einem informellen Gespräch mit einer Rechtsberaterin der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* werde ich über den begrenzten Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf Gemeindewohnungen und Wohnungen der Caritas aufgeklärt.

²⁹ Dessi steht für *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*

³⁰ Steht für subsidiär Schutzberechtigte

Die Information kommt wie immer im Telegrammstil, weil Zeit in der Rechtsberatungsstelle begrenzt ist und die KlientInnen viele. Hier der Dialog zwischen mir und der Rechtsberaterin Andra Staicu:

I: Mein Klient Abdi A. sucht eine Gemeindewohnung. Er ist drei Jahre in Österreich und lebt seit zwei Jahren in Wien. Seit zwei Jahren hat er den subsidiären Schutzstatus. Wie kann er eine Gemeindewohnung bekommen?

Staicu: Man muss fünf Jahre den subsidiären Schutz haben und zwei Jahre in Wien durchgehend gemeldet sein. Für Flüchtlinge mit Asyl sind es nur zwei Jahre, dass sie den Status haben müssen. Das geht über Wiener Wohnen. Es gibt auch Startwohnungen der Caritas, da ist aber die Voraussetzung in der Regel, dass man arbeitet. Es gibt ein Startwohnungsreferat bei der Caritas für subsidiär Schutzberechtigte, sonst gibt es nicht viel.

(Informelles Gespräch Staicu: Mai 2012)

Herr Lesacher, Sozialarbeiter der Diakonie in Neu-Albern beschreibt mir die Wohnsituation subsidiär Schutzberechtigten, und thematisiert einerseits den Mangel an Förderungen auf Gemeindeebene, wie auch Rassismus unter der Zivilbevölkerung:

S: „Prinzipiell ist es schwierig für MigrantInnen eine Wohnung zu bekommen am freien Wohnungsmarkt. Vor allem weil die Leute nicht soviel Geld zur Verfügung haben und weil der Wohnungsmarkt in Wien ein rassistischer Wohnungsmarkt ist.“

I: „Aber über die Caritas geht es auch für subsidiär Schutzberechtigte eine Wohnung zu bekommen?“

S: „Es ist schwierig bei subsidiär Schutzberechtigte. Dadurch dass sie keinen unbefristeten Aufenthalt haben, sondern auf ein Jahr befristeten Aufenthalt, ist es schwierig, weil zum Beispiel, die Wiener Wohnungslosenhilfe, also die Nachtnotquartiere, wo die Leute, die akut auf der Straße stehen, unterkommen können und eigentlich auch die ganzen Übergangswohnhäuser, also wo die Leut vorbereitet werden auf quasi ein eigenständiges Leben oder einen Dauerwohnplatz, sind eigentlich für Leute mit subsidiären Schutz geschlossen worden, mehr oder weniger, weil das B2, das Beratungszentrum Wohnungslosenhilfe, weil der FSW³¹ halt sagt, die Leute haben keinen permanenten Aufenthaltstitel, deswegen können sie nicht in die Wohnungslosenhilfe kommen. Das ist sicher ein Problem, weil dadurch diese Schiene nicht möglich ist. Natürlich gibt's auch für Leute mit subsidiären Schutz relativ wenige Angebot jetzt,

³¹ Abkürzung für Fonds Soziales Wien. <http://www.fsw.at/>

was Wohnungsmarkt betrifft. Viele Leute sind auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen, und da ist es sehr schwierig.“

I: „Aber sind sie in dem Fall schlechter gestellt als Menschen mit Asyl?“

S: „Beim Wohnungsmarkt?“

I: „Ja beim Wohnung suchen und finden.“

S: „Also da sind sie definitiv schlechter gestellt.“

(Experteninterview Lesacher: Mai 2012)

Mohammed hat mich in einem Gespräch darauf hingewiesen, dass der Zugang zum privaten Wohnungsmarkt auch deshalb erschwert wird, weil ihr Aufenthaltsstatus auf ein Jahr begrenzt ist und viele Vermieter dies unsicher macht. Neben den strukturellen Bedingungen, die das Sozialsystem und der private Wohnungsmarkt, mit all ihren Kreuzungen mit Rassismus und Kapitalismus, vorgeben, muss noch auf eine andere Achse der Ungleichheit am Arbeitsmarkt Bezug genommen werden. Anny Knapp spricht zwei zentrale Nachteile des subsidiären Schutzes an und bestätigt zugleich Lesacher's Ausführungen:

I: „Abschließende Frage, wie wichtig ist der Status für sie? Kann man den in ihren Augen privilegieren oder kann man auch mit einem subsidiär Schutzstatus alle Möglichkeiten ausschöpfen in dieser Gesellschaft?“

A: „Ich glaube, jene Personen die fit für den Arbeitsmarkt sind, für die wirkt sich der Status wahrscheinlich nicht so negativ aus, also schwieriger ist es für jene, die sozusagen, nicht gut in den Arbeitsmarkt integriert sind, die haben sicher massivere Nachteile. Man darf nicht vergessen, dass wir bei den Flüchtlingen immer wieder auch geistige oder körperlich beeinträchtigte Personen haben, Menschen die traumatisiert sind, wo eben auch die Integration in den Arbeitsmarkt nicht das Hauptziel ist und für viele auch nicht realisierbar ist. Es gibt eben, das glaube ich schon, den massiven Nachteil mit dem einjährigen Aufenthaltsrecht, dass eben dadurch vor allem der Zugang zum Wohnraum erheblich erschwert wird, aber teilweise auch der Zugang zu einer Beschäftigung, weil eben, wenn ich zu einem Vermieter gehe und mich vorstelle und meine Aufenthaltsberechtigung läuft in 4 Monaten ab, weiß ich nicht ob der Vermieter so locker sagen wird, nein das wird eh wieder verlängert werden. Da gibt's Barrieren genauso bei der Arbeit. Dass man sagt, theoretisch wären sie geeignet, aber wenn das Aufenthaltsrecht nur noch bis September gilt, dann bekommen sie den Job nicht.“

(Expertinneninterview Knapp: Juli 2012)

3.3. Leiharbeiten und AMS-Kurse³²

I: „Und die Beschäftigungsverhältnisse weißt du da was, was das normal für welche sind?“

S: „Es ist am Anfang auch viel Leiharbeit oder so. Wo Leute halt keine richtige Sicherheit haben und auch nicht fix angestellt sind. So als Tagelöhner, wenn sie von einer Firma eingestellt sind, die dann von dieser weitervermittelt werden. Und dann halt oft Jobs als Abwäscher, in der Fabrik, To & Co zum Beispiel, in irgendwelchen großen Hallen, körperlich schwere Arbeit machen, also Arbeit die jetzt nicht so beliebt ist, Reinigungssachen und so.“
(Experteninterview Lesacher: Mai 2012)

Der Großteil meiner Gesprächspartner arbeitet, wenn sie können. Sie alle sind ausschließlich in prekären Beschäftigungsverhältnissen verpflichtet. Wie viele andere Somalis auch arbeiten sie als Reinigungskräfte bei ISS oder als Abspüler bzw. Küchengehilfen bei To & Co am Flughafen. Eine Art der Anstellung, welche keinerlei Sicherheiten noch Kündigungsschutz beinhaltet. Der mit großen Leiharbeitsfirmen, wie Sellner abgeschlossene Vertrag, kann jeder Zeit von den Auftraggebern, unter Angabe von Gründen, gekündigt werden.

Mohammed war bei unserem letzten Treffen auf der Demonstration vor dem Parlament im August gerade arbeitslos, weil er nach seiner dreimonatigen Tätigkeit als Reinigungskraft am Flughafen ohne Grund gekündigt wurde. Muktar war im Frühjahr als Küchenhilfe für 6 Euro Brutto die Stunde angestellt, hat dann aber eine Nachtarbeit für 8 Euro Brutto angenommen, wegen der besseren Bezahlung, welche er mir am Telefon als *horrible* beschrieb. Auch Abdi hat im letzten Jahr mehrmals die Arbeit gewechselt, und wurde von der Personalorganisationsfirma als Küchenhilfe eingestellt. Als ich ihn das nächste Mal Ende Mai zufällig auf der Straße traf, erzählte er mir, dass er nicht mehr für To & Co arbeitet, weil es gerade keine Arbeit für ihn gab und er meinte, dass 15 Stunden am Tag auch zu viel seien. Später hat er wieder eine Arbeit in einer anderen Funktion bei Niki Air gefunden. Abdi A. sucht bereits seit zwei Jahren Arbeit. Er erzählte mir von einem Vorstellungsgespräch im Chemielabor vorigen Mai. Im April bereitete er sich gerade auf ein Vorstellungsgespräch für eine Lehrstelle im Botanischen Garten vor, ebenfalls ohne Erfolg. Er ist arbeitslos gemeldet, kommt seinen

³² Abkürzung für *Arbeitsmarktservice*

Terminen beim Arbeitsmarktservice (AMS) nach und machte im Mai letzten Jahres einen Berufsorientierungskurs beim AMS für Jugendliche.

Auf meine Frage hin, warum denn die meisten meiner jungen somalischen Gesprächspartner und KlientInnen am Flughafen arbeiten, erklärt mir mein Kollege der Rechtberatungstelle folgendes:

Das ist so eine Community Support Geschichte. Die meisten bei uns gehen dann, wenn sie den 8er haben nach Wien. Zum Beispiel die Somalis finden dann, wenn sie Anschluss an die Community haben, Arbeit und Wohnung. Sie arbeiten entweder bei To&Co oder ISS am Flughafen. Das ist zum Beispiel so eine klassische Somali Hacken.

(Informelles Gespräch Lesacher: April 2012)

Trotz der prekären Arbeitsbedingungen, welche Muktar, Abdi, Mohammed nur mehr als bewusst sind, schätzen sie ihre Arbeit aus mehreren Gründen. Mohammed streicht die Wichtigkeit der Arbeit für sein Leben hier in Österreich heraus. Neben der finanziellen Bestrebung und der Bestrebung ein *gutes Leben* zu führen, dem Willen sich hoch zu arbeiten steckt die Absicht über die Arbeit leichter einen Asylbescheid zu bekommen.

I: „Was ist dein Plan jetzt in Österreich?“

M: „Full positiv bekommen, gutes Leben in Österreich, zu arbeiten oder zu lernen. Ich mag jetzt nur arbeiten, ich glaube das hilft viel.“

I: „Wieso?“

M: „Erstens, das hilft full positive zu bekommen. Ich bin jetzt Asyl, aber nicht full positive in Österreich. Zweitens ich will Geld haben. Drittens es hilft auch für Wohnung suchen. Weil jeder fragt mich arbeitest du? Und warum, weil ich keine Arbeit habe.“

(Interview mit Mohammed: Mai 2012)

Rein rechtlich ist die Tatsache, ob ein subsidiär Schutzberechtigter arbeitet, irrelevant für die positive oder negative Entscheidung der RichterInnen oder BeamtInnen über die Gewährung von Asyl. Relevant ist eigentlich nur die Frage, ob Fluchtgründe nach GFK vorliegen oder nicht. Nun ist mir aber schon öfter berichtet worden, dass EntscheidungsträgerInnen (ihre) Kriterien der Integration mit dem Asylantrag vermischen. Auch Muktar berichtete mir davon, dass der zuständige Beamte beim BAI

wissen wollte, ob er arbeite und vorschlug, dass er sich doch schnell eine Arbeit suchen soll.

Ein Rechtsberater hat mich darauf hingewiesen, dass subsidiär Schutzberechtigte am Arbeitsmarkt gegenüber Konventionsflüchtlingen klar benachteiligt sind, weil der begrenzte Status vielen Arbeitgebern zu unsicher ist. Auch möchte ich von meinen eigenen Beobachtungen berichten, wonach es durch den Ablauf der Aufenthaltskarte zu Problemen der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses gekommen ist. Einige somalische subsidiär Schutzberechtigte sind mit der Sorge in die Rechtsberatungsstelle gekommen, dass ihre Karte abläuft und die Verlängerung nicht rechtzeitig von den Behörden erledigt wird. Dabei ist der Aufenthalt legal und gültig, solange ihnen der Status nicht aberkannt worden ist.

Meine Gesprächspartner sind jung, wie gesagt, alle zwischen 19 und 30, ihr junges Alter mag mitunter ein Grund sein für ihre Bereitschaft und ihren Einsatz jedwede Arbeit anzunehmen. Muktar zum Beispiel war mit seinen bisherigen Arbeiten wegen der Unterbezahlung nicht zufrieden. Dennoch ist er zuversichtlich, mit der Zeit in eine höhere Lohnklasse zu kommen. Und wie alle anderen auch ist er dankbar für die Arbeit, so prekär und schlecht bezahlt sie auch sein mag, denn sie bildet wie wir oben gesehen haben eine wichtige Strategie, um sich in dieser Gesellschaft zu etablieren und Asyl zu bekommen. Und eben dadurch seine Position als *citizen* verbessern zu können, im Sinne von mehr Rechten und mehr Anerkennung, und sich ein *gutes* Leben aufzubauen. Und ich stelle an Hand der oben stehenden Ergebnisse fest, dass subsidiär Schutzberechtigte nicht nur über einen befristeten Aufenthalt verfügen, sondern auch über eine befristete und unsichere Arbeitssituation. Der begrenzte rechtliche Aufenthaltsstatus, kurz das Feld des Rechts, welches in einem großen Maße die *citizenship*-Beziehungen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten bestimmt, kreuzt sich hier mit einer anderen Achse der Ungleichheit, die im Feld der kapitalistischen Wirtschaft anzusiedeln ist. Jedes dieser Felder für sich und in Beziehung zu den anderen konstruiert in einem bestimmten Ausmaß, das sich für mich jedoch nur teilweise bestimmen und identifizieren lässt, liminale Lebenssituationen. Diese Felder definieren eine spezifische *citizenship*-Beziehung für junge männliche somalische subsidiär Schutzberechtigte. Die beiden Felder, Wirtschaft und Recht, mögen unterschiedlich sein, in einem Punkt sind sie es hier jedoch nicht. Nämlich in Bezug auf ihrer Logik der Begrenztheit, zeitlichen Befristung oder der Temporalität. Diese müssen nicht zwangsläufig Liminalität

hervorbringen, aber im Falle von somalischen subsidiär Schutzberechtigten rühren sie stark an dessen Grenze und vermögen für jene mehr oder weniger liminale Lebenssituationen produzieren. Weil, wenn wie Turner schreibt

„(...) *liminality is regarded as a time and place of withdrawal from normal modes of social action, it can be seen as potentially a period of scrutinization of the central values and axiomes of the culture in which it occurs*” (Turner 2009: 167), dann sind die Wohn-, und Beschäftigungsverhältnisse von jungen somalischen subsidiär Schutzberechtigten als abweichend von der gesellschaftlich und arbeitsrechtlichen Norm und somit als liminal zu bezeichnen.

3.4. Keine Reisefreiheit

Mit dem subsidiären Schutzstatus dürfen somalische Flüchtlinge das Land Österreich im Regelfall nicht verlassen. Dafür müssen sogenannte humanitäre Gründe vorliegen. Der Antrag ist bei der *Fremdenpolizei* zu stellen und diese entscheidet darüber, ob humanitäre Gründe vorliegen oder nicht. Ich möchte darauf hinweisen, dass Österreich hier eine sehr strenge Auslegung der diesbezüglichen und bereits oben zitierten EU-Richtlinie (QRL 2004/83/EC: Art 25 (2); URL 6) verfolgt bzw. sich mit den Minimalanforderungen der EU zufrieden gibt. Mein Kollege Kevin Kroemmer berichtete mir, dass er im letzten Jahr nur von einer positiven Erldedigung der vielen Anfragen unserer KlientInnen zu erzählen weiß. Meinen eigenen Beobachtungen zu Folge wollen die meisten somalischen KlientInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* Familienangehörige in Europa oder Afrika oder aber im Nachbarland Äthiopien treffen.

Abdi A. versuchte das ganze Frühjahr hindurch an einen Fremdenpass zu kommen, um seine kranke Mutter zu treffen. Sein Antrag wurde von den RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* sachgemäß geschrieben und mit Dokumenten belegt. Ohne Erfolg. Mohammed wollte mit seiner Freundin im Sommer in den Urlaub fahren, ans Meer. Aussichtslos bei dieser Rechtslage. Auch musste ich die Beobachtung machen, dass der bloße Grund seine engen Familienangehörigen zu treffen, von der *Fremdenpolizei* als kein humanitärer Grund angesehen wird. Es muss eine Krankheit vorliegen, welche in einem Spital behandelt wird und der Stationsaufenthalt von einem Arzt bestätigt wird. Des Öfteren habe ich Ablehnungen gelesen, wo von der

Fremdenpolizei die Ernsthaftigkeit der Krankheit angezweifelt wurde, weil die betreffende Person nicht im Krankenhaus stationär behandelt wurde bzw. bereits entlassen wurde und somit ein Ablehnungsgrund anberaumt wurde. Auch kommt es vor, dass die *Fremdenpolizei* das Verwandtschaftsverhältnis zur Mutter anzweifelt, die beigelegten Geburtsurkunden für nicht gültig erklärt, weil Somalia, ein Land ohne Rechtsstaat ist. Die KlientInnen leiden in der Regel sehr unter dieser Situation, manche sind jeden Mittwoch zur Beratung gekommen, wollten wissen was es Neues gab, nahmen die Ablehnungen entgegen und forderten uns auf dagegen zu berufen. Wir schrieben dann Berufungen gegen die Willkür der *Fremdenpolizei*.

Der Wunsch nach einem Reisepass ist groß innerhalb der somalischen *Community*, wo die Mehrheit sich anfangs mit dem subsidiären Schutz zufrieden geben muss. Nicht nur, dass sie Österreich nicht verlassen dürfen, um ihre Familie zu besuchen oder um in Urlaub zu fahren. Auch werden sie in den Familienverfahren benachteiligt. Menschen mit Asyl dürfen sofort nach dessen Gewährung einen Antrag auf ein Familienverfahren stellen. Dieses dient dazu ihre Kernfamilie, Frau oder Mann mit Kindern, nach Österreich zu holen. Subsidiär Schutzberechtigte müssen dafür in Österreich ein Jahr warten und dürfen erst nach der ersten Verlängerung ihrer Aufenthaltskarte einen solchen Antrag einreichen. Auch erzählte mir mein Kollege Kroemmer von der Flüchtlingsberatungsstelle, dass Familienverfahren mit Somalia tatsächlich von der Willkür der Behörden abhängen.

Dadurch dass es in Somalia keinen funktionierenden Rechtsstaat gibt, erkennen die österreichischen Behörden oft das Verwandtschaftsverhältnis nicht an. Oder die Heiratsurkunden. Es gibt dann DNA Tests. Dieser kostet 1550 Euro, wird aber vom BMI zurückerstattet, wenn das Verwandtschaftsverhältnis korrekt angegeben wurde.

(Informelles Gespräch Kroemmer: Mai 2012)

Unmut über diese Situation äußerte ein 25-jähriger somalischer Klient der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung in einem Beratungsgespräch. Er hatte vor kurzem den subsidiären Schutz zuerkannt bekommen. Der Rest seiner Familie, Vater sowie Mutter und Schwestern, befinden sich aber in England und haben dort Asyl bekommen. Er ist zu uns gekommen, weil er Asyl möchte und dafür Beschwerde erheben will. Er zeigte

auf seine Karte und sagte: *I want to see my family every time. They give me this card, but what can I do with this card?* (IG- April 2012).

Ebenso eine andere somalische Klientin der Beratungsstelle, Anab, teilte mir in spärlichem Englisch mit, dass sie mit dem subsidiären Schutz nicht zufrieden ist, weil sie ihre Familie aus Somalia erst nach der ersten Verlängerung des subsidiären Schutzes nachholen kann.

Die oben genannten Bereiche beschneiden zentrale BürgerInnenrechte für subsidiär Schutzberechtigte. Dabei gibt es Überschneidungen, Überlappungen, es mag zu Verstärkungen aber auch zu Widerständen kommen. Ich habe gezeigt, dass der befristete Aufenthaltsstatus liminale Lebenssituationen zu produzieren vermag und es als legitim erscheinen mag von somalischen subsidiär Schutzberechtigten als *liminal citizens* zu sprechen. Es gibt einen Zusammenhang zwischen dem subsidiären Schutz und der Liminalität. Dennoch muss betont werden, dass die Bezeichnung *liminal citizen* zwar in den oben genannten Bereichen, gemäß den Aussagen meiner Interviewpartner, mehr oder weniger zutreffen mag, ich aber meine Interviewpartner nicht als solche fixieren möchte. Es wird im nächsten Kapitel zu unserer Aufgabe gehören, andere Bereiche aufzuspüren wo Permanenz wichtiger ist als Temporalität und die Liminalität vielleicht an Predominanz verlieren mag. Weil wie Nira Yuval-Davis für uns ausführt:

„At the same time, even within the same polity, gender, class, race, ethnicity, sexuality, stage in the lifecycle and ability, these all affect and construct the concrete meaning of people’s citizenships and politics of belonging, including the intersecting effects of the different layers of citizenship.“ (Yuval-Davis 2005: 52)

Ebenso haben wir empirisch gezeigt, dass somalische subsidiär Schutzberechtigte vom Staat Österreich, verstanden als Rekonfiguration vorherrschender gesellschaftlicher Machtverhältnisse und den verschiedenen anderen *citizenship layers*, zwar zu *citizens* gemacht werden bzw. eine spezifische *citizenship*-Beziehung eingehen, in dem sie gewisse Recht und Pflichten zugesprochen bekommen haben, arbeiten und hier leben, von einer Uniformität und Gleichheit der *citizenship*-Beziehung in Österreich jedoch nicht gesprochen werden kann. Zu groß sind die oben genannten Benachteiligungen in Bezug auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Familie, Bewegungsfreiheit in seinen rechtlichen Dimensionen und lebensweltlichen sowie identitären Auswirkungen, sodass wir gemäß

Ong von Zonen der *graduerten Souveränität* sprechen können. Die empirischen Ergebnisse veranschaulichen, dass somalische Flüchtlinge mit subsidiären Schutzstatus eine untergeordnete Position als citizen innerhalb der österreichischen nationalen Community einnehmen müssen. Trotz aller Schwierigkeiten in den oben genannten Bereichen unterhalten meine Interviewpartner eine *citizenship*-Beziehung in Österreich. Ich will sagen, sie sind als citizens nicht automatisch disqualifiziert, sondern sie haben, wie wir gesehen haben und weiter unten noch sehen werden, maßgeblich am Ausmaß und an der Qualität ihrer *citizenship*-Beziehung teil. Ich möchte dafür Birmingham zitieren, um die Konditionen von *citizenship* noch einmal aufzuzeigen.

„It is the experience³³ of citizenship, of living and working in a political space, that is the condition for citizenship.“ (Birmingham 2006: 140).

³³ Kursiv im Original.

4. Österreich neues Heimatland – Zugehörigkeiten und Partizipationen

Wie wir oben gesehen haben produziert der subsidiär Schutzstatus vor allem in seiner rechtlichen Dimension liminale Lebenssituationen und Identitäten. Ebenso die Herstellung von liminalen Beziehungen durch zivilgesellschaftliche Akteure im Feld der Wirtschaft – Wohnen und Arbeit – sowie spezifisch staatlichen Förderprogrammen für Flüchtlinge, wo subsidiär Schutzberechtigte unberücksichtigt bleiben. Wir haben die Konsequenzen für und die kritischen Reflexionen meiner Interviewpartner beleuchtet, ihren Widerstand und Desaccord. Es wurde gesagt, dass junge somalische subsidiär Schutzberechtigte sich auf Grund der zeitlichen Befristung ihres Status von einem Jahr, *im Zwischen* befinden und in gewissem Maße, immer noch *auf der Flucht*. Wir haben die vorherrschende Perspektive meiner Interviewpartner veranschaulicht, welche im *nur arbeiten* und *nur hier bleiben* gipfelt. Wir haben hier bereits in einem hohem Maße die identitäre Dimension im Zusammenhang mit dem subsidiär Schutzstatus behandelt. Was wissen wir aber vom subsidiären Schutz in Beziehung zu und in der Herstellung von Partizipation und *belonging* und den Emotionen und Identitäten, die ihnen anhaften?

4.1. Österreich mein Mutterland

Es war mein erstes Interview dieser Feldforschung, ich traf mich mit Abdi am Yppenplatz im Café International. Der Ort war auf Grund des Lärmpegels schlecht gewählt. Ich fragte ihn nach seinen Zukunftsplänen und was er machen werde, wenn er denn endlich den Bescheid hat. Hier der mitgeschriebene Dialog zwischen mir und Abdi:

I: „Was sind deine Pläne für die Zukunft? Was machst du wenn du den Bescheid hast?“

A: „Ich will lernen, weil ich jung bin und ich will eine Ausbildung machen. Lernen ist wichtig, weil wenn ich damit fertig bin, kann ich arbeiten. Lernen und Beruf, weil ich will in Zukunft gutes Leben haben. Das ist meine Idee. Aber Problem, der Bescheid. **Österreich ist mein Mutterland** jetzt. Ich will da und muss da leben. Muss immer hier bleiben, ich darf und kann nicht zurück nach Somalia, weil Krieg.

Aber Step by Step. Nicht alles auf einmal, keine Hast haben jetzt. Das sagt auch meine Religion. Wenn ich den Bescheid habe, will ich keine Sozialhilfe annehmen, weil ich habe gehört, dass man dann keine österreichische Staatsbürgerschaft bekommt.“ (Interview Abdi: Februar 2012; Hervorhebungen M.B.)

Der obenstehende Dialog sagt uns einiges über liminale Lebenssituationen. In diesem Falle ist diese durch den noch unsichereren Asylwerberstatus produziert und die Möglichkeiten, wie ein junger somalischer Flüchtling damit umzugehen vermag. Abdi ist sehr bestimmt in seiner Aussage, welche uns seine Beziehung zu Österreich näher bringt. *Österreich ist mein Mutterland jetzt. Ich will da und muss da leben. Muss immer hier bleiben, ich darf und kann nicht zurück nach Somalia, weil Krieg.* Ich möchte mich zunächst auf diese Aussage beziehen. Abdi bezeichnet Österreich als sein Mutterland und tut dies trotz der Unsicherheit seines Status. *Jetzt* ist Österreich sein Mutterland und dies nicht nur auf Grund seiner Entscheidung. Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit überschneiden sich hier. Abdi will in Österreich leben, weil er nicht nach Somalia zurück kann, selbst wenn er wollte, er kann es nicht, weil es die Umstände nicht zulassen. Er ist dadurch an Österreich gebunden, gezwungen in Österreich zu bleiben, um ein *gutes Leben* führen zu können. Auch darf er nicht zurück nach Somalia, sein Asylantrag würde dann nicht mehr bearbeitet werden.

Abdi fühlt sich *jetzt* zwei Jahre nach seiner Flucht aus Somalia Österreich zugehörig, vielleicht gleich wie jemand der in Österreich geboren wurde. Die Zugehörigkeit zu einem Staat verfügt vielleicht immer über dieses doppelte Moment der Freiwilligkeit und Unfreiwilligkeit, durch Geburt. **Österreich ist m/ein Mutterland jetzt.** Jenseits der Geburt. Und diesseits des Krieges. Es geht hier denke ich nicht um Kultur, sondern um einen Staat der einem eine *citizenship*-Beziehung ermöglicht und einen neuen Bürger, der sich dazu entscheidet, entscheiden muss, weil in seinem Land Bürgerkrieg herrscht und eben nicht für das Leben eines Menschen garantieren kann. Es geht eben nicht um Knödel oder Trachten, nicht um einen patriotischen kulturessentialistischen Diskurs, der ausschließt, sondern um die identitäre, partizipative und rechtliche Zugehörigkeit zu einem Staat, kurz *citizenship*. Das Zugehörigkeitsgefühl von Abdi ist, denke ich, weniger Strategie als eine Dimension von *citizenship*. Abdi unternimmt eine Neukonzeption des Staates als (politische) Gemeinschaft, *die Mutter* und nicht der *Vater* – wieso spricht Abdi nicht von Vaterland ? – die das Leben gibt und ermöglicht.

Abdi war zu diesem Zeitpunkt noch Asylwerber, sein Asylverfahren war noch nicht positiv abgeschlossen, nicht einmal der subsidiäre Schutz war ihm zu diesem Zeitpunkt sicher. Dennoch strebt Abdi nicht nur den Asylstatus an, sondern die österreichische Staatsbürgerschaft. Er hat mich damals bei unserem ersten Gespräch in der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* bereits darauf angesprochen, was für Möglichkeiten er haben werde, wenn ihm der subsidiäre Schutz zugesprochen wird, ob er dann permanent dableiben kann. Beim zweiten Interview spezifiziert er seine Strategien für einen permanenten Aufenthalt noch einmal.

„Hoffe auf Asyl. Weil ich kann jetzt nur arbeiten und dann wenn in Somalia Frieden ist, zurückgeschickt werden. Möchte aber Konventionspass haben, dann kann ich dableiben, und Staatsbürgerschaft bekommen.“ (Interview mit Abdi: April 2012)

Alles weist darauf hin, dass für Abdi der von ihm angestrebte Asylstatus nur eine Etappe ist, indem er nach einen Aufenthaltstatus außerhalb des Asylsystems strebt, wie es das *Bleiberecht (NAG)* oder die *Staatsbürgerschaft* sind. Trotz seiner äußerst unsicheren bzw. liminalen Situation entwickelt Abdi permanente Lebensentwürfe, deren Ziel ein sicherer Aufenthalt und eine anerkannte *citizenship*-Beziehung in Österreich sind.

Die meisten meiner Interviewpartner haben sich nicht im Vorhinein für Österreich entschieden. Österreich war nicht die Destination ihrer Wahl. Wieso auch, in England, Kanada und Italien leben um einiges mehr Menschen aus Somalia als in Österreich und es gibt viele andere Länder, welche den subsidiären Schutz nicht so eng auslegen wie die ÖsterreicherInnen. Die Entscheidung für Österreich passiert dann eher im Nachhinein, wie bei Abdi. Mohammed's Geschichte mag dafür exemplarisch sein:

I: „Und in Österreich wie geht es dir?“

M: „Habe Visum, Paragraph 8 bekommen. Ich bin am 8. Oktober 2010 nach Österreich gegangen, habe ich verlassen Somalia. Ich weiß nichts wo Österreich, oder England. Ich bin mit dieser Frau gegangen (die Schlepperin, die die Mutter organisiert hat; Anmerkung M.B.), sie hat gesagt wir fahren nach Kanada. Bin dann im Airport in Wien angekommen. Die Frau hat gesagt, sie geht kurz weg und ist nicht mehr wieder gekommen. Ich war drei Tage im Heim im Airport. Habe drei Interviews dort gemacht. dann bin ich nach Traiskirchen und habe die weiße Karte bekommen, Fotos gemacht.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Muktar ist es ähnlich ergangen. Er ist seit acht Monaten in Österreich, davon sechs Monate in Wien und zwei Monate in Tirol. Er war zuerst in Deutschland, dann haben sie ihn mit Dublin II³⁴ zurückgeschickt. Beim ersten Interview erzählte er mir, dass ihm gesagt wurde, dass er in Deutschland sei und ob er Österreich kenne. Er meinte zu den Beamten, er kenne weder Deutschland noch Österreich. Sie meinten, dass er zuerst in Wien war. Er sagte er kenne Wien nicht, weil er diesen Namen noch nie gehört hat. Vienna schon und Germany. Er wusste nicht wo er hinkommt, in welches Land. *As asylum seeker you have no choice*. Er ist mit dem Flugzeug gekommen, dann hat ihn der Schlepper in den Zug gesetzt und er wusste nicht wohin er fuhr.

4.2. Freiheit, Gleichheit, Frieden

Welche Formen der Zugehörigkeit/*belonging* entstehen für junge somalische subsidiär Schutzberechtigte, welche erst relativ kurz in Österreich aufhältig sind und über einen Status verfügen der temporär begrenzt ist. Ich habe im ersten Teil dieses Kapitels bereits versucht zu zeigen, dass der subsidiäre Schutzstatus, der liminale Lebenssituationen produziert, permanente Lebensentwürfe zulässt und dabei ein Gefühl der Zugehörigkeit sowie eine ideologische Bindung an die österreichische nationale *Community* entsteht.

Auch Muktar entwickelt ein spezifisches Gefühl von Zugehörigkeit zu Österreich. Bei Muktar mag Kultur und zwar die politische Kultur dieses Landes ausschlaggebend dafür sein. Hier noch einmal die zentrale Interviewaussage dazu, wo Muktar sein Verständnis von *belonging* einem Beamten des BAI mitteilt und für mich nacherzählt:

*„I said, 6 month here are better than 20 years in Somalia. Because here I get peace, health care, education, money for eating. This is the base of life, otherwise you are nothing. **Me now, between Östereich-man and me, there is no difference.** Health, education, peace is same for*

³⁴ Dublin II ist eine Verordnung (EG) Nr. [343/2003](#) des Europäischen Rates vom 18. Februar 2003. Sie besagt, dass nur ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig sein darf. (URL 9)

all. But Somalia, big difference because of clan.“ (Interview Muktar: Mai 2012; Hervorhebungen M.B.)

Muktar, der in Somalia nicht nur auf Grund seiner Clanzugehörigkeit unterdrückt wurde, sondern auch in einem Land leben musste, wo Bürgerkrieg herrscht, erlebt und identifiziert Österreich als ein Land des Friedens und der Gleichheit, kurz als ein demokratisch veranlagtes Land, das die Menschenrechte weitgehend respektiert. Als ein Land wo seine Clanzugehörigkeit keine Rolle mehr spielt. ***Me now between Österreich-man and me, there is no difference***, sagt Muktar und das trotz seiner untergeordneten Position als citizen innerhalb der österreichischen nationalen *Community*.

Und es gibt noch andere kulturelle Gründe für Muktar wieso Österreich für ihn attraktiv sein mag. Wieder hat es mit seiner Clanzugehörigkeit in Somalia zu tun, die hier in Österreich ihre Wichtigkeit verliert:

„In Somalia I can't marry girl from a bigger clan. Here in Austria I can.“

(Interview Muktar: Mai 2012)

Muktar erzählt mir bei unserem zweiten Treffen im Juli, dass seine somalische Freundin im X Bezirk wohnt und dass sie vom mächtigsten Stamm in Somalia, den *Hawyia* ist. Und er meint, dass das hier in Österreich nicht so wichtig ist. Hier können sie heiraten, anders als in Somalia, wo das nie gehen würde (IG- Muktar: Juli 2012). Ein zentrales kulturelles Element und politische Organisationsform in Somalia verliert hier in Österreich seine Wichtigkeit und lässt für Muktar, wie auch für Omar und Mohammed, die auch auf Grund von Diskriminierungen wegen ihrer Clanzugehörigkeit geflohen sind, ein Gefühl von *belonging* zum österreichischen Staat und seiner Gesellschaft entstehen. Und ein weiterer Faktor mag dafür eine Rolle spielen, nämlich der *Frieden*. Auch den Frieden möchte ich als kulturelles Element verstehen oder zumindest als ein Produkt von kulturellen Aushandlungsprozessen. Natürlich muss erwähnt werden, dass der Frieden in unserem Lande, verstanden als die Abwesenheit von Krieg, nicht losgelöst betrachtet werden kann von den vielen Kriegen rings um uns, in Somalia, Ägypten, in Mali und den vielen anderen alten europäischen Kolonien. Kurz es mag einen Zusammenhang geben zwischen dem Frieden in Europa und der europäischen Prosperität auf der einen Seite und den Bürgerkriegen in den vielen anderen Ländern. Egal wie dieser Friede in Österreich auch zustande kommen mag, für

Muktar ist er eine Referenz, die sein Zugehörigkeitsgefühl zu Österreich maßgeblich mitbestimmen mag.

Muktar erzählt mir die Geschichte von seinem Alter. Er war zuerst in Deutschland. Dort haben ihm die Beamten nicht geglaubt, dass er 18 sei. Sie meinten er sei viel älter. Sie ließen vom Arzt ein Gutachten erstellen und sie haben ihm dann gesagt wie alt er wirklich sei. Auch wenn seine Mutter ihn geboren hat, wissen sie das besser. Und in Somalia da war sein ganzes Leben lang nur Krieg. Es gab keine Spitäler. Man hat in den Hütten geboren, auf der Straße überall, aber nicht in Spitälern, wo man Geburtsurkunden und Dokumente bekommt. Ihm sind diese Altersfeststellungen auch egal gewesen, wenn sie sagen er ist 22, dann ist er 22. Weil, so sagte er zu mir:

„I don't come here for age, but for peace“. (Interview Muktar: Mai 2012)

Der Frieden ist denke ich ein zentraler Faktor der die Zugehörigkeit zu Österreich und die *citizenship*-Beziehung in diesem Lande zwischen somalischen subsidiär Schutzberechtigten und der österreichischen nationalen *Community* bestimmt und für alle meine Interviewpartner, ja für alle Flüchtlinge überhaupt, gilt.

Mohammed thematisiert in einem Interview in ähnlicher Weise seinen Bezug oder seine Zugehörigkeit zu Österreich. Ich stellte ihm eine Frage, die wie sich später herausstellte, äußerst naiv und absurd war, aber gerade deshalb sehr aufschlussreich:

I: „Fehlt dir was in Österreich, was es in Somalia gibt. Keine Ahnung zum Beispiel Musik, Essen?“

M: „Nein in Somalia gibt es nichts. Es gibt kein Kino in Somalia, das ist verboten. Kannst du nicht spielen Fußball mit kurzen Hosen. Kannst nicht kommen zu spät nach Hause in Somalia, wenn es ist gefährlich. Alleine kannst du nichts machen in Somalia, kannst du nicht studieren oder arbeiten.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Mohammed fehlt nichts in Somalia. Wieso auch? Denn das Leben in Somalia ist für ihn gekennzeichnet durch eine rigide und gewaltsame religiöse Ordnung und erheblichen Diskriminierungen auf Grund seiner Clanzugehörigkeit. Ich denke, dass diese Interviewpassage viel aussagt über seinen Bezug zu Österreich und zu Somalia.

4.3. *Gutes Leben*

Ein gutes Leben führen ist eine weitere Formel, die in den Gesprächen mit allen meinen Interviewpartnern zu finden ist. Sie wird uns hier zu denken geben und uns helfen einen Bezug zu *citizenship* in seinen Dimension von Rechte und Pflichten, *belonging* und Partizipation herzustellen. Was sagt uns diese Formel über *citizenship*, den subsidiären Schutz, Liminalität und die Strategien mit diesem Status umzugehen?

„Mit dieser Karte, du kannst nur bleiben ein bisschen in Österreich. Aber wenn Somalia gut ist, musst du zurückgehen. Aber ich glaube Somalia nichts gut wird. Seit 21 Jahren in Somalia jeder schießt den anderen.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Mohammed ist bekümmert über die unsichere und liminale Situation, wie sie durch den subsidiären Schutz produziert wird. Wir haben diese bereits in den oberen Kapiteln ausführlich behandelt und ich werde es hier noch mal kurz tun, um einen neuen Aspekt zu einzubringen. Wir haben es hier nicht mit einer einfachen Logik zu tun, viel mehr mit einer Aporie, die der subsidiäre Schutz als *gelebter* Status produziert. Einerseits die Liminalität, die dieser Status produziert. Nicht zu wissen, ob man sich auf *ein* Leben in Österreich einstellen soll und die Unsicherheit und die Angst, bald zurück zu müssen. Andererseits die Spekulation und das Vertrauen, dass ein Frieden in Somalia so schnell nicht eintreten wird. Dies macht diesen Status unsicher und sicher zugleich. Oder, die Unsicherheit die dieser Status produziert ist keine absolute. Somalische Flüchtlinge versuchen damit umzugehen, um aus einer liminalen Situation eine Normalität zu machen. Eben ein *neues* Leben aufzubauen und ein *gutes* Leben zu führen! Es gibt Strategien um aus der Anormalität heraus Normalität herzustellen. Was sind diese Strategien? Woraus genau bestehen sie? Und was sind die Ziele? Diese Frage habe ich an Mohammed gerichtet:

I: „Was ist dein Plan jetzt in Österreich?“

*M: „Full positiv bekommen, **gutes Leben** in Österreich, zu arbeiten oder zu lernen. Ich mag jetzt nur arbeiten, ich glaube das hilft viel.“*

I: „Wieso?“

M: „Erstens, das hilft full positive zu bekommen. Ich bin jetzt Asyl, aber nicht full positive in Österreich. Zweitens ich will Geld haben. Drittens es hilft auch für Wohnung suchen. Weil jeder fragt mich, arbeitest du? Und warum, weil ich keine Arbeit habe!

Wann kommt full positive für mich ich mag nicht mehr nach Somalia gehen. Dann bleibe ich ruhig und ich kann gut schlafen. Und ich denk gar nicht, denk nur ich ganz gut machen.“
(Interview Mohammed: Mai 2012; Hervorhebungen M.B.)

Mohammed strebt ein *gutes Leben* in Österreich an. Er möchte sich permanent in Österreich ein Leben aufbauen, nicht mehr nach Somalia gehen, in Österreich eine Ausbildung machen und eine Arbeit suchen. Der Wunsch nach Asyl und die Anerkennung als Flüchtling ist einerseits Strategie, um einen permanenten Aufenthalt in Österreich zu haben. Es ist der Wille, zur österreichischen nationalen *Community* zu gehören. Hier wird vor allem die rechtliche Dimension von *citizenship* angesprochen, welche aber Auswirkungen hat auf die Dimensionen von *belonging* und Partizipation, wie auch die Ermöglichung eines guten Lebens. Dahingehend hängt ein *gutes Leben zu haben* mit *belonging* und Partizipation zusammen. Und mehr noch der Wille und das Ziel ein *gutes Leben zu haben*, ist der Einsatz und der Credit den somalische Subsidiärschutzberechtigte an Österreich richten. Produktiv und aktiv zu sein, d.h. auch am gesellschaftlichen Leben in Österreich teilzuhaben, zu arbeiten, sich persönlich weiterzuentwickeln, zu lernen und eine Ausbildung zu absolvieren, sind, neben der Beschwerde beim AGH, weitere Strategien, um sich in Österreich ein *gutes* und *neues* Leben aufzubauen.

Auch Omar bringt die Bereitschaft mit, in Österreich ein glückliches Leben zu führen. Bei unserem ersten Interview war er diesbezüglich sehr desillusioniert.

*„Ich bin nach Österreich gekommen, weil ich will Asyl sein, glücklicher Mensch sein in Österreich und ich bin gar nicht glücklich jetzt in Österreich. Und ich habe nicht gefunden **gutes Leben** jetzt in Österreich. (...) Und ich bin Österreich gekommen, damit ich habe neues Leben, aber nicht gefunden.“* (Interview Omar: Mai 2012; Hervorhebungen M.B.)

Glücklich zu sein, ein gutes Leben aufzubauen, das sind die Bestrebungen und Ziele von jungen somalischen subsidiär Schutzberechtigten. Es handelt sich hierbei um eine absolute menschliche Konstante, und ich möchte mich jetzt nicht mit kulturellen Spezifika und Kulturvergleichen auseinandersetzen. Wir können darauf ein bereits vorhandenes anthropologisches Konzept anwenden. *Well-being* wird als Konzept von

Gordon Mathews und Carolina Izquierdo in die Sozialanthropologie neu etabliert und umfasst einen Zustand, der sich aus psychologischen, physischen, sozioökonomischen, sowie kulturellen Aspekten zusammensetzt (Gordon/Izquierdo 2009: 3). Wenn ich in der Folge, angelehnt an den AutorInnen, von *well-being* spreche, dann um ein subjektives psychisches, soziales, physisches, sowie identitäres Empfinden/Befinden zu thematisieren. Und der subsidiäre Schutzstatus lässt, wie wir gesehen haben, dieses Gefühl nur begrenzt eintreten, ja verhindert weitgehend ein Wohlbefinden. Erst der Konventionspass kann diesen Zustand für meine Interviewpartner eintreten lassen bzw. eine inklusivere und gerechtere Form der *citizenship*-Beziehung in Österreich ermöglichen.

4.4. Neues Leben

„Hier in Österreich habe ich eine Chance ein neues Leben zu haben, aber in Somalia nicht, vergiss das.“ (Interview Mohammed: Mai 2012)

Alle meine Gesprächspartner haben die Bestrebung sich in Österreich ein *gutes* aber auch ein *neues* Leben aufzubauen. Sie wollen sich entlang von Arbeit, Ausbildung und Wohnung in Österreich eine neue Existenz aufbauen. Mohammed spricht im obigen Interviewzitat diesen Punkt direkt an. Wie alle anderen auch, stellt er sich trotz der Liminalität, die der subsidiäre Schutz produziert, perspektivisch und in seinem Handeln auf ein (neues) Leben in Österreich ein.

Abdi A. zum Beispiel, den ich nach seinen nächsten Schritten für die Zukunft frage:

„Lehrstelle, Ausbildung, Arbeiten und Arbeit finden. Montag habe ich Bewerbungsgespräch im botanischen Garten. Dann vielleicht auf der Uni studieren, drei Jahre Lehre, dann ein Jahr Matura und dann studieren.“ (Interview Abdi: April 2012)

Ähnlich die Zukunftsperspektiven von Abdi, der sich zwar eingesteht, dass er mit dem subsidiären Schutz nur arbeiten kann, aber es dabei nicht belassen will. Seine Strategien sind es, sich beruflich und menschlich weiterzuentwickeln, um sich, wie die anderen auch, ein neues Leben aufbauen zu können.

„Mit subsidiärem Schutz kann ich nur arbeiten. Möchte jetzt sechs bis neun Monate arbeiten, damit ich eine Wohnung bekomme, dann eine Lehre machen und lernen, **weil ich jung bin**. Evt. auch Matura machen um studieren zu können.“ (Interview Abdi: April 2012; Hervorhebungen M.B.)

Weil er *jung* ist möchte sich Abdi in Österreich weiterentwickeln, um sich so in Österreich ein gutes Leben sichern zu können. Auch Muktar hat Pläne für seine Zukunft in Österreich und will heiraten. Oder besser, er hat mir erzählt, dass er heiraten wollte, aber, dass das seit der Tentative der Aberkennung des subsidiären Schutzes das jetzt nicht mehr gehe, weil *zu viele Sorgen und zu unsicher* (IG- Muktar: Juli 2012).

Überhaupt wollen alle nicht *nur arbeiten*, wie wir es bereits in einem eigenen Kapitel veranschaulicht haben, sondern sich ein Leben aufbauen, dass vielschichtiger und nicht vorübergehend ist, mit Chancen und Möglichkeiten alle Aspekte des menschlichen Lebens hier in Österreich zu verwirklichen. Kurz, das Recht und die Möglichkeit zu haben eine positive, inklusive und anerkannte *citizenship*-Beziehung in Österreich eingehen zu können, in all ihren Dimensionen von Rechte und Pflichten, *belonging* und Partizipation, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Österreich ist dafür ein zentraler Bezugspunkt, jedoch ist ein nationalstaatliches Denken bei meinen Gesprächspartnern denke ich nicht vorhanden. Muktar erklärt mir das so:

„When you have refuge, you are not Austrian refugee, but you are European refugee“. (Interview Muktar: Mai 2012)

Und Muktar erklärt seine Bereitschaft, nicht nur ein Leben in diesem Land zu führen, sondern auch, und das ist die Voraussetzung jeder *citizenship*-Beziehung, sich an die Regeln dieses Landes anzupassen.

„When I care myself and when I work myself I have right to get refuge. I respect the laws of this country. I don't want to make mistake.“ (Interview Muktar: Mai 2012)

Full positive. In allen Dimensionen, rechtlich, sozial, wie identitär. Das *neue* Leben, das sich alle meine Interviewpartner hier in Österreich aufbauen wollen, muss ein *gutes* Leben sein. Überhaupt wenn wir *citizenship* gemäß Werbner und Yuval-Davis nicht nur als Institution, sondern auch als *mode of being* verstehen wollen. Demgemäß als *mode of being good*. Das Gegenteil vom *status quo*, den wir abgeleitet von den Erzählungen

meiner Interviewpartner als *liminal* bezeichnet haben. *Gut* und *neu*, das sind die Begriffspaare, die Wünsche und Bestrebungen, kurz Emanzipationen aus einer untergeordneten, liminalen und ihnen extra zugeordneten *citizenship*-Position in Österreich. *Neu* und *gut*, eine volle und positive Beziehung zu sich selbst und den Anderen, Behörden wie Mitmenschen. Rechte, *belonging* und Partizipation. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass somalische subsidiär Schutzberechtigte eine intensive, prädominante, omnipräsente Beziehung zu den (Asyl-)Behörden unterhalten, weit mehr als andere *citoyens*, durchdrungen von Ängsten und Abhängigkeiten, aber auch Hoffnungen. Das *gute neue* Leben ist damit eine weitere Dimension von *full positive*.

Ich möchte hier die Diskussion rund um das Konzept *well-being* wieder aufnehmen. Wie die AutorInnen einräumen, gibt es kulturell unterschiedliche Kriterien für einen Zustand des Wohlbefindens. Im Falle von subsidiär Schutzberechtigten spielt jedoch das Recht auf Staatszugehörigkeit im Sinne von Hanna Arendt bzw. das Recht auf *citizenship*, wie ich es übersetzen würde, eine zentrale Rolle. Somalischen subsidiär Schutzberechtigten wird dieses Recht in Österreich teilweise verwehrt bzw. es wird ihnen nur auf Zeit zugestanden. In Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 heißt es:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ (URL 10)³⁵

Und Hanna Arendt stellte ausgehend von Staatenlosigkeit von Flüchtlingen im 20. Jahrhundert zu Recht die Frage

„(...)ob es überhaupt so etwas wie unabdingbare Menschenrechte gibt, das heißt Rechte, die unabhängig sind von jedem besonderen politischen Status und einzig der bloßen Tatsache des Menschseins entspringen (Arendt 1986: 607; zit. nach Loidolt 2010: 299).

Arendt forderte deshalb, dass das einzige Recht des Menschen, das Recht auf Mitgliedschaft sein muss, das Recht, überhaupt Rechte zu haben, damit das Wort

³⁵ Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.

Menschenrechte nicht zum Inbegriff eines *heuchlerischen Idealismus*³⁶ verkommt (ebd. 301). Es geht also darum ein Menschenrecht jenseits der *Aporien der Menschenrechte* zu denken (ebd. 303).

Ihr Status ist dafür angedacht, um nur kurz zu bleiben. Somalische Flüchtlinge richten sich aber ideologisch und praktisch auf ein permanentes Leben hier ein, auch wenn die Ungewissheit, die diesem Status eingeschrieben ist, an ihren Nerven und Lebensentwürfen zehrt. Es gibt Forderungen.

4.5. „Somalia!/ Austria!“ – Performative Widersprüche

Am 10. Oktober 2012 gab es eine dreitägige Demonstration von somalischen Flüchtlingen vor dem Parlament. Frauen und Männer aus Somalia, darunter viele mit dem subsidiären Schutzstatus, haben sich hier versammelt, um gegen die langen Wartezeiten der Verfahren und gegen den subsidiären Schutz zu protestieren. Eine Kollegin der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* weiß, dass das NGO-Netzwerk *Afrique-Europe Interact* die Demonstration angemeldet hatte, da nur österreichische StaatsbürgerInnen von diesem Recht Gebrauch machen dürfen. Die *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung*, wie auch die *Solidaritätsgruppe*, beides zivilgesellschaftliche Organisationen haben die Demonstration mitorganisiert. Was sagt uns eine Demonstration von somalischen subsidiär Schutzberechtigten über Rechte und Pflichten, *belonging* und Partizipation?

Die Reden der Demonstranten werden in Deutsch und Somali gehalten. Der Mann mit dem Mikrophon ruft laut die Forderungen in die Menge. Diese hier waren auf Deutsch. *Was brauchen wir? Rechte! Somalische Leute müssen anerkannt werden.* Die Flüchtlinge haben sich auf den Treppen vor dem Parlament versammelt und des Öfteren wird der Ruf „*Somalia, Austria, Somalia, Austria!*“ verlautbart. Die somalische Hymne wird gesungen und somalische Fahnen, blau grundiert mit weißem Stern, werden geschwenkt. Dann wieder der Ruf einer jungen somalischen Frau des Vereins *Somal 21*.

³⁶ Arendt 1986: 564; zit. nach Loidolt 2006: 299

Wir wollen unsere Rechte verlangen, wir müssen kämpfen und Geduld haben. Wir wollen Anerkennung! Mehr Informationen. Wie findet man Arbeit, Wohnung und Ausbildung. Die vom AMS sagen, du bist zu alt. Ich will nicht Putzfrau werden, ich habe auch Träume! Die sagen, wir sollen uns integrieren, aber wie sollen wir uns integrieren, wenn wir im Heim bleiben müssen. (Gedächtnisprotokoll: Oktober 2012; Hervorhebungen M.B.)

Ich spreche mit Mohammed, der auch bei der Demonstration dabei ist. Von Muktar und Abdi wusste ich, dass sie bei der Arbeit sind. Auch Omar habe ich hier wiedergesehen. Dieser hat inzwischen Asyl bekommen und eine eigene Wohnung im XV Bezirk bezogen. Hier ein Ausschnitt aus dem Gespräch mit Mohammed:

I: Was fordert ihr hier?

M: Wir fordern Positiv. Nichts Karte. Habe schon zwei alte Karten und jetzt die dritte. Bessere Wohnbedingungen. Viele Leute aus Somalia schlafen zu sechst in einem Zimmer. Ausbildung. Schwierig Familie nachzuholen. Die machen DNS Tests und behaupten dann, dass die Kinder in Somalia nicht unter 18, aber das stimmt nicht sie sind 13.

I: Wieso singst du die somalische Hymne?

M: Weiß ich auch nicht. Ist mir nicht so wichtig. Aber wir müssen was tun, einfach nur um laut zu sein.

(Informelles Gespräch Mohammed: Oktober 2012)

Der Protest selbst, wie auch die Ausführungen von Mohammed lassen mich die *citizenship*-Beziehung von somalischen Flüchtlingen in Österreich umfangreicher definieren. Mit ihrem Protest vor dem Parlament haben somalische Flüchtlinge, Frauen wie Männer, eine Stimme bekommen. Der Inhalt der Demonstration hat uns hier nicht mehr zu interessieren als ihre *Performance*. Natürlich bildet die Demonstration auch eine Strategie, um Asyl zu bekommen. Aber ihre bloße Präsenz als politische/r AkteurInnen, macht sie zu BürgerInnen dieses Landes, welche anerkannt werden wollen und ihre Rechte einfordern. Mit Hilfe anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen haben sie eine Visibilität erreicht und ein *Recht auf Diskurs* durchgesetzt und sind politisch aktiv geworden. Ungeachtet der Ergebnisse, die diese Demonstration bringen mag, ist sie Teil eines Bewusstseinsprozesses und eines Inklusionsprozesses von stumm gemachten benachteiligten *citizens*. Formell mag sich an ihrem *citizenship*-Status so schnell nichts ändern, aber informell mag diese Demonstration ein Zeichen sein für eine umfangreichere Partizipation und Zugehörigkeit in dieser Gesellschaft bzw. der

Ausdruck des Willens von somalischen subsidiär Schutzberechtigten zu eben diesen Aspekten von *citizenship*. Und als Ausdruck der Hoffnung und nicht des Hasses, des Glaubens an die österreichischen politischen Institutionen, trotz allem Fehlverhalten den somalischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern gegenüber. Die Demonstration ist als politische Strategie von somalischen subsidiär Schutzberechtigten für eine umfassende Veränderung ihrer Verhältnisse zu lesen.

Das Singen der somalischen Hymne und das Rufen von *Austria* und *Somalia*, neben den Forderungen an das österreichische Parlament, mögen dabei ein weiterer Hinweis dafür sein, dass die Zugehörigkeit zur österreichischen nationalen Community von somalischen Flüchtlingen bereits gegeben ist. Das Rufen von *Austria* möchte ich mit Judith Butler als performative Politik verstehen (Butler 2007: 44). Ihre Ausführungen in Bezug auf illegalisierte MexikanerInnen in den USA passen zu den Protesten somalischer subsidiär Schutzberechtigter, wie sie hier zum ersten Mal in Wien vor dem Parlament stattfanden.

„Was folgern wir daraus? Dass jene, die diesen Anspruch erheben, diese Rechte ausüben, die Bedingungen für eine bestimmte, auf Gleichheit beruhende Anerkennung fordern und bereits etablieren, vergeblich agieren? Dass sie nicht autorisiert oder anerkannt werden dürfen? Oder bemerken wir, dass sie, obwohl sie kein Recht haben, sich im Einklang mit dem Gesetz friedlich zu versammeln, dies dennoch tun, weil dies eines der Rechte ist, die sie als Bürger gerne hätten? (...) Diese Forderung ist das einleitende Moment des Rechtsanspruches, seine Ausübung, aber deswegen nicht seine Wirksamkeit.“ (Butler 2007: 44f)

Indem somalische subsidiär Schutzberechtigte *Austria* rufen, brechen sie ganz klar mit den Anforderungen und Zuschreibungen, welche ihnen Österreich mit der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus verleiht. Kein Wahlrecht, kein Mitspracherecht, einen Aufenthalt auf Zeit, eine Wohltätigkeit und Hilfestellung, aber keinesfalls eine Startmöglichkeit oder einen Kredit, um in Österreich längerfristig sein/ihr Leben verbringen zu können. Das ist es doch, wozu der subsidiär Schutzstatus vorgesehen ist, dahingehend er sich aber nicht entfaltet. Die Forderungen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten vor dem Parlament für schnellere Verfahren, für Asyl, für effizientere Fördermaßnahmen, sowie das Rufen von *Austria*, was einer Identifikation mit und der Anerkennung des österreichischen Staates gleichkommt, ist das was Butler

als einen performativen Widerspruch bezeichnet, ohne die keine radikale Politik des Wandels möglich wäre (ebd. 46). Und unter *Austria* ist wahrscheinlich nicht als das momentan gegebene Österreich zu verstehen, mit dem sich somalische subsidiär Schutzberechtigte leicht identifizieren können, vielmehr eine sprachliche Performance eines zukünftigen *Austrias*, welches noch eintreten muss und an dem sie teilhaben dürfen. Umso mehr können wir diesen Ruf auch im Sinne von Spivak als einen *Wunsch nach Staatsangehörigkeit* werten. Spivak kritisiert Hanna Arendt nämlich dahingehend, dass sie zwar Staatenlosigkeit theorisiert hat, aber nicht den Wunsch nach Staatsangehörigkeit (ebd. 2007: 50).

Somalische subsidiär Schutzberechtigte sind hier, und nicht nur hier, zu *aktiven citizens* geworden, die den Willen mitbringen, an einer staatlichen politischen Gemeinschaft zu partizipieren. Dieses Konzept ist an Peg Birmingham angelehnt, welche eine Relektüre Arendt's Schriften unternimmt und ausgehend davon das Konzept von *active citizenship* ableitete.

„This again suggests that she is defending a notion of citizenship completely severed from national, ethnic, or religious origin, insisting that citizenship be granted to all who live in the state. If we think this last together with her remarks at the end of On Revolution³⁷ in which she understands citizenship in terms of activity, we can conclude that Arendt is allowing for a notion of „active citizenship“—that is, citizenship granted to all who live in and want to participate in the political space of a state or federation.“ (Birmingham 2006: 140)

Das Singen der somalischen Hymne und das Schwänken der somalischen Fahnen mag dabei als *strategischer Essentialismus* analysierbar sein, die Mobilisation der eigenen Herkunft und Kultur als Mittel zur Herstellung einer Gruppenidentität zur besseren Durchsetzung ihrer Forderungen. Mohammed meinte ja zu mir, dass ihm das Singen der Hymne eigentlich nicht wichtig ist und er dies nur tut, um laut zu sein, d.h sich Gehör zu verschaffen. Wahrscheinlich auch, um sich als Flüchtlinge von Somalia erkennbar zu geben, um im Gegenzug als solcher auch *anerkannt* zu werden.

³⁷ Kursiv im Original

5. Conclusio

Nur ein kleiner Ausschnitt der komplexen Lebenswelt somalischer subsidiär Schutzberechtigter konnte hier wiedergegeben werden. Aber ich denke gezeigt zu haben, dass dieser spezifische Status maßgeblich daran Teil hat, wie somalische subsidiär Schutzberechtigte als *citizens* konstruiert werden bzw. sich selbst als solche konstruieren können. Deshalb kann der rechtliche Status aber nicht privilegiert werden, auch wenn er einen entscheidenden Einfluss auf die (gelebte und empfundene) Zugehörigkeit sowie Partizipation von somalischen subsidiär Schutzberechtigten hat. Mich haben die *citizenship*-Strategien interessiert, die Gegenstrategien, welche sich gleichsam als Identitätsstrategien entpuppt haben. Und im Laufe der Arbeit sind die Ziele von somalischen subsidiär Schutzberechtigten immer mehr in den Vordergrund geraten.

Fassen wir an dieser Stelle die Ergebnisse der Arbeit nochmals zusammen. Im Kapitel *Asyl: Die Anerkennung als Flüchtling und darüber hinaus* steht exemplarisch Muktar's Forderung nach der rechtlichen Anerkennung als Flüchtling gemäß der *GFK*. Das Konzept von *full positive*, bezieht sich hier auf die Gewährung von Asyl und den damit zusammenhängenden Bürgerrechten. Am Beispiel von Muktar kommt die von Fassin theoretisierte Spannung zwischen Asyl und Humanität und der fortschreitende Prozess der Kompromittierung von Asyl durch die Logik des Humanitären zum Ausdruck. Muktar's Schilderungen machen klar, dass der subsidiäre Schutz ein rechtlich unzureichender humanitärer Status ist. Daran anschließend wird am Beispiel von Abdi A. klar, dass durch die nicht-Anerkennung als Flüchtling nach der *GFK* somalische subsidiär Schutzberechtigte nicht nur weniger Rechte, sondern auch die soziale Anerkennung als Flüchtling verwehrt bleibt. Ich habe gezeigt, dass die Beschwerde, welche von allen meinen Interviewpartnern mit Hilfe der RechtsberaterInnen der *Deserteurs- und Flüchtlingsberatung* beim *AGH* eingereicht wird, eine der zentralen Gegenstrategien von somalischen subsidiär Schutzberechtigten darstellt. Die Beschwerde bildet vor diesem Hintergrund eine *citizenship*-Strategie welche *full positive*, die Gewährung von Asyl und eine damit einhergehende Besserstellung als Bürger dieses Landes einhergeht. An Hand von Omars und Mohammed's Schilderungen wird klar, dass für subsidiär Schutzberechtigte mit der Gewährung von

Asyl die Hoffnung einer persönlichen Besserstellung einhergeht. Hier werden die Gefühle und Emotionen sichtbar, welche in der von mir verwendeten *citizenship*-Konzeption ebenso als Teil von *citizenship*-Beziehungen veranschlagt werden. Am Ende des Kapitels steht *full positive als multidimensionales Konzept* da, das für eine rechtliche, soziale und identitäre inklusivere und permanente Form der *citizenship*-Beziehung von somalischen subsidiär Schutzberechtigten steht. Die Gewährung von Asyl bildet einen zentralen Aspekt von *full positive*, dennoch steht dieses Konzept für mehr als nur die Gewährung von Asyl. Es steht für eine inklusive Form der *citizenship*-Beziehung und für die Anerkennung als Flüchtling und darüber hinaus.

In der Analyse des Kapitels *Fortführung der Flucht* ist an Hand von Mohammed's, Omars und Muktar's Fluchtgeschichten klar geworden, dass somalische subsidiär Schutzberechtigte meistens Asylgründe nach der *GFK* hätten, sich aber für ungewisse Zeit oder überhaupt mit dem subsidiären Schutz zufrieden geben müssen, weil das *BAA* als erste Instanz, wie ich gezeigt habe, tendenziell dazu neigt den Antragstellern kein Asyl zuzusprechen. Zumindest trifft dies auf Muktar und Omar zu, welche vom *AGH* Recht bekommen haben. Omar hat nach drei Jahren Aufenthalt in Österreich, davon zwei Jahre mit subsidiären Schutzstatus Asyl zugesprochen bekommen. Alle meine Gesprächspartner haben sich zum Zeitpunkt meiner Forschung in einem Stadium des Abwartens der Entscheidungen der österreichischen Asylinstitutionen befunden, weil ihre Verfahren entweder beim *BAA* oder beim *AGH* anhängig waren. Diese Situation des Wartens auf einen Asylstatus, welcher Flüchtlinge mit einem permanenten Aufenthaltsstatus und nahezu vollständigen Bürgerrechten ausstattet, produziert für somalische subsidiär Schutzberechtigte einen Zustand bzw. Situationen, welche ich als liminal gekennzeichnet habe und dadurch einer Fortführung der Flucht gleichkommt. In seiner Logik der Behelfsmäßigkeit und Temporalität verursacht der subsidiäre Schutzstatus in Kombination mit den Praktiken der Asylinstitutionen *citizenship*-Beziehungen, welche durch Situationen der Ungewissheit und der Angst als auch Gefühle der Abhängigkeit und Hoffnung versehen sind.

Im Kapitel *Die Anerkennung als BürgerInnen – Reduzierte citizenship-Rechte* wurden neue Aspekte und Erfahrungen bezüglich der gelebten *citizenship*-Beziehungen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten dargelegt. *Nur arbeiten* und *nur hierbleiben* sind der enttäuschte Ausdruck von somalischen subsidiär Schutzberechtigten bezüglich ihrem Leben in Österreich. In der Analyse von spezifischen *citizenship*-Beziehungen in den Bereichen von Wohnen, Arbeit, Ausbildung und Familie habe ich auf die

Benachteiligungen und liminalen Situationen für somalische subsidiär Schutzberechtigte in eben diesen Bereichen verwiesen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Status in Kombination mit kapitalistischen und rassistischen Interessen, sowie der Mangel an staatlichen Förderprogrammen für subsidiär Schutzberechtigte eine zentrale Rolle bezüglich der Benachteiligungen in den oben genannten *citizenship*-Beziehungen spielt. Mehr noch, es entstehen daraus liminale *citizenship*-Beziehungen für somalische subsidiär Schutzberechtigte. Und die Analyse hat bereits an dieser Stelle ergeben, dass trotz der umfassenden Unterordnungs- und Disziplinierungsmechanismen und trotz der Unsicherheit des Status und der Ungewissheit, die mit jenem verbunden ist, trotz allem meine Gesprächspartner nicht müde werden, sich in Österreich, entlang den Strategien von Arbeit, Ausbildung und Wohnen, ein neues Leben aufzubauen.

Im letzten Kapitel *Österreich neues Heimatland* bestätigt und verdichtet sich dieses Ergebnis nochmals. Meine Gesprächspartner haben sich bereits trotz aller Schwierigkeiten und trotz der Temporalität des Status für ein Leben in Österreich entschieden. Abdi strebt die Staatsbürgerschaft an, Muktar die Heirat, und wie Mohammed, Omar und Abdi A. ein *gutes neues* Leben. Zentrale Strategien bilden dafür Arbeit, Ausbildung und Familie. Die Analyse hat gezeigt, dass meine Gesprächspartner ein Zugehörigkeitsgefühl an die österreichische nationale *Community* haben, welches vor allem an den Frieden im Land gekoppelt ist sowie an den glauben an die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit des österreichischen Nationalstaatsmodell. Dies und die Unmöglichkeit nach Somalia zurückzukehren, weil sie dort Bürgerkrieg, Diskriminierung und Verfolgung vorfinden würden, bindet somalische subsidiär Schutzberechtigte an Österreich. Mit der Demonstration vor dem Parlament sind somalische subsidiär Schutzberechtigte zu politischen AkteurInnen geworden und bildet zugleich eine weitere *citizenship*-Strategie von somalischen subsidiär Schutzberechtigten. Der hier von ihnen ausgedrückte Wunsch nach Asyl und Staatsangehörigkeit, und die von mir bereits analysierten vielfältigen anderen *citizenship*-Beziehungen machen somalische subsidiär Schutzberechtigte wenn nicht formal, so doch informell zu (neuen) BürgerInnen dieses Landes. Das Ziel in Österreich ein *gutes* und *neues* Leben zu führen, das Zugehörigkeitsgefühl zum österreichischen Nationalstaat wie auch die Demonstration vor dem Parlament bilden für somalische subsidiär Schutzberechtigte, neben und mit dem Wunsch nach Asyl, drei weitere wichtige Dimensionen bezüglich *full positive, einer inklusiven Form der*

citizenship-Beziehung, mit seinen Dimensionen von *gut* gelebten Rechten, Zugehörigkeit und Partizipation.

Am Ende der Arbeit ist keine Vereinfachung der sozialen Realitäten somalischer subsidiär Schutzberechtigter eingetreten. Im Gegenteil habe ich auf die aporetische Struktur des subsidiären Schutzstatus verwiesen und ihn als temporären Status identifiziert, der zugleich *liminale* wie *inklusive* Lebenssituationen zu produzieren vermag, also trotz der Temporalität, die ihm eingeschrieben ist, permanente Strategien und Lebensentwürfe zulässt sowie identitätsstiftende gesellschaftliche und politische Partizipationen und Zugehörigkeiten. Ich habe gezeigt, dass die *citizenship*-Beziehungen von somalischen subsidiär Schutzberechtigten in hohem Maße von anderen bestimmt werden, *sie* aber in der Veränderung dieser vorherbestimmten Beziehungen in einem großen Ausmaß teilhaben. *Full positive* ist die Forderung und das Ziel eines Lebensentwurfes somalischer subsidiär Schutzberechtigter, um sich aus dieser aporetischen Struktur herauszumanövrieren.

Literaturverzeichnis

Bauböck, Rainer

2001. Recombinant Citizenship. In: Kohli M. & Woodward A. (Hrsg.). *Inclusions and Exclusions in European Societies*. Routledge. London. S. 38-57

Birks, Melanie/ Mills, Jane

2011. *Grounded Theory: A Practical Guide*. SAGE Publications. London

Birmingham, Peg

2006. Hannah Arendt and Human Rights. *The Predicament of Common Responsibility*. Indiana University Press. Bloomington/Indianapolis

Bouteillet-Paquet, Daphné

2002. Quelle protection subsidiaire dans l' Union européenne? In: *Hommes & Migrations. Les frontières du droit d'asile*. N° 1238. Juli/August. S.75-87

Butler, Judith/Spivak, Gayatri Chakravorty

2007. *Sprache, Politik, Zugehörigkeit*. Diaphanes. Zürich/Berlin

Clifford, James/ Marcus, George E. (Hrsg.)

1986. *Writing Culture. The Poetics and Politics of Ethnography*. University of California Press. Berkeley/London/ Los Angeles

Cixous, Hélène

1980. *Weiblichkeit in der Schrift*. Merve Verlag. Berlin

Colson, Elizabeth

2004. Displacement. In: Nugent, David & Joan, Vincent (Hrsg.). *A Companion to the Anthropology of Politics*. Blackwell. Malden, Oxford, Charlton. S. 107-120

Derrida, Jacques

1997. De L'Hospitalité. Calmann-Lévy.

2000a. Politik der Freundschaft. Suhrkamp. F.a.M.

2000b. Foi et Savoir. Suivi de *Le Siecle et le Pardon*. Éditions du Seuil. Paris

2006. Schurken. *Zwei Essays über die Vernunft*. Suhrkamp Verlag. F. a. M.

Fassin, Didier

2005. Compassion and Repression. *The Moral Economy of Immigration Policies in France*. In: Cultural Anthropology. 20 (3). S. 362-387

2012. Humanitarian Reason. *A Moral History of the Present*. University of California Press. Berkeley/ Los Angeles

Foucault, Michel.

1985. Die Geburt der Klinik. *Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*. Ullstein. F. a. M.

1993 (1973). Wahnsinn und Gesellschaft. *Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*. Suhrkamp. F.a.M.

1998 (1976). Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Suhrkamp. F.a.M.

2005. Analytik der Macht. Daniel Defert/François Ewald (Hrsg.). Suhrkamp. F.a.M.

2009 (1975). Suveiller et punir. *Naissance de la prison*. Gallimard. Paris

Gordon, Mathews/Carolina Izquierdo (Hrsg.)

2009. Pursuits of Happiness. *Well-Being in Anthropological Perspective*. Berghahn Books. New York/Oxford

Kroner, Gudrun

2002. Social and Political Impact on Somali Refugees in the Diaspora. In: Binder, Susanne und Tasic, Jelena (Hrsg.). Refugee Studies and Politics. *Human Dimensions and Research Perspectives*. WUV. Wien. S. 139-170

Kymlicka, Will/Norman, Wayne

1994. Return of the Citizen: *A Survey of Recent Work on Citizenship Theory*. In: Ethics. Vol. 104, No.2. S. 352-381

Laclau, Ernesto/Chantal Mouffe

2006. Hegemonie und radikale Demokratie. *Zur Dekonstruktion des Marxismus*. Passagen Verlag. Wien

Loidolt, Sophie

2010. Einführung in die Rechtsphänomenologie. *Eine historisch-systematische Darstellung*. Mohr Siebeck Verlag. Tübingen

Malkki, Liisa

1996. Speechless Emissaries. *Refugees, Humanitarianism, and Dehistoricization*. In: Cultural Anthropology. 11(3). S. 377-404

Ong, Aihwa

1996. Cultural Citizenship as Subject- Making. *Immigrants Negotiate Racial and Cultural Boundaries in the United States*. In: Current Anthropology. 37 (5). S. 737-762

1999. *Flexible citizenship: the cultural logics of transnationality*. Duke Univ. Press

2003. *Buddah is hiding. Refugees, Citizenship, the New America*. University of California Press. Berkeley, Los Angeles, London

Preciado, Beatriz

2003. Kontrasexuelles Manifest. b_books. Berlin

Schlehe, Judith

2003. Formen qualitativer ethnografischer Interviews. In: Beer, Bettina (Hrsg.). *Methoden und Techniken der Feldforschung*. Dietrich Reimer Verlag. Berlin. S. 71- 93

Spivak, Gayatri Chakravorty.

2008a. Can the subaltern speak? *Postkolonialität und subalterne Artikulation*. Turia + Kant. Wien

2008b. Righting Wrongs – *Unrecht richten*. Diaphanes. Zürich/Berlin

Strauss, Anselm/Corbin Juliet

1996. Grounded Theory: *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Beltz Verlag. Weinheim

Strasser, Sabine

2012. Rethinking Citizenship in Multicultural Europe: *Critical Encounters with Feminist, Multicultural and Transnational Citizenship*. In: Beatrice Halsaa, Sasha Roseneil and Sevil Sümer (Hrsg.). *Remaking Citizenship in Multicultural Europe. Women's Movements, Gender and Diversity*. Palgrave Macmillan. Hampshire/New York. S.21-40

Minh-ha, Trinh T.

1989. Woman, Native, Other. *Writing Postcoloniality and Feminism*. Indiana University Press. Bloomington & Indianapolis

Tyler, Imogen.

2006. Welcome to Britain. *The cultural politics of asylum*. In: European Journal of Cultural Studies. 9 (2). S. 185-202

Yuval-Davis, Nira.

2005. Human security and asylum seeking. In: *Mediactive*. Vol 4. S. 38-55

2007. Intersectionality, Citizenship and Contemporary Politics of Belonging. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*. Vol. 10, No. 4. S. 561-574

Yuval-Davis, Nira/Werbner, Pnina (Hsg.)

1999. *Women, Citizenship and Difference*. Zed Books. London and New York.

Elektronische Quellen

URL 1:

Asylstatistik 2012. Bundesministerium für Inneres.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf

(20.04.2013)

URL 2:

Asylstatistik 2011. Bundesministerium für Inneres.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2011/Asylstatistik_2011.pdf

(20.04.2013)

URL 3:

Asylstatistik 2010. Bundesministerium für Inneres.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahresstatistik_2010.pdf

(20.04.2013)

URL 4:

Genfer Flüchtlingskonvention. 1955. Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

BGBI. Nr. 55/1955 (Übersetzung)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235>

(11.04.2013)

URL 5:

Konvention zum Schutze der Menschen und Grundfreiheiten. 1958.

(*Europäische Menschenrechtskonvention*)

BGBI. Nr. 210/1958

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

(11.04.2013)

URL 6:

Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004. On minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted. L 304/12. Official Journal of the European Union.

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:304:0012:0023:EN:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:304:0012:0023:EN:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:304:0012:0023:EN:PDF)

(11.04.2013)

URL 7:

UNHCR. 2011 (Juli). Safe at last? Law and practices in selected EU member states with respect to asylumseekers fleeing indiscriminate violence. www.unhcr.org/refworld/pdfid/4e2ee022.pdf.

(10.02.2012)

URL 8:

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005). BGBl I Nr. 100/2005.

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240>

(13.04.2013)

URL 9:

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:NOT>

(23. April 2013)

URL 10:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. *Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.*

www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html

(23. April 2013)

Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis

I= Interview

EI= Experteninterview

IG= Informelles Gespräch

GFK= Genfer Flüchtlingskonvention

EMRK= Europäische Menschenrechtskonvention

BAA= Bundesasylamt

BAI= Bundesasylamt Innsbruck

AGH= Asylgerichtshof

UMF= Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

AMS= Arbeitsmarktservice

FSW= Fonds Soziales Wien

2. Fotodokumentation



Abbildung 1: Somalische Flüchtlinge deponieren ihren Forderungenkatalog im Parlament. (Oktober 2012; © Moritz Bonatti)



Abbildungen 2-5: Somalische Flüchtlinge demonstrieren vor dem Parlament.
(Oktober 2012; © Nadja Gafriller)

3. Abstract: Full Positive – Citizenship-Strategien, Dimensionen und Ziele von somalischen subsidiär Schutzberechtigten

Im europäischen Asylregime vollzieht sich seit Ende des 20. Jahrhunderts ein Wandel vom *politischen* Asyl zu dem was wir hier als *humanitäres* Asyl identifizieren. Die Genfer Flüchtlingskonvention, welche Flüchtlinge mit einem Konventionspass und permanentem Aufenthalt ausstattet, wird sukzessive durch die Verleihung des subsidiären Schutzstatus untergraben. Die Konsequenzen sind weniger Rechte, ein Aufenthalt auf Zeit und die Hierarchisierung von Flüchtlingen. Dieser Prozess findet gegenwärtig auch in Österreich statt und der subsidiäre Schutzstatus findet hier eine seiner restriktivsten Auslegungen wieder. In dieser Masterarbeit werden die *citizenship*-Beziehungen von fünf jungen somalischen subsidiär Schutzberechtigten in Wien, im Alter zwischen 19 und 30 Jahren und einer Aufenthaltsdauer von acht Monaten bis drei Jahren, näher untersucht. *Citizenship* wird hier nicht nur als Rechte und Pflichten verstanden, sondern gemäß des poststrukturalistischen Trend als ein gelebtes und empfundenes komplexes Beziehungsverhältnis zwischen staatlichen, wie nicht-staatlichen AkteurInnen, gekreuzt von Achsen der Ungleichheit, wie Gender, Alter, Klasse, Ethnizität. Diese Arbeit unternimmt ausgehend der Lebenssituationen, Strategien und Lebensentwürfe subsidiär Schutzberechtigter aus Somalia, den Versuch einer kritischen Lesart der gegenwärtigen europäischen sowie nationalen Asylpolitik. Der subsidiär Schutzstatus produziert an Hand der falschen Differenz zwischen *individueller/zielgerichteter* Verfolgung und *kollektiver* Verfolgung eine unbegründete Hierarchie zwischen den Flüchtlingen und eine Delegitimierung der Flüchtlingseigenschaften somalischer Flüchtlinge. Weil Bürgerkrieg keinen Asylgrund darstellt. Ebenso vermag dieser temporäre Status liminale Lebenssituationen für somalische subsidiär Schutzberechtigte zu produzieren, lässt aber gleichwie permanente Lebensentwürfe für ein Leben in Österreich zu. Diese Arbeit ist demzufolge keine reine Arbeit *über* somalische Flüchtlinge, sondern ausgehend von den Interviews und Gesprächen mit jungen in Wien lebenden somalischen subsidiär Schutzberechtigten, vor allem auch eine Arbeit über *unsere* Responsabilität.

4. Curriculum Vitae

Moritz Bonatti

Moritz Bonatti wurde am 12.08.1987 in Bozen (IT) geboren. Er studierte im Zeitraum von 2006 bis 2013 Kultur- und Sozialanthropologie an der Universität Wien und Lille (FR) und hat sich im Masterstudiengang thematisch im Bereich der Migrations- und Flüchtlingsforschung spezialisiert. Theoretisch hat er sich mit postfeministischen, postkolonialen sowie poststrukturalistischen Theoriegebäuden beschäftigt. Inspiriert von Jacques Derrida's *dekonstruktiven* Ansatz stellte er Fragen nach der schriftlichen, wie auch visuellen Repräsentation *anderer* Kulturen, sowie nach *Gerechtigkeit*, *Demokratie*, *Ethnozentrismus* und *Identität*. Moritz Bonatti lebt derzeit in Bozen.